

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 87 (1975)

Artikel: Carl Feer-Herzog (1820-1880) : persönliche und familiäre Verhältnisse ; politische Tätigkeit im Aargau

Autor: Staehelin, Heinrich

Kapitel: D: Die Zeit der "demokratischen Bewegung"

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-72655>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1863 mit 18511 zu 14704 Stimmen an. Seltsamerweise wiesen die reformierten Bezirke allesamt große annehmende Mehrheiten, die katholischen dagegen beträchtliche Überschüsse an Neinstimmen auf⁶⁹!

Die anfangs 1862 eingeleitete Verfassungsrevision, die nach dem Willen der Behörden in genau vorbestimmten Bahnen hätte verlaufen und dem Ausbau der bestehenden Einrichtungen hätte dienen sollen, hatte sich zu einer zweijährigen, oft mit Leidenschaft geführten Auseinandersetzung entwickelt, die an den Grundlagen des liberalen Staates rüttelte. Die Liberalen hatten zwar ihre Forderungen zum größten Teile durchsetzen können; noch immer stellten sie die Elite des Kantons und hatten das Übergewicht in den Behörden. Und doch waren sie nicht Sieger geblieben. Der Kampf um das Judengesetz und die überraschende Auferstehung der katholischen Opposition hatten mit aller Deutlichkeit bewiesen, daß sie sich nicht mehr als die einzige wahren Repräsentanten des aargauischen Volkes betrachten durften. Dazu begannen die alten Gegensätze in ihren eigenen Reihen wieder aufzubrechen. In einer Zeit, da das Volk über umfassende demokratische Rechte verfügte und sie auch wahrnahm, mußte es zudem immer schwieriger werden, im bisherigen Stil weiterzuregieren. Die ruhigen fünfziger Jahre waren vorüber; der Aargau stand an der Schwelle einer bewegteren Epoche, in welcher politische Fragen wiederum in den Mittelpunkt des Interesses rückten.

D. Die Zeit der «demokratischen Bewegung»

1. Allgemeine Merkmale der «demokratischen Bewegung» und der Zeit von 1862 bis 1885 im Aargau

Es ist durchaus angebracht, den «Mannlisturm» im Aargau mit den Volksbewegungen jener Zeit in anderen Kantonen zu vergleichen, die «demokratisch» genannt werden, weil sie bei manchen Verschiedenheiten in Ursachen, Verlauf und Zielsetzung die bestehende repräsentative

69 Abstimmungsresultate nach Bezirken: Aarau 2483 Ja : 539 Nein; Baden 1251:2363; Bremgarten 958 :1981; Brugg 2579 : 798; Kulm 3082 : 742; Laufenburg 455 : 2284; Lenzburg 2929 : 498; Muri 802 :1475; Rheinfelden 297:1439; Zofingen 2799 : 854; Zurzach 896 :1737; Ges. Bl. 1863, No. 62, 263. – Mit § 47 mußte auch § 2, der von der Ausübung der Souveränität handelte, revidiert werden.

Demokratie zur direkten Demokratie weiterbilden wollen. Schleuniger verwies die Leser der *Botschaft* gelegentlich auf die Vorgänge im Kanton Baselland¹; «es weht nun einmal durch unsere schweizerischen Kantone ein Zug nach demokratischen Instituten», der auch den Aargau erfasse, stellte W. Baldinger 1862 im Großen Rat fest², und nach Ph. A. von Segessers Zeugnis wirkte das Beispiel des Aargaus seinerseits anspornend auf die demokratisch gesinnten Luzerner³.

In den Kantonen Zürich und Thurgau fegte die demokratische Bewegung die «Systeme» Eschers und Häberlins in einer einzigen gewaltigen Sturmflut hinweg und verwirklichte ihre Postulate durch eine Totalrevision der Staatsverfassung. In anderen Kantonen – Solothurn und Luzern etwa – zog sie sich über einen längeren Zeitraum hin und erreichte ihre Ziele in mehreren kleinen Anläufen. Zu dieser zweiten Gruppe von Kantonen gehört auch der Aargau. Schon die Tatsache, daß hier das Volk seit 1852 bereits verschiedene demokratische Rechte besaß, mußte die Wucht der Bewegung dämpfen; zudem konnte sich bei der uneinheitlichen Zusammensetzung des Kantons eine homogene Opposition, die im Volk einen wirklichen Rückhalt fand, nur unter besonders günstigen Voraussetzungen bilden.

So erlebte denn die aargauische demokratische Bewegung, von der Verfassungsgeschichte aus gesehen, nicht einen einzigen, sondern zwei Höhepunkte: 1862/63 und 1869/70. Ihre Träger waren zwei oppositionelle Gruppen: die Katholiken und die Linksliberalen. In ihren Zielen beschränkte sie sich – soweit wie in den meisten anderen Kantonen – nicht auf die Erweiterung der Volksrechte. Schon der Sturm von 1862/63 hatte sich ja ganz allgemein gegen das aufgeklärte und in vieler Hinsicht nicht volkstümliche Regiment, in den katholischen Gebieten namentlich auch gegen die staatskirchliche Politik der Liberalen gerichtet. Die Bewegung der sechziger Jahre hatte mithin ihre Vorläufer in der Regenerationszeit, aber auch in den Revisionsjahren 1849/52.

Als aktionsfähige Oppositionsgruppe trat 1862/63 allein die katholische Bewegung in Erscheinung. Ihr Wiederaufstieg fällt zeitlich zusammen mit der Schwächung der partikularistisch-nationalkirchlichen Tendenzen innerhalb der katholischen Kirche und der Kräftigung der päpstlichen Zentralgewalt; diese Entwicklung gipfelte bekanntlich 1870 in der Ver-

1 «Ahmen wir dieses tapfere Völklein von Baselland nach»; *Botschaft*, 21.5.1862.

2 Gr. R. Verh. November 1862, 53.

3 *45 Jahre im luzernischen Staatsdienst*, 202.

kündung des Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Der Katholizismus, der damit eine größere innere Geschlossenheit gewann, errang nun in der Schweiz auch wiederum politische Erfolge: Gegen Ende der fünfziger Jahre stürzten die liberalen Regimes in den Kantonen Fribourg und Wallis, die nach dem Sonderbundskrieg von den Siegern eingesetzt worden waren; im Kanton Luzern erhielten die Katholiken 1863 erstmals wieder eine Vertretung im Regierungsrat und eroberten acht Jahre später endgültig die Mehrheit im Großen Rat zurück.

Bereits in den sechziger Jahren wurde die katholische Bewegung, hauptsächlich in der Presse Schleunigers, als «Volkspartei» bezeichnet, die der liberalen «Herrenpartei» gegenüber die Anliegen des einfachen Mannes vertrete. Gewiß fehlte es ihr weitgehend an Männern von «Besitz und Bildung», die bei den Freisinnigen das Wort führten, sonst aber unterchied sich ihre Anhängerschaft nach ihrer sozialen Zusammensetzung nicht allzu stark von derjenigen der Liberalen. Ferner besaß sie, wie ihre Gegner, bis gegen 1880 keine eigentliche Parteorganisation; allerdings konnte sie in den katholischen Gebieten auf eine zahlreiche und treue Gefolgschaft zählen. Ihre Hochburg war seit altersher das Freiamt; ihre damals bedeutendsten Führer aber, von Schmid und Schleuniger, stammten aus dem Bezirk Zurzach. Erst von etwa 1880 an verfügten die Freiämter wieder über namhafte Politiker in ihren eigenen Reihen. Zusehends gewannen die oppositionellen Katholiken an Anhang im Fricktal, das mit dem ehemaligen Liberalen Arnold Münch von Rheinfelden in den siebziger Jahren seinen ersten konservativen Nationalrat stellte.

Das Hauptgewicht legte die katholische Opposition auf ihre kirchen- und kulturpolitischen Forderungen, doch hatte sie schon in der Regenerationszeit auch demokratische Postulate erhoben, denen sie einen gewissen Eigenwert durchaus beimaß. Besonders im Freiamt hatten sich starke Neigungen zur Selbsthilfe, zur Gemeindefreiheit und zur Demokratie ausgebildet, vielleicht weil sich kaum je eine Regierung um das Wohl dieser Gegend ernstlich gekümmert hatte. Sodann mögen die Demokratien der Urschweiz und des sonderbündischen Luzern – mit deren Verhältnissen von Schmid und Schleuniger gut vertraut waren⁴

⁴ Von Schmid, selbst einer ursprünglich urnerischen Familie entstammend, war verheiratet mit einer Tochter aus der einflußreichen Urner Familie Müller; Schleuniger, verheiratet mit der Tochter eines Luzerner Söldnerhauptmanns, hatte zur Zeit des Sonderbundes in Luzern gewirkt, vgl. oben, 150. – Über die geistigen Grundlagen

den aargauischen Katholiken als Vorbilder gedient haben. Ihre Führer unterhielten auch Beziehungen zu Ph. A. von Segesser, der sich im Nationalrat für ihre besonderen Interessen verschiedentlich eingesetzt hat⁵. – Zumindest anfangs spielten sozialpolitische Forderungen bei der katholischen Opposition eine geringe Rolle, sei es, weil in den katholischen Bezirken die Armennot nicht so groß war wie in den reformierten, sei es, weil man von Staat und Regierung ohnehin nichts Gutes erwartete. Später aber ertönte auch aus ihrem Lager der Ruf nach Steuererleichterungen und Staatshilfe für den kleinen Mann, und beim Freämter Arzt Jehle lassen sich gewisse Ansätze zu «christlichsozialem» Denken erkennen.

In ihrer großen Mehrheit war die katholische Opposition zweifellos nicht – oder jedenfalls nicht mehr –, als was sie seit Jahrzehnten verschrien wurde: blindes Werkzeug der ultramontanen Reaktion, Feindin jeden Fortschritts, des modernen Kantons Aargau und der erneuerten Eidgenossenschaft. Es wäre durchaus denkbar und möglich gewesen, sie zur Zusammenarbeit mit den oppositionellen Kräften auf reformierter und liberaler Seite oder auch zur Mitverantwortung im Staate heranzuziehen. Doch das alte unüberwindliche Mißtrauen der Liberalen und Reformierten gegen sie bestand fort, und die Ereignisse von 1862/63, wo oft genug die Fanatiker das große Wort geführt hatten, waren nicht dazu angetan gewesen, es zu zerstreuen. Zu vorübergehenden Bündnissen taktischer Art mochte sie den liberalen Fraktionen gut genug sein, von der wirklichen Macht aber sollte sie unbedingt ferngehalten werden; in diesem Punkt waren sich ihre Gegner stets einig, so sehr sie sich in anderen Fragen zerstritten haben mochten; und sie hatten zusammen noch immer das Übergewicht. So blieb denn die katholische Opposition, hinter der mindestens ein Drittel aller aargauischen Wähler stand und die ungefähr

der aargauischen katholischen Opposition existiert bis heute noch keine Untersuchung. Verschiedene Angaben über die katholische Opposition, die allerdings mit Vorsicht aufzunehmen sind, bei E. HEER, *J. N. Schleuniger* (vgl. Teil II, Kap. C, Anm. 11), und bei E. HEER, *Das aargauische Staatskirchentum* (im folgenden zitiert: HEER, *Staatskirchentum*), Anhang 2: Die katholisch-konservative Volkspartei in ihrer Entwicklung, 197–228; ferner JULIUS BINDER, Die katholisch-konservative Volkspartei des Kantons Aargau, *Erbe und Auftrag*, Baden 1953, 222–264.

5 Segesser hat etwa den Standpunkt der aargauischen katholischen Opposition in der Judenfrage teilweise mit ähnlichen Argumenten wie SCHLEUNIGER verfochten; vgl. seine Rede «Über die französisch-schweizerischen Verträge», *Sammlung kleiner Schriften*, 3. Band, 204 ff.

denselben Anteil an Großratsmitgliedern stellte, für die nächsten zwanzig Jahre zu einem politischen Außenseiterdasein verurteilt.

Im reformierten Kantonsteil trat eine demokratische Oppositionsbewegung erst nach 1863 in Erscheinung. Sie war in vieler Hinsicht die Erbin der «Bewegungspartei» von 1851/52. Ihr Kerngebiet war die Gegend um Zofingen; von hier aus griff sie in die andern südlichen Täler des alten Aargaus über und faßte bald auch in Lenzburg und Aarau festen Fuß. Sie besaß Anhänger in allen Schichten der Bevölkerung. Eine führende Rolle spielten Industrielle des Bezirks Zofingen, etwa Theodor Lang von Oftringen und besonders Arnold Künzli von Riken (Murgenthal), ein maßvoll denkender Mann und ehrenhafter Charakter, der im ausgehenden 19. Jahrhundert bis weit über seine engere Heimat hinaus eine fast unbegrenzte Popularität genoß⁶. Den Hauptharst stellten in dessen die mittleren und unteren Schichten: Bauern, Handwerker, Fabrikarbeiter.

Die demokratische Bewegung des reformierten Kantonsteils besaß ein weniger einheitliches Gepräge als die katholische Opposition. Kirchliche Fragen spielten hier überhaupt keine Rolle. Allgemein gefordert wurde die Erweiterung der Volksrechte, aber in den verschiedensten Spielarten und aus recht unterschiedlichen Motiven heraus. Stark spürbar war zeitweise der sozialreformerische Einschlag, der schon der «Bewegungspartei» von 1851/52 eigen gewesen war, die Tendenz, den liberalen Rechtsstaat zum demokratischen Wohlfahrtsstaat weiterzuentwickeln. Grütlivereine und gesinnungsverwandte Verbände scheinen die Hefe der Bewegung gewesen zu sein. Andererseits etwa bekämpften aber Th. Lang und andere demokratische Industrielle – mit Ausnahme allerdings von A. Künzli – die Vorlage zum eidgenössischen Fabrikgesetz. Auf ihrer Seite stand auch der alte Dr. Thut, ehemals der Vorkämpfer der «Bewegungspartei», der noch 1862 soziale Reformen befürwortet, jede Erweiterung der Volksrechte aber abgelehnt hatte⁷.

6 Über A. Künzli: OTTO HUNZIKER, A. K., 1832–1908, ein schweizerischer Volks- und Staatsmann, Gedenkblatt, o.O., 1932; ROLF ZSCHOKKE, A. K., *Lebensbilder aus dem Aargau*, 316–321; GRUNER-FREI, AG 42, 661f. – Eine wissenschaftliche Darstellung von Leben und Werk dieses bedeutenden Staatsmannes und Militärs fehlt bis heute; das Material dazu dürfte nur schwer zu beschaffen sein, da von A. K. kein persönlicher Nachlaß zu existieren scheint (freundliche Mitteilung von cand. phil. M. PESTALOZZI).

7 Vgl. Referat über die Volksversammlung in der Kirche Suhr vom 30.9.1877 zur Besprechung der eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, *Aarauer Nachrichten*, 1.10.1877.

Die liberalen Demokraten – zu denen sich übrigens auch einzelne Katholiken gesellten – waren anfangs vom übrigen liberalen Lager nicht scharf geschieden, sondern bildeten einfach dessen linken, fortschrittlichen Flügel. So oft sie sich auch mit den gemäßigt Liberalen überwerfen mochten, so bekannten sie sich doch eindeutig zu den Grundüberzeugungen des Liberalismus: 1872 und 1874 traten sie begeistert für die Revision der Bundesverfassung ein, und zur selben Zeit unterstützten sie konsequent die kulturkämpferische Politik der aargauischen Regierung. Ihre Leute fanden denn auch ohne jede Schwierigkeit den Zugang zur liberalen Elite und zu den höchsten Staatsämtern; Dr. Urech wurde bereits 1862, A. Künzli 1868 Regierungsrat. Und andererseits unterstützten verschiedene Liberale demokratische Forderungen, sei es aus Überzeugung oder aus taktischen Erwägungen heraus. Es kam im Aargau auch nach 1862 zu keinen aufsehenerregenden Umstürzen und Regierungswechseln; die liberalen Regierungsräte Samuel Schwarz und Augustin Keller starben im Amt, und der erste Wahlkreis entsandte jahrelang den Demokraten A. Künzli und den Liberalen Feer-Herzog miteinander in den Nationalrat. Schärfere Formen nahm der Kampf zwischen den beiden Flügeln des liberalen Lagers erst am Ende der siebziger Jahre an, als die demokratische Bewegung besonders im reformierten Kantonsteil eine ausgesprochen sozialreformerische Färbung annahm.

Wie bereits zur Zeit der Verfassungsrevision von 1849/52 war auch in den Jahren nach 1862 die Radikalisierung des politischen Denkens breiter Volksschichten im Aargau mitbedingt durch die Wirtschaftslage. Im ganzen gesehen ging es der Bevölkerung in materieller Hinsicht sicher besser denn je; Hungersnöte kamen nicht mehr vor, Seuchen konnten mit immer wirksameren Mitteln bekämpft werden, und die Zahl der Armgendenössigen blieb auf 11 000 bis 12 000, also etwa 6 % der gesamten Einwohnerschaft, stehen⁸. Die Sozialstruktur der aargauischen Bevölkerung war nach wie vor ziemlich stabil und ausgeglichen. Von den 68 784 Steuerpflichtigen des Jahres 1873 besaßen nur 2338 kein Vermögen, nur 565 ein solches von über 100 000 Franken; 33 407 Steuerzahler dagegen versteuerten einen Besitz von bis zu 2000 Franken, 27 648 einen solchen von 2000 bis 20 000 Franken⁹. Nach wie vor dominierte also der

8 Angaben nach RRR 1862 ff.

9 Anzahl der Steuerpflichtigen, mit Reinvermögen an Gebäuden, Grundstücken, Kapitalien, Gewerbefond, Fahrhabe; RRR 1873, Beilage 5. Von den kleineren

Mittelstand, zu dem Klein- und Mittelbauern, Gewerbetreibende und auch ein Teil der Arbeiterschaft zu rechnen sind. – Da die aargauische Wirtschaft sich mit der Weltwirtschaft immer mehr verflocht, mußte sie sich auch ihren Entwicklungstendenzen, nicht selten unter Preisgabe alt-vertrauter Lebens- und Produktionsformen, fortwährend anpassen und bekam die großen, periodisch wiederkehrenden Wirtschaftskrisen immer stärker zu spüren. Darunter litten nicht allein die Industriellen, sondern ebensosehr die unteren Schichten. Tatsächlich fallen die Höhepunkte der demokratischen Bewegung und ihrer Ausläufer in Zeiten wirtschaftlicher Depression: 1862 etwa war infolge des Sezessionskrieges besonders die Baumwollindustrie, der wichtigste Industriezweig im Aargau, in Schwierigkeiten geraten, und die Kreditgesuche an die Aargauische Bank hatten stark zugenommen¹⁰. Über den einzelnen Konjunkturschwankungen darf aber nicht übersehen werden, daß die schweizerische und mit ihr die aargauische Wirtschaft in jenen Jahrzehnten eine Strukturkrise durchmachten.

Die Einwohnerzahl des Kantons Aargau hatte von 1850 bis 1860 abgenommen¹¹. Von 1860 bis 1870 stieg sie zwar wieder von 194208 auf 198718 Seelen an, blieb dann aber stationär, um von 1880 bis 1888 von 198357 auf 193580 Seelen zu sinken. Der Aargau war damit der einzige Kanton der Schweiz, dessen Bevölkerung von 1850 bis 1888 zurückging. Den Verlust hatten vorwiegend die ländlichen Gebiete zu tragen, während die industrialisierteren Bezirke Aarau, Baden und Zofingen sowie der Bezirk Rheinfelden einen leichten Zuwachs an Einwohnern zu verzeichnen hatten. Die Abwanderung aus dem Aargau kam noch immer überseeischen Ländern zugute, wohin sich jährlich im Durchschnitt etwa 300 Personen wandten; in den schweren Jahren nach 1880 erreichte die Zahl der Auswanderer sogar einen neuen Höhepunkt. Noch mehr Aargauer aber zogen nunmehr in die schweizerischen Ballungszentren; 1880

Steuerpflichtigen besaß allerdings fast die Hälfte (15450) ein Vermögen von weniger als 500 Franken, d.h. nur das Notwendigste an Fahrhabe und Handwerksgeräten. Bemerkenswerterweise waren in den wenig industrialisierten Bezirken Laufenburg, Zurzach und Muri prozentual am wenigsten Reiche, aber auch am wenigsten Vermögenslose anzutreffen.

10 RRR 1862, 23; JBAB 1862, 7.

11 Zahlen nach RRR 1860 ff., 150 Jahre AG, 42 ff., WILHELM BICKEL, *Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungsstatistik der Schweiz*, Zürich 1947; Auswanderung vgl. auch B. WESSENDORF.

lebten 47061 aargauische Bürger in anderen Kantonen, davon 11 689 im Kanton Zürich und 5117 im Kanton Basel-Stadt; 1888 waren ihrer insgesamt bereits 56 808. Der Kanton Aargau war offensichtlich nicht imstande, die anwachsende Bevölkerung zu beschäftigen und zu ernähren.

Kritisch war besonders die Situation der Landwirtschaft, die nach wie vor den wichtigsten Produktionszweig der aargauischen Wirtschaft bildete. Die Zahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung wurde 1888 mit 82 286 Seelen, d.h. 42 % der Gesamtbevölkerung, angegeben; unter Einrechnung der Klein- und Kleinstbauern, die noch auf andere Erwerbsquellen angewiesen waren, mochte sie noch immer mehr als die Hälfte aller Kantonseinwohner ausmachen¹². Die guten Zeiten der aargauischen Landwirtschaft, die 1855 angehoben hatten, hielten, von einzelnen Krisen- und Fehl Jahren abgesehen, bis in die Mitte der siebziger Jahre an¹³. Die Preise für landwirtschaftliche Produkte stiegen allmählich an und verhalfen der Landbevölkerung zu einem gewissen Wohlstand. Die Eisenbahnen scheinen der Landwirtschaft anfänglich nicht zum Schaden, sondern im Gegenteil zum Vorteil gereicht zu haben, indem sie ihr neue Absatzgebiete erschlossen. Allerdings zwangen sie ihr allmählich auch die Gesetze des internationalen Konkurrenzkampfes auf. Der Regierungsrat hielt 1869 fest, worauf die Landwirtschaftliche Gesellschaft schon früher hingewiesen hatte: «Von einem wirklich lohnenden Ertrag des Körnerfruchtbau wird ... bei unserer Landwirtschaft immer weniger die Rede sein können, da bei den fortschreitenden Transport erleichterungen dem einheimischen Produkte mit Rücksicht auf unsere hohen Güterpreise und Arbeitslöhne die Konkurrenz mit dem aus andern Ländern eingeführten Getreide immer schwerer wird; die aargauische Landwirtschaft wird demnach schon durch die Macht der Verhältnisse darauf hingewiesen, ... namentlich dem Futterbau eine stets vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.»¹⁴ Die Umstellung auf die Viehwirtschaft, gefördert durch gesetzgeberische Maßnahmen wie kleine materielle Unter-

12 150 Jahre AG, 42 und 48.

13 RRR 1860 ff.; *Aargauische Statistische Mitteilungen für das Jahr 1889*, 2. Heft: *Untersuchungen über den Bevölkerungsrückgang im Aargau*, Aarau 1889 (E. NÄF, Kantonsstatistiker); Literatur: *Die Landwirtschaft im Kanton Aargau*, Aarau 1911; H. BRUGGER, *Geschichte der aargauischen Landwirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts*, Brugg 1948; LAUCHENAUER, 102–109; ED. FUETER, *Die Schweiz seit 1848*, Zürich/Leipzig 1928, 150–155; 150 Jahre AG, 375–395.

14 RRR 1869, 21.

stützungen des Staates, machte kräftige Fortschritte. Die Getreideanbaufläche wurde vom Anfang der fünfziger Jahre bis 1880 von 27 000 auf 16 000 Hektaren eingeschränkt, während allerdings gleichzeitig das Rebland ausgedehnt wurde; der Rindviehbestand, der 1856 53 572 Stück betrug, stieg bis 1866 auf 62 938 und, nachdem er eine Zeitlang konstant geblieben war, bis 1886 auf 74 642 Stück an. – Eine entscheidende Wende brachte die schwere Wirtschaftskrise vom Ende der siebziger Jahre. 1877 stürzten die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse und stiegen während längerer Zeit nicht wieder an. Dazu kamen einige Mißernten; die einheimischen Produkte, besonders die Feldfrüchte, konnten mit den ausländischen nicht mehr konkurrieren, und schwer lasteten jetzt die Schulden auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitz. Die Überschuldung war eine der Hauptursachen für die Notlage der aargauischen Landwirtschaft.

Wenig ist aus jener Zeit über Handwerk und Gewerbe bekannt. Sie hatten neben der Industrie fortwährend einen schweren Stand; um sich zu behaupten, mußten sie sich auf Qualitätsarbeit verlegen, weshalb in ihren Reihen auch stets der Ruf nach besseren Ausbildungsmöglichkeiten, aber auch nach einer Gewerbeordnung erhoben wurde. Die Krise der späteren siebziger Jahre traf auch sie hart; im Verfassungsrat von 1884/85 hieß es, daß «sie seit einer Reihe von Jahren darniederliegen und trotz vielfachen Bestrebungen bis heute sich noch nicht haben erholen und auf die Höhe der Zeit haben stellen können».¹⁵

Die aargauische Industrie¹⁶ hatte sich nach 1850 zunächst recht gut, wenn auch keineswegs rasch weiterentwickelt. Die immer schärfere internationale Konkurrenz veranlaßte sie zur Mechanisierung und Rationalisierung. Ihre meisten Zweige waren auf ausländische Rohstoffe und Absatzmärkte angewiesen und deshalb in hohem Grade krisenempfindlich. Einzelne Betriebe waren schon den Depressionen der sechziger Jahre nicht gewachsen. Schwere Zeiten begannen mit dem Jahre 1877 vor allem für die Textilindustrie, nicht zuletzt weil ihre wichtigsten Absatzländer

15 Votum LÜSCHER (Berichterstatter über den Gewerbeartikel 86), Verf. R. Verh. 1884/85, 832.

16 RRR 1857 ff. (bes. RRR 1857, Beil. 9, und RRR 1862, Beilage 15, 215 ff.); Verzeichnis der auf 31. Dezember 1885 dem Fabrikgesetz unterstellten aargauischen Etablissements, RRR 1885, Beilage 32 (mit Angabe der Arbeiterzahlen); *Schweizerische Fabrikstatistik 1882* und *1888*. Literatur: REY, a.a.O.; LAUCHENAUER, 96–99; *150 Jahre AG*, 434–454; ED. FUETER, a.a.O., 156–160.

Frankreich, Deutschland, die USA und andere Staaten, zu einer engherzigen Schutzpolitik zurückkehrten. Die Seidenindustrie machte ein letztes Mal in den «Gründerjahren» glänzende Geschäfte, konnte sich dann aber den neuen Verhältnissen nicht recht anpassen. Von 1880 an ging vor allem die Seidenbandfabrikation rasch zurück; in Aarau hatte ihr Niedergang schon vorher eingesetzt. Die Stroh- und Feingeflechtindustrie erholte sich gegen Ende des Jahrhunderts, nachdem sie sehr wechselvolle Jahre durchgemacht hatte. Die Baumwollindustrie konnte anfangs ihre Spitzenstellung behaupten. Die Mechanisierung namentlich der Buntweberei wurde nach 1850 rasch vorangetrieben, die Zahl der Fabriken nahm leicht zu, und mit ihr die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter, nämlich von 1857 bis 1877 von 4430 auf 5081. Aber auch dieser Industriezweig erlebte um 1880 einen Stillstand und wurde später von anderen Branchen überflügelt. Von den vier alten Hauptindustrien des Aargaus scheint sich nur die Tabakindustrie im ganzen gut entwickelt zu haben. – Zwar kamen in der zweiten Jahrhunderthälfte neue Industrien auf; ausgebaut wurden etwa die Maschinen-, die Lebensmittel- und die chemische Industrie, neu eingeführt wurden die Elastikweberei, die mechanische Strickerei, die Schuhfabrikation und andere Zweige mehr. Dabei handelte es sich aber meist um kleine und mittlere Betriebe, die die durch den Rückgang der alten Industrien entstandenen Lücken noch nicht zu schließen vermochten.

Im ganzen ist festzuhalten, daß die aargauische Industrie um 1885 vielseitiger und leistungsfähiger war als um 1850. Doch war sie bei weitem nicht stark genug, um die Rückschläge der Landwirtschaft wettzumachen. Sie trug durch ihre Modernisierung im Gegenteil dazu bei, die Not der Landbevölkerung vorübergehend zu mehren: 1857 waren, vor allem in der Baumwoll- und in der Strohindustrie, rund 40 000 Heimarbeiter beschäftigt, 1901 noch 5757. Die Zahl der Fabrikarbeiter dagegen nahm in diesem Zeitraum nur schwach zu; sie betrug 1857 11 543, 1888 erst 14 827 und 1901 19 973. Der Aargau, der um 1850 auf dem Weg zum Industriestaat schon weit fortgeschritten war, blieb, da sich die Entwicklung seiner Industrie verlangsamte, bis zur Jahrhundertwende ein Agrarkanton. Die alten Zentren der Textilverarbeitung im reformierten Kantonsteil blieben auf der Stufe von Kleinstädten stehen und büßten innerhalb des Kantons ihre wirtschaftliche und kulturelle Vorzugsstellung allmählich ein. Erst im 20. Jahrhundert entstand ein neues großes Industriegebiet in der Gegend von Baden.

Die Verunsicherung der Existenzbedingungen für fast alle Volksklassen hatte zur Folge, daß sich die Angehörigen der bedrohten Berufsgruppen zu Verbänden zusammenzuschließen begannen, um so ihre Interessen besser wahrnehmen zu können. Diese Verbände waren zunächst als Selbsthilfeorganisationen aufgezogen, wie man denn nach wie vor am Ideal einer freien Wirtschaft festhalten wollte; doch scheuteten sie sich je länger desto weniger, den Staat um gesetzgeberische und bald auch um materielle Hilfe anzugehen. – Die Landwirtschaft erfreute sich ohnehin seit Jahrzehnten der intensiven Fürsorge der physiokratisch beeinflußten Oberschicht. Bereits in den sechziger Jahren flossen ihr Zehntausende von Franken an staatlichen Subventionen zu. Das 1869 erlassene Gesetz über Verbesserung der Viehzucht – an dessen Entwurf übrigens auch Feer-Herzog als Mitglied der großrätlichen Kommission beteiligt war – sah die Einrichtung einer staatlichen Viehversicherungskasse vor¹⁷. Ein eigentliches landwirtschaftliches Genossenschaftswesen auf kommunaler und regionaler Basis entwickelte sich im Aargau zwar erst nach 1885, also verhältnismäßig spät; wichtige Vorläufer davon waren indessen die von der Landwirtschaftlichen Gesellschaft eifrig geförderten Käsereigesellschaften, deren 1873 bereits 69 bestanden¹⁸. – Viel mehr auf sich allein gestellt waren Handwerk und Gewerbe, die sich neben der Landwirtschaft gelegentlich und nicht ganz mit Unrecht als Stiefkinder des Staates vorkamen¹⁹. 1863 entstand der Handwerks- und Gewerbeverein des Kantons Aargau²⁰. Er fußte auf dem Gedanken der Selbsthilfe, wie ihn etwa Schulze-Delitzsch entwickelt hatte; vorgesehen waren die Gründung einer Spar- und Leihkasse mit Gewerbebank, von Handwerkerschulen und Gewerbebibliotheken sowie die Organisation von Fachaustellungen. Doch wollte er auch Staatsbeiträge zur Hebung des Handwerks erwirken. Die Existenz der Landwirtschaft wie des Gewerbes hing

17 Gr. R. Prot. 25.9.1867, 1.4.1868, 12.1.1869; Text: Ges. Slg., F.d.r.A., Band 6, 412 ff.; H. HASLER, Landwirtschaftliches Versicherungswesen, in: *Die Landwirtschaft im Kanton Aargau*, 304 ff.

18 G. VÖGELI, Geschichte der aargauischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, in *Die Landwirtschaft im Kanton Aargau*, XLIII f.

19 Vgl. Die Landwirtschaft und das Handwerk – das Schoßkind und das Stiefkind des Staates, *Aarauer Nachrichten*, 3.1.1873.

20 WERNER RINIKER, *50 Jahre Aargauischer Gewerbeverband*, Jubiläumsschrift des Aargauischen Gewerbeverbandes 1894–1944, o.O., o.J., 5–8. – Dem Vorstand gehörten als prominenteste Mitglieder Aug. Keller (Präsident) und Fürsprech Haberstich (Vizepräsident) an.

wesentlich auch von den Kreditverhältnissen ab; nicht nur entstanden immerfort neue Spar- und Leihkassen für Landwirte und Gewerbetreibende, sondern die Forderung nach leistungsfähigen und auf die Bedürfnisse des Mittelstandes zugeschnittenen staatlichen Kreditinstituten war auch stets eines der wichtigsten Postulate der demokratischen Bewegung. – 1877 endlich schlossen sich die aargauischen Industriellen, in deren Kreisen die Ansprüche anderer Berufsgruppen an den Staat stets scharf verurteilt worden waren, zu einer Sektion des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zusammen und suchten für ihre Erzeugnisse beim Bunde Schutz- und Kampfzölle auszuwirken. Ihr schlechtes Gewissen beruhigten sie mit gewundenen Entschuldigungen: «Wir sind ja Freihändler; ... wir wollen ... durch Androhung höherer Zölle die Vertragsstaaten zum Freihandelsprinzip hinzuziehen versuchen.»²¹

Von ferne zeichnete sich allmählich das Bild des Wohlfahrtsstaates ab. Nach dem Sturm von 1862 machte sich die aargauische «demokratische» Bewegung zunächst jedoch meist durch kleinere Protestaktionen bemerkbar, wie sie schon früher vorgekommen waren und die keineswegs Teile eines wohldurchdachten Planes zur Herbeiführung besserer politischer und sozialer Zustände waren. Am unruhigsten gebärdete sich das Volk im reformierten Kantonsteil. Anlaß zu Beschwerden gab in der Regel die angeblich verschwenderische Finanzpolitik der Regierung; es traf sich ungeschickt, daß in der wirtschaftlich unsicheren Zeit der sechziger Jahre die Staatsrechnung wieder defizitär war und deshalb von 1865 an regelmäßig Staatssteuern erhoben werden mußten. Und jetzt besaß das Volk auch wirksame Mittel, seinen Willen durchzusetzen. Es hinderte die Liberalen mit Erfolg daran, ihr Programm – das bei manchen Mängeln im ganzen doch zeitgemäß und den Bedürfnissen des Landes angemessen war – zu realisieren, ohne ihm aber eine brauchbare Alternative entgegenzustellen. Von der konservativen, retardierenden Wirkung der demokratischen Volksrechte ist schon viel gesprochen worden; die aargauischen Altliberalen sprachen gar von ihrer zerstörerischen, fortschrittsfeindlichen Wirkung, und die Erfahrungen jener Jahre schienen ihnen in vielen Punkten recht zu geben. Manch einer wurde an seinem Glauben an den Fortschritt und seine historische Sendung irre, sein jugendlicher Opti-

21 *Jahresbericht des Aargauischen Handels- und Industrievereins 1878–1880*, Baden 1880, 17. – Vgl. auch *50 Jahre Aargauischer Handels- und Industrieverein 1874–1924*, Aarau 1925 (Dr. W. RENOLD).

mismus wichen der Resignation. Zu diesen Gestalten gehören etwa Emil Welti und Augustin Keller, der bald in launigen, bald in bitterem Ton vom Volk als einem großen Kinde sprach²²; zu ihnen gehört auch Feer-Herzog, der 1878 «inmitten so vieler Enttäuschungen» mit Wehmut auf die fünfziger Jahre zurückblickte²³. Noch immer widmete er der kantonalen Politik viel Aufmerksamkeit, doch seine Tätigkeit beschränkte sich mehr und mehr darauf, die überlieferten Positionen des Liberalismus gegen die Angriffe des Volkes und der Demokraten zu verteidigen. Seine schöpferischen Kräfte aber kamen von nun an eidgenössischen und internationalen Aufgaben zugute.

2. Bildungspolitik

Nur ein gebildeter Mensch, nur ein gebildetes Volk kann wahrhaft frei sein; von dieser Überzeugung geleitet, hatten die Männer der Helvetik, denen der Kanton Aargau seine Existenz verdankte, der Hebung des Schulwesens besondere Beachtung geschenkt. Ihrem Geiste waren alle aargauischen Regierungen des 19. Jahrhunderts verpflichtet. Die Liberalen der dreißiger Jahre konnten bereits an bedeutende Vorarbeiten früherer Epochen anknüpfen. Das Schulgesetz von 1835²⁴ regelte erstmals das gesamte Unterrichtswesen nach umfassenden und einheitlichen Gesichtspunkten. Der Besuch der Primarschule war unentgeltlich und vom 7. bis zum 13. Altersjahr obligatorisch. An diese Schulstufe schlossen sich eine zweijährige Fortbildungsschule und für die Anwärter höherer Studien die Bezirksschule an. Für diese Schulen waren die Gemeinden zuständig. Sie hatten für Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrerbesoldungen aufzukommen. Die Primarlehrer wurden vom Gemeinderat gewählt. Der Staat unterstützte arme Gemeinden auf besonderes Gesuch hin materiell. Er erließ aber auch allgemein verbindliche Weisungen über die Beschaffenheit der Schullokale, die Größe der Schulklassen und die Höhe der Lehrerbesoldungen, er bestimmte die Lehrmittel, setzte die Lehrpläne fest und bestellte die Aufsichtsorgane für öffentliche und pri-

22 P. WELTI, Das Weltbild von Bundesrat E. Welti, *Argovia* 63, 110 ff.; ARNOLD KELLER, *Aug. Keller*, bes. 386 und 481.

23 Lebenslauf, AFFA.

24 Einrichtung des gesamten Schulwesens, Gesetz vom 21.3./8.4.1835, Ges. Slg., neue revidierte Ausgabe, Band 2, 399–430.

vate Schulen. Er unterhielt die beiden höheren Mittelschulen, die Kantonsschule in Aarau und das Lehrerseminar, das 1847 in die Gebäude des ehemaligen Klosters Wettingen verlegt wurde. Er stellte die Wahlfähigkeitszeugnisse für die Lehrer aller Schulstufen aus. Als erster schweizerischer Kanton führte der Aargau nach preußischem Vorbild die Maturitätsprüfung als regulären Abschluß des humanistischen, später auch des technischen Lehrganges an der Kantonsschule Aarau ein. Die Erteilung eines Patents, das zur Ausübung eines akademischen Berufes im Aargau berechtigte, wurde vom Besitz eines kantonalen Maturitätszeugnisses abhängig gemacht.

Dieses Schulsystem genügte seiner Struktur nach den Erfordernissen der Zeit durchaus; in seinen Grundzügen ist es bis heute beibehalten worden. Seine Mängel waren, wie Augustin Keller im Verfassungsrat von 1851/52 ausführte, anderswo zu suchen²⁵: manchen Gemeinden fehlten die Mittel, geeignete Schullokale einzurichten und zu unterhalten. Die Hauptursache für den schlechten Stand der Volksschule aber lag in der zu geringen Besoldung, in der «wahrhaft bettelhaften Stellung» der Lehrer. «Die Ehre und die Wohlfahrt des Kantons verlangen hierin entschiedene Hülfe, und können die Gemeinden nicht helfen, so muß der Staat helfen.» Keller rügte ferner die umständliche, kostspielige und nicht fachgerechte Einrichtung der Schulaufsicht, die doch «der wichtigste Zweig der gesamten Administration des Unterrichtswesens» sei. Endlich verlangte er, daß die Schule eine «nähere, praktischere Verbindung mit dem Leben und dem Volke» erhalte, einmal durch entsprechende Änderungen des Lehrplans und die Einrichtung von Übergangsschulen für jugendliche Berufstätige, aber auch durch die Schaffung einer aus Lehrern, Eltern und «sonstigen Fachmännern» zusammengesetzten Schulsynode. Mit dieser letzten Forderung drang er zwar nicht durch; im übrigen hatte er jedoch die Richtungen bezeichnet, in welchen das aargauische Schulwesen weiterentwickelt werden sollte.

Ein Vorschlag zur Revision des Schulgesetzes gelangte endlich im Sommer 1862 vor den Großen Rat, wurde aber auf Antrag Feer-Herzogs bis nach Erledigung der Verfassungsfrage zurückgestellt. Die dringend notwendige Aufbesserung der Lehrerbesoldungen indessen wurde in einem besonderen Gesetzesvorschlag vorweggenommen, über den Feer-Herzog dem Großen Rat bereits im März 1863 den Kommissionalbericht

25 Verf. R. Verh. 1851/52, 186 ff.

erstatteten konnte²⁶. Viel Neues hatte auch er zu diesem Thema nicht zu sagen, doch brachte er einige bemerkenswerte Einzelheiten vor: 106 Lehrer im Kanton erhielten lediglich die gesetzliche Minimalbesoldung von 450 Franken jährlich, was etwa dem Lohn eines ungelernten Fabrikarbeiters entsprach, 385 oder drei Viertel aller aargauischen Volksschullehrer bezogen weniger als 600 Franken, 456 oder neun Zehntel weniger als 800 Franken jährlich, während ihre Kollegen im Kanton St. Gallen durchschnittlich auf 800 Franken, im Kanton Baselland auf 900 Franken und im Kanton Zürich sogar auf 1100 Franken kämen. Der Aargau stehe, zusammen mit Schwyz, erst an dreizehnter Stelle unter den eidgenössischen Kantonen «und marschiert an der Spitze der Urkantone». – Ohne daß sich Widerspruch erhoben hätte, wurden die Mindestgehälter für Lehrer der unteren und mittleren Gemeindeschulklassen auf 650 Franken, für Lehrer der oberen Klassen auf 700 Franken erhöht. In die Mehrausgaben von schätzungsweise 50000 Franken jährlich hatten sich Staat und Gemeinden im Verhältnis von 3 zu 2 zu teilen. Besondere Zulagen richtete jener an die Besoldungen von Lehrkräften an weiblichen Arbeitsschulen, Fortbildungsschulen und schlecht dotierten Bezirksschulen aus und verabreichte dem Lehrerpensionsverein einen Jahresbeitrag von 5000 Franken²⁷. Doch genügten diese Aufbesserungen bei weitem nicht – nach einer Angabe Feer-Herzogs hatte ein Lehrer mit Frau und vier Kindern Auslagen von mindestens 860 Franken jährlich²⁸ –, und die liberale Prominenz sagte denn auch ganz offen, daß bei der bevorstehenden Gesamtrevision des Schulgesetzes in dieser Hinsicht noch ein Mehreres getan werden müsse.

Das Schulgesetz vom 1. Juni 1865²⁹, ein umfangreiches Gebilde von 217 Artikeln, dem der Große Rat in zwei Beratungen volle acht Sitzungstage widmete, war vor allem das Werk des Erziehungsdirektors Emil Welti; doch hatte die ganze liberale Elite eifrig und, was die wesentlichen

26 Gr. R. Prot. 4.3.1863; Kommissionalbericht F.-H.s in Gr. R. Verh. März 1863, 65 ff. – Ähnliche Angaben machte Erziehungsdirektor E. WELTI: Während der Kanton Aargau bisher jährlich 80000 Franken an die Besoldung der Volksschullehrer beigetragen habe, hätten für denselben Zweck Schaffhausen 359000 Franken, Luzern 129000 Franken aufgewendet; ibid., 67 ff.

27 Gr. R. Prot. 4.3.1863; und 25.6.1863; Gesetz betreffend Erhöhung der Lehrerbewilligungen vom 25.6.1863, Ges. Slg., F.d.r.A., Band 5, 530–532.

28 Gr. R., 2.2.1865; *Schweizerbote*, 3.2.1865.

29 Gr. R. Prot. 30.1. bis 4.2.1865 und 31.5./1.6.1865; *Schweizerbote*, 31.1.–6.2.1865 und 1./2.6.1865; Gesetzestext: Ges. Slg., F.d.r.A., Band 6, 19–60.

Punkte davon betraf, mit seltener Einmütigkeit daran mitgearbeitet. Feer-Herzog hatte die Großratskommission präsidiert und öfter in die Debatten im Plenum eingegriffen. Das Gesetz brachte folgende wichtige Neuerungen: Die Schulpflicht wurde auf acht Jahre ausgedehnt. In den Gemeindeschulen wurde das Prinzip der Sukzessivschule mit Jahresklassen endgültig durchgeführt, als neue Fächer wurden Turnen und Realien in den Lehrplan aufgenommen. In den beiden obersten Klassen hatte der Unterricht den Belangen des praktischen Lebens besonders Rechnung zu tragen. Eine etwas breitere und gründlichere Bildung – wozu der Französischunterricht gehörte – vermittelten die Fortbildungsschulen, Vorläufer der heutigen Sekundarschulen, die an die 5. oder 6. Klasse der Gemeindeschule anschlossen. Die Kontrolle des Schulbesuchs wurde den Schulpflegen übertragen, die Strafen für Schulversäumnisse wurden verschärft. Im Zuge der Demokratisierung erhielt das Volk das Recht, die Gemeindeschullehrer auf eine Amts dauer von 6 Jahren zu wählen, womit auch die Lebenslänglichkeit der Lehrstellen abgeschafft war; um aber die Lehrer vor der Willkür der Stimmbürger zu schützen, übertrug der Gesetzgeber deren Wiederwahl dem Erziehungsrat. Zur Verbesserung des Inspektionswesens hatten Regierungsrat und Kommission vorgeschlagen, drei bis fünf Fachleute mit der Aufsicht über sämtliche Gemeindeschulen vollamtlich zu beauftragen. Dieses System war, wie Feer-Herzog ausgeführt hatte, zwar nicht populär und kostspieliger, dafür aber wirksamer als das herkömmliche bezirksweise Laieninspektorat. Doch hatten Haberstich, P. Suter und Dr. Erismann davor gewarnt, das Inspektionswesen allzusehr zu zentralisieren und dem Volke zu entfremden. Ihr Antrag, dem sich auch E. Welti angeschlossen hatte, war schließlich durchgedrungen: Die bisherigen Aufsichtsorgane sollten belassen und lediglich durch einen Kantonalinspektor, der «ein wissenschaftlich und praktisch gebildeter Schulmann» sein und zugleich im Erziehungsdepartement als Referent für das Gemeindeschulwesen dienen sollte, überwacht werden.

«Tüchtige Lehrer – gute Schulen; tüchtige Besoldungen – gute Lehrer. In diesen vier Worten steckt das ganze Geheimnis des Schulwesens, so weit es vom Gesetze abhängig ist.»³⁰ Mit Recht bezeichnete Emil Welti den Artikel 81, der eine erneute materielle Besserstellung der Lehrer vor-

30 Erziehungsdirektor E. WELTI an den RR, 8.2.1866; St. A. AG, Schulwesen: Schulgesetz 1852–1867.

sah, als «Eckstein des Gebäudes». Für definitiv angestellte Lehrer sollte das Jahresgehalt an den unteren Gemeindeschulklassen mindestens 800 Franken, an den oberen 900 Franken, an den Fortbildungsschulen 1200 bis 1500 Franken betragen. Tüchtigen Lehrkräften wurden ferner Dienstalterszulagen von 50 Franken jährlich nach zehnjähriger, von 100 Franken jährlich nach fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit in Aussicht gestellt. An Gemeinden, die die daraus erwachsenden Mehrausgaben nicht zu tragen vermochten, hatte der Staat Subventionen von bis zur Hälfte der gesetzlichen Besoldungen auszurichten. Ganz zu dessen Lasten gingen die durch das neue Schulgesetz eingeführten Rücktrittsgehälter für die Lehrer, die für jedes im Kanton geleistete Dienstjahr $\frac{1}{2}$ bis 2 % ihres früheren Gehaltes ausmachen sollten. Der Staat nahm damit zusätzliche finanzielle Verpflichtungen von insgesamt rund 120 000 Franken auf sich. Ohne regelmäßige direkte Steuern konnte er in Zukunft nicht mehr auskommen; in den Augen der liberalen Elite war jedoch dieser Preis für einen echten Fortschritt im Bildungswesen nicht zu hoch.

Anders dachte das Volk. Bereits im Großen Rat hatten sich einzelne Stimmen gegen die Besoldungsrevision gewandt, die ja doch den erhofften Zweck nicht erreichen werde³¹, und noch bevor das Schulgesetz in Kraft getreten war, kam es im Seetal und in benachbarten Gebieten zu erregten Kundgebungen. Wie es dabei zuging, zeigt folgende Begebenheit: Zu einer Versammlung in Seon erschienen auch die Regierungsräte Welti und Keller, um den Standpunkt der Behörden darzulegen. Als sie beide gesprochen hatten und bereits gewonnenes Spiel zu haben glaubten, «habe sich in einem Winkel des Saales ein ganz kleines, altersgraues Mannli erhoben und gesagt, ihn dünke es, die Schulmeister hätten da kein Vorrecht vor den anderen Leuten. Wenn sie nicht mehr lehren könnten, so werde für sie das Armenhaus auch noch gut genug sein! Das habe eingeschlagen. Ein frenetischer Beifallssturm habe sich erhoben ... Der fast einmütige Protest gegen den neuen Schulgesetzentwurf war das Schlußresultat der Versammlung.»³² Ein Volksbegehr auf Abänderung des Schulgesetzes, gestellt von einer Versammlung in Seengen im Dezember 1865 und unterzeichnet von 5454 Bürgern hauptsächlich aus dem

31 *Schweizerbote*, 3.2.1865.

32 Nach ARNOLD KELLER, *Aug. Keller*, 369 f. Über eine Versammlung in Seengen im August 1865, wo Keller und Welti ähnliche Erfahrungen machen mußten, vgl. E. Welti an Pfarrer Müri, 21.8.1865, abgedr. bei P. WELTI, *Das Weltbild von Bundesrat Emil Welti*, 111.

reformierten Kantonsteil³³, verlangte die Abschaffung der Rücktrittsgehälter, der Dienstalterszulagen, des Kantonalinspektorats und – dies war ein Anliegen der Landbevölkerung, die in der Erntezeit auf die Mitarbeit der Kinder angewiesen war – eine Milderung der Strafen für Schulversäumnisse.

Gegen den Willen des Erziehungsdirektors Welti, der das Volksbegehren am liebsten einer Volksabstimmung unterworfen hätte³⁴, nahm der Große Rat «im Interesse der Sache und zur Verhütung weiterer, dem Schul-Gesetz Abbruch tuende Agitation» die verlangte Revision selber vor³⁵, und zwar im Sinne eines Kompromisses. Die Alterspensionen wurden nicht abgeschafft, aber auf maximal einen Drittel der gesetzlichen Besoldung reduziert, statt zweier Dienstalterszulagen wurde nur noch eine nach 15 Jahren Unterrichtstätigkeit vorgesehen; hinsichtlich des Kantonalinspektorats und der Schulversäumnisse willfahrtete man dem Volk. Diese Taktik des teilweisen Nachgebens ist von den aargauischen Behörden in den folgenden Jahren noch verschiedentlich angewendet worden. Sie erlaubte ihnen, wenigstens einzelne wichtige Teile eines angefochtenen Werkes zu retten, auf lange Sicht aber mußte sie die Glaubwürdigkeit der Regierung erschüttern, ohne dem Volke die Gewißheit zu verschaffen, daß man auf seinen Willen gebührend Rücksicht nehme. Sie hat denn auch – was sich bald genug herausstellen sollte – die Forderung nach dem weiteren Ausbau der Volksrechte keineswegs zum Verstummen gebracht.

Auch die Kritik an der Bildungspolitik der Liberalen brach nicht ab. In den katholischen Gegenden entsetzte man sich bisweilen über den

33 Begehren auf Abänderung des Schulgesetzes, Seengen, 19.12.1865, St.A. AG, Schulgesetz, Großrats- und Regierungsratsakten. Die Unterschriften stammten aus 57 Gemeinden, wovon nur 9 im katholischen Kantonsteil lagen.

34 Erziehungsdirektor E. WELTI an RR, 8.2.1866, vgl. Anm. 30. Wenn der Große Rat das Gesetz von sich aus ändere, «so wird dem Mißtrauen neuer Stoff geboten und die gleichen Leute, welche jetzt die Änderung verlangen, werden auch mit dem Geänderten nicht zufrieden sein. Entweder ist die «Beteiligung des Volkes bei der Gesetzgebung», wie unsere Verfassung sie vorsieht, gut oder nicht. Beides aber kann bloß der wirkliche Gebrauch dieser Volksrechte herausstellen, der also immerhin nur von Vorteil sein kann» (*ibid.*).

35 Zitat nach RR-Prot. 16.2.1866; Gr. R. Prot. 4.9.1866 und 21.2.1867; Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vom 1. 6. 1865, Ges. Slg., F. d. r. A., Band 6, 230 ff.

«empörend unsittlichen» Unterricht an den öffentlichen Schulen³⁶, und immer wieder rief die katholische Opposition nach konfessioneller Trennung nicht nur im Kirchen-, sondern auch im Schulwesen³⁷. Die Protestaktionen der sechziger Jahre entsprangen jedoch vor allem dem Ressentiment des Volkes gegen die akademisch gebildete Oberschicht und seinem Mißtrauen gegen die moderne Wissenschaft. In diesem Zusammenhang tauchten Postulate auf wie «Aufhebung der Juristenzunft» und «Umgestaltung des Medizinalwesens in einem freisinnigen Geiste».³⁸ Für die Freigabe der Homöopathie zugunsten eines zugewanderten Barons von Heyer sammelte der homöopathische Verein in Aarau, dem einige engagierte Demokraten angehörten, 8450 Unterschriften, unterlag aber mit seinem Anliegen in der Volksabstimmung³⁹. Des weiteren wünschte man «größere Einfachheit des Schulplanes für die Gemeindeschulen»; ein Teil der Presse lief Sturm gegen die Kantonsschule und besonders gegen die «Maturitätstyrannei», an der das Schulgesetz von 1865 grundsätzlich festgehalten hatte.

Nun beantragte Obergerichtspräsident Dr. Frey, ein gebildeter Mann und verdienter Liberaler, dem Großen Rat, daß die Maturitätsprüfung fakultativ zu erklären, die Zulassung eines Kandidaten zu einem akademischen Berufe also allein von seinen fachlichen Kenntnissen abhängig zu machen sei⁴⁰. Der Regierungsrat wollte ihm soweit entgegenkommen, als das kantonale Maturitätszeugnis an Kandidaten mit genügender Vorbildung ohne Prüfung ausgestellt werden sollte; es sollte jedoch Voraussetzung zur Ausübung eines akademischen Berufes bleiben. Für die Bei-

36 *Augustin Keller, der moderne Moralist, von einem Katholiken aus dem Aargau*, gedruckt Luzern 1870, 7.

37 Vgl. etwa *Botschaft*, 25.8.1865.

38 Zahlreiche solche Postulate behandelte der Große Rat im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision am 13.5.1869.

39 Gr. R. Prot. 22.5.1867, 29.11.1867 und 27.12.1867. In der Volksabstimmung vom 15.12.1867 entschieden 15293 Bürger für, 15221 Bürger gegen die Freigabe der Homöopathie. Da die Ja-Stimmen das absolute Mehr der Stimmenden nicht erreichten (15446), galt das Volksbegehren als abgelehnt. – Eine Revision des Sanitätsgesetzes von 1836, bei welcher alle diesbezüglichen «demokratischen» Postulate erneut zur Sprache kamen, scheiterte 1871 in der Volksabstimmung.

40 Gr. R. Prot. 26.11.1868; Gesetz über Abänderung der §§ 143 und 144 des Schulgesetzes betreffend die Maturitätsprüfung über die Gymnasialstudien, 17.3.1869, Ges. Slg., F.d.r.A., Band 6, 433; *Schweizerbote*, «Die Maturitätsprüfung vor dem Großen Rathe», 3., 4., 5., 8., 11. und 12.12.1868.

behaltung der Maturitätsprüfung, deren Einführung er seinerzeit warm befürwortet hatte, erklärte sich der hochbetagte Rudolf Rauchenstein, der langjährige Rektor der Kantonsschule, mit aller Entschiedenheit⁴¹. Er wies auf ihre günstige disziplinarische Wirkung hin, aber auch auf den Schaden, der der menschlichen Gesellschaft erwachse, wenn sich junge Menschen «mit dürftiger und oberflächlicher Vorbildung» einem Brotstudium zuwendeten. In diesem Sinne äußerten sich im Großen Rat denn auch die Sprecher der liberalen Elite, die zum großen Teil seine Schüler gewesen waren. Augustin Keller verteidigte den Antrag des Regierungsrates, der gut qualifizierten Akademikern ohne Maturitätszeugnis weit genug entgegenkomme; Pl. Weißenbach argumentierte gegen die fakultative Maturitätsprüfung vom elitären Standpunkt des klassischen Liberalismus aus und bezweifelte im übrigen, ob sie das Volk wirklich wolle. Von ähnlichen geistigen Voraussetzungen ausgehend, brachte sodann Feer-Herzog in einer gediegenen Rede⁴² dreierlei Gründe für die obligatorische Matura vor.

Er begann mit den pädagogischen. «Die Altersstufe der Kantonsschule ist diejenige, wo die geistige Blüte sich entwickelt, wo die eigene Verantwortlichkeit beginnt ... In derselben ist die sorgfältigste Pflege nicht etwa der Schule in ihrem Durchschnitte, sondern jedes einzelnen Jünglings Pflicht und Aufgabe des Staates und der Lehrerschaft.» Nach seinem fast extrem individualistischen Bildungsideal, das an französische Vorbilder erinnert, war die Matura, wo der Schüler, ganz auf sich allein gestellt, sich selbst und seinen Lehrern Rechenschaft über seine Kenntnisse abzulegen hatte, die «unerlässliche Krönung» des gymnasialen Lehrganges. – Zweitens habe der Staat durchaus Anlaß, von den Zöglingen der Kantonsschule Rechenschaft zu fordern, da er für ihre Ausbildung große Opfer bringe und ihnen später das Wohl seiner Bürger anvertraue. – Drittens müßten aus rechtlichen Gründen «alle Kandidaten gelehrter Berufsarten, welches Gymnasium sie besucht haben mögen, derselben Probe unterstellt werden. Ein anderes Verfahren wäre eine Einladung zur Vermeidung unserer eigenen Schule, eine Bevorzugung derjenigen, die sich einem disziplinierten

41 *Schweizerbote*, 20.11.1868.

42 *Schweizerbote*, 9.12.1868. Der betreffende Zeitungsausschnitt findet sich, mit einigen Korrekturen von F.-H.s Hand, im AFFA; die Wiedergabe der Rede dürfte also im ganzen genau sein.

Studiengange entzogen haben.» Zum Schluß ging Feer-Herzog mit den bildungsfeindlichen Tendenzen im Volke scharf ins Gericht: «Es ist ein Kennzeichen des gegenwärtig herrschenden politischen Luftzuges, daß man die Elemente der Gesellschaft, die durch Arbeit, Bildung und Verdienst sich eine Stellung errungen haben, zurückdrängen will zu Gunsten der unfähigen Begehrlichkeit, eines frechen Nichtwissens und Halbwissens. Die homöopathische Bewegung läßt mich gleichgültig, solange sie sich nur mit Kuriermethoden befaßt. Wenn sie aber Hand anlegen will an die weisen Einrichtungen unseres Schulwesens und an die berechtigte Begrenzung gelehrter Berufsarten, hört meine Toleranz auf. Da erscheint es mir als Pflicht, zum entschlossenen Widerstande überzugehen und ungebildete Anmaßung in ihre Schranken zurückzuweisen.»

Für Dr. Freys Antrag sprach sich nur P. Suter aus, der niemals eine Maturitätsprüfung abgelegt hatte. Der Große Rat hieß den Vorschlag des Regierungsrates mit deutlichem Mehr gut. Damit war die Maturitätsfrage für immer entschieden, auch wenn es während der Verfassungsrevision von 1868/69 an Versuchen, sie wieder aufzurollen, nicht fehlte⁴³.

Auch die zahlreichen Bemühungen, den Lehrplan der Gemeindeschulen von angeblich überflüssigem Unterrichtsstoff zu säubern sowie den Lehrgang des Volksschullehrerseminars abzukürzen, führten nicht zum Ziel. Andererseits aber konnte die liberale Elite von nun an kein einziges ihrer bildungspolitischen Postulate mehr durchsetzen, sie mußte im Gegenteil einige schmerzliche Niederlagen hinnehmen.

Die 1861 eröffnete landwirtschaftliche Schule in Muri, eine Schöpfung, auf die die Liberalen besonders stolz waren, war im Volke – namentlich im katholischen – zu keiner Zeit beliebt. Die Schülerzahlen blieben hinter den Erwartungen zurück, und die zahlreichen Klagen, die schon von 1862 an kein Ende nehmen wollten, veranlaßten den Regierungsrat 1864, eine Reorganisation der Anstalt in die Wege zu leiten⁴⁴. Nichtsdestoweniger verlangten 1868 neuerdings 800 Stimmbürger vor allem aus dem Freiamt die Aufhebung dieser Schule. Die Direktion des Innern wies indessen auf «die großen Schwierigkeiten und Unfälle» hin, die ihr widerfahren seien – ein Brand und der Hagel hatten ihr schwer zugesetzt –, und bemerkte,

43 Gr. R. Prot. 13.5.1869. Der Große Rat verwies die Petenten einfach auf die Bestimmungen des revidierten Schulgesetzes.

44 Gr. R. Prot. 25.1.1864.

daß sie seither wieder einen erfreulichen Aufschwung genommen habe. Die Behörden waren demnach der Ansicht, daß «es im Interesse des Kantons liegen müsse, die weitere Entwicklung der für die Landwirtschaft wohltätig wirkenden Anstalt nicht zu stören, sondern vielmehr in ihrer ökonomischen Lebensfähigkeit zu fördern und daherige Erfolge abzuwarten».⁴⁵ Sie wollten sich mit einer abermaligen Reorganisation begnügen; ein entsprechender Gesetzesvorschlag wurde jedoch 1872 vom Volke mit großem Mehr verworfen⁴⁶. In der Folge nahm die Frequenz der Anstalt so stark ab, daß endlich die Staatsrechnungskommission selbst beantragte, sie zu schließen⁴⁷, und dafür sprach sich 1874 auch das Volk aus⁴⁸. Für die nächste Zeit behalf man sich schlecht und recht mit einem Wanderlehrer, den die Landwirtschaftliche Gesellschaft ausbilden ließ und anstellte; der Staat leistete einen bescheidenen Beitrag an ihre Unkosten und schüttete Stipendien an Absolventen auswärtiger landwirtschaftlicher Schulen aus⁴⁹.

In den siebziger Jahren, wo zeitweise jede öffentliche Tätigkeit im Aargau überhaupt zum Erliegen zu kommen drohte⁵⁰, scheiterten zwei Versuche, die Gehälter der Lehrer der fortschreitenden Teuerung anzupassen, in der Volksabstimmung. Verschiedene Anläufe zur Einführung der periodischen Wiederwahl der Gemeindeschullehrer durch das Volk, zur Gründung von Bürgerschulen für die schulentlassene Jugend bis zum 20. Altersjahr sowie endlich zu einer erneuten Gesamtrevision des Schulgesetzes – auf welche Augustin Keller noch kurz vor seinem Tode hinarbeitete – blieben nach kurzer Zeit stecken. Da das Volk dem Staat nach 1877 keine Steuern mehr bewilligte, sah sich dieser zu drastischen Kürzungen der Schulbeiträge an die Gemeinden gezwungen. Die Leidtragenden waren vor allem kleine arme Landgemeinden. Die vielerorts unhaltbaren Zustände im Schulwesen und die elende Stellung der Lehrer haben nach 1880 der Unzufriedenheit im Volke zusätzliche Nahrung gegeben und die Bereitschaft zur Totalrevision der Staatsverfassung verstärkt.

45 Gr. R. Prot. 13.5.1869.

46 Gr. R. Prot. 24.5. und 25.9.1871; Volksabstimmung vom 21.4.1872, Ergebnis: Ges. Bl. 1872, No. 23, 126. Der Gesetzesvorschlag wurde mit 11823 : 23311 Stimmen abgelehnt, als einziger Bezirk nahm Aarau knapp an.

47 Gr. R. Prot. 27.5.1873; Gesetz vom 8.9.1874.

48 Mit 29311 Ja : 5326 Nein; Abstimmung vom 22.11.1874, Ges. Bl. 1875, No. 13, 87.

49 Gr. R. Prot. 26.5.1875 usw.; Budgets, Staatsrechnungen des Kantons Aargau.

50 Nach Gr. R. Prot. 1870–1885, Gesetzesblatt 1870 ff., RRR 1870 ff., ARNOLD KELLER, *Aug. Keller*, 480 usw.

3. Kantonale Heilanstan

1859 hatte der Große Rat einen Planungskredit für den Neubau einer zentralen Kranken- und Irrenanstalt in Königsfelden bei Brugg bewilligt⁵¹; 1864 legte die Baudirektion dazu definitive Baupläne vor. Nun aber anerbot sich die Gemeinde Aarau, einer kantonalen Heilanstan, die auf ihr Gebiet zu liegen komme, das nötige Trink- und Waschwasser unentgeltlich zu liefern und zu deren Bau einen Steinbruch im Werte von 20 000 Franken zur Verfügung zu stellen; dazu wollte sie an eine Doppelanstalt 200 000 Franken, an eine Anstalt für körperlich Kranke allein 100 000 Franken in bar beisteuern. Damit aber wurden gleich drei Fragen aufgeworfen: Sollten die Kranken- und die Irrenanstalt vereint bleiben oder voneinander getrennt werden? Wo und in welcher Reihenfolge sollten sie erbaut werden?

Die vom Regierungsrat bestellte Expertenkommission kam im Dezember 1864 zum Schluß, daß aus verwaltungstechnischen, baulichen und namentlich auch medizinischen Gründen die beiden Abteilungen nicht nur in ihrem Betrieb, sondern auch örtlich voneinander getrennt sein sollten. Überdies kosteten getrennte Anstalten etwas weniger als eine Doppelanstalt; die Baudirektion veranschlagte die neue Irrenanstalt mit 250 Betten in Königsfelden zu 1 803 000 Franken, die Krankenanstalt mit 200 Betten in Aarau zu brutto 1 364 000 Franken, eine Doppelanstalt in Königsfelden aber zu 3 249 000 Franken, in Aarau zu 3 180 000 Franken⁵². Anfangs 1865 hinterbrachte der Regierungsrat dem Großen Rat seine Anträge. In die Kommission, die sie zu begutachten hatte, war auch Feer-Herzog gewählt worden, der die Krankenhausfrage seit Jahren eingehend studiert hatte⁵³.

51 Einen geschichtlichen Rückblick enthält F.-H.s *Bericht der Minderheit der Kommission für Erstellung einer neuen Kranken- und Irrenanstalt an den Aargauischen Großen Rath* (gedruckt, o.O.), 26.6.1865 (im folgenden zitiert: F.-H., *Bericht*); ferner EDMUND SCHAUFELBÜHL, Geschichtliche Rückblicke auf die bisherigen Schritte und Vorbereitungen, um zu einer neuen kantonalen Krankenanstalt zu gelangen, *Aargauer Nachrichten*, 7./8.9.1881. Vgl. auch oben, 139 ff. Ferner: HANS G. BRESSLER, *Königsfelden* 49 ff.

52 F.-H., *Bericht*, 5 ff.; *Regierungs-Bericht zum Beschlussesentwurfe betreffend die bauliche Umgestaltung der Kranken- und Irrenanstalt des Kantons*, gedruckt 18.1.1865, St. A. AG, Kant. Kranken- und Irrenanstalt, Neubau, Gr. R. Akten 1866.

53 Gr. R. Prot. 30.5.1864. Die andern Mitglieder waren: Alfons Rohr, Arzt, Brugg (Präsident), W. Baldinger, F. Lützelschwab, J. Hagenbuch, Apotheker Suter, R. Hunziker, Dr. J. R. Ringier und von Schmid.

Die Trennung der beiden Anstalten wurde allerseits gebilligt. In den Augen der liberalen Elite war es ferner stets selbstverständlich gewesen, daß für den ganzen Kanton ein einziges zentrales Krankenhaus gebaut werden müsse. Demgegenüber empfahl jedoch der Arzt und Alt-Großrat J. M. Jehle in Dietwil den Bau von mehreren Kreisspitalern mit bis zu hundert Betten nach dem Muster des neuen Spitals in Zug⁵⁴. Schon die Verfassung wolle, daß bei der Errichtung kantonaler Anstalten auf alle Landesteile gebührend Rücksicht genommen werde. Kreisspitäler seien zudem leichter zugänglich und darum auch volkstümlicher als ein Zentralspital, und für eine fachgerechte Therapie böten sie eine ebenso gute Gewähr wie ein solches. Schließlich kämen sie den Kanton wesentlich billiger zu stehen, nämlich nur je 150 000 Franken, so daß für vier Kreisspitäler und einen Irrenhausneubau, der den Verhältnissen des Kantons angemessen sei, insgesamt nicht mehr als eine Million Franken aufgebracht werden müsse – die Behörden rechneten bekanntlich mit der dreifachen Summe! Jehles Vorschlag wurde von einzelnen Ärzten unterstützt, bei den Behörden aber fand er – schon weil er von einem «Ultramontanen» stammte und auch nicht durchwegs glücklich begründet und formuliert war – nicht die Beachtung, die er verdient hätte⁵⁵. Feer-Herzog wollte davon überhaupt nichts hören. Die Großratskommission ließ sich immerhin zu einem Besuch der Kranken- und Pfrundanstalt in Zug herbei. Ohne deren Vorzüge zu erkennen, gelangte sie jedoch zur Ansicht, daß die Krankenzimmer dieses Spitals, gemessen an den Anforderungen der modernen Medizin, zu klein seien, bei Epidemien die Absonderung der Kranken nur in ganz unzureichender Weise möglich sei und die Einrichtungen hinter den «wirklichen Erfordernissen» zurückblieben. Das Projekt einer zentralen Krankenanstalt verdiene unbedingt den Vorzug, Kreisspitäler könnten neben ihr zwar gute Dienste leisten, sie aber keines-

54 *Ehrerbietige Vorstellung und Gesuch an Tit. Präsidium und Großen Rat des Kantons Aargau, von Altgroßrat Jehle, prakt. Arzt in Dietwil*, 20.1.1865, gedruckt [Muri] 1865, St. A. AG, a.a.O. JEHLE hatte seine Ansicht schon als Gr. R.-Mitglied geäußert.

55 *Über kleinere kantonale Krankenanstalten*. Ein freies Wort an die Mitglieder des aargauischen Großen Rates von J. M. KUHN, prakt. Arzt in Seon, gedruckt [Lenzburg 1865], St. A. AG, a.a.O. – K. bedauerte, daß gerade Jehle, ein Ultramontaner und «kein gewandter, populärer Mann», die Idee der Kreisspitäler aufbringe und am schlecht gewählten Beispiel des Zuger Spitals erläutere. K. wies seinerseits auf die gut funktionierenden Kleinspitäler von Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds und Biel hin.

wegs ersetzen⁵⁶. Dr. Schaufelbühl, Spitalarzt in Königsfelden, bezeichnete Jehles Vorschlag sogar als «medizinisch unsinnige Idee».⁵⁷ Feer-Herzog wies ferner darauf hin, daß die Kosten für das Zuger Spital nur zufolge mehrerer günstiger Umstände so niedrig hätten gehalten werden können; im Aargau würde derselbe Bau auf 300 000 Franken, also das Doppelte, zu stehen kommen⁵⁸. – Die Idee der Kreisspitäler sprach aber auch alle diejenigen an, die den liberalen Zentralismus an sich ablehnten und über den «Aarauer Heißhunger»⁵⁹ auch bei anderer Gelegenheit zu klagen pflegten; in Feer-Herzogs Augen war sie «wesentlich dazu angetan, einer Vielzahl lokaler Gelüste zu schmeicheln, die Individualitäten der Landesteile wach zu rufen und den Geist der Zusammengehörigkeit zu schwächen». Auch aus politischen Gründen mußten sie deshalb die Liberalen bekämpfen: «Wir aber glauben Allem Widerstand leisten zu sollen, was mit der Zersplitterung der Mittel eine Schmälerung der Resultate nach sich zieht, was vorkantonale Erinnerungen weckt, und werden nur dasjenige vertreten, was geeignet ist, durch Sammlung aller Kräfte die ersprießlichsten Ergebnisse zu erzielen und die Einheit des Kantons sowohl in der äußern Erscheinung als in der Tat zu bewahrheiten.»⁶⁰ Der Große Rat schritt über die Eingabe Jehles und ähnlich lautende Zuschriften einfach zur Tagesordnung⁶¹; ein erster, grundsätzlicher Entscheid war damit gefallen.

Höhere Wellen warf die Frage, ob die beiden Anstalten gleichzeitig oder nacheinander gebaut werden sollten, denn sie hatte erhebliche Auswirkungen auf die Finanzpolitik des Kantons – und es galt auf ein unruhiges Volk Rücksicht zu nehmen, das seinem Ärger über den «Millionenbau» für Sträflinge in Lenzburg und über die Wiedereinführung der direkten Staatssteuer schon verschiedentlich Ausdruck gegeben hatte. Den Beitrag der Stadt Aarau abgerechnet, kosteten die Irren- und die Krankenanstalt zusammen 3 059 000 Franken. 1 200 000 Franken hielt vertragsgemäß die Aargauische Bank zur Verfügung; der staatliche Hoch-

56 F.-H., *Bericht*, 13 ff.; weniger detailliert in *Bericht und Anträge der Mehrheit der Kommission betreffend die bauliche Umgestaltung der Kranken- und Irrenanstalt des Kantons*, 26.6.1865, gedruckt, St. A. AG, a.a.O.

57 F.-H., *Bericht*, 15.

58 ibid., 12. f.

59 KUHN, vgl. Anm. 55.

60 F.-H., *Bericht*, 15.

61 Gr. R Prot. 9.3.1866.

baufonds enthielt, nachdem die Kosten der Strafanstalt abgetragen worden waren, noch 75 000 Franken, so daß ein Restbetrag von 1 784 000 Franken aufzubringen war⁶².

Der Regierungsrat hatte ursprünglich empfohlen, beide Anstalten gleichzeitig errichten zu lassen. Um aber die Staatsfinanzen nicht zu sehr zu belasten, erklärte er sich jetzt mehrheitlich für den Sukzessivbau⁶³. Die Priorität sollte die Irrenanstalt erhalten, die Krankenanstalt sollte sofort nach deren Vollendung erstellt werden. Für jede Anstalt war eine Bauzeit von vier Jahren vorgesehen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns und den Standort der Anstalten enthielten die Regierungsanträge nichts, weil diese Fragen noch nicht spruchreif seien. Die fehlenden 1,8 Millionen Franken gedachte die Exekutivbehörde durch Staatsanleihen zu beschaffen, die aus den Einschüssen in den Hochbaufonds von 150 000 Franken jährlich verzinst und abgetragen werden sollten; zudem hoffte sie auf kleine Überschüsse des Staatshaushalts. Nach ihrem Finanzplan wären beide Anstalten innert zehn Jahren ohne jede Erhöhung der direkten Staatssteuer abbezahlt worden. Auch die Mehrheit der großrätlichen Kommission glaubte, daß der Simultanbau der beiden Anstalten «von schlimmen Folgen für die ganze Angelegenheit» werden könnte», und stimmte dem Regierungsrat grundsätzlich zu⁶⁴. Immerhin

62 Nach den Berichten des RR's und der Gr. R. Kommission rechneten die Behörden wie folgt:

Irrenanstalt		Fr. 1 803 000
Krankenanstalt		Fr. 1 364 000
ab: Angebot Aarau	Fr. 108 000	Fr. 1 256 000
Kosten total		<u>Fr. 3 059 000</u>
Aargauische Bank auf Abrechnung der a.o. Superdividende		
für die Irrenanstalt	Fr. 700 000	
für die Krankenanstalt	<u>Fr. 500 000</u>	Fr. 1 200 000
Restbetrag Hochbaufonds		Fr. 75 000
10 Einschüsse Hochbaufonds	Fr. 1 500 000	
Fehlbetrag (Überschüsse der Staatsrechnung usw.)	<u>Fr. 284 000</u>	Fr. 1 784 000
		<u>Fr. 3 059 000</u>

63 Regierungs-Bericht, 18.1.1865 (vgl. Anm. 52), 11ff.; Anträge ibid. und F.-H., *Bericht*, 7.

64 Bericht der Kommissionsmehrheit (vgl. Anm. 56); Anträge ibid. und in F.-H., *Bericht*, 9. Zur Mehrheit zählten A. Rohr (Berichterstatter), Baldinger, Lützelschwab, Hagenbuch und von Schmid.

wünschte sie, daß mit dem Bau der Irrenanstalt in Königsfelden sofort begonnen werde. Hinsichtlich der Krankenanstalt dagegen wollte sie sich «in keiner Weise die Hände binden» lassen; nach ihrem Antrag sollte der Regierungsrat über deren Lokalisierung und Errichtung einfach zu dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt Vorschläge machen.

Die Kommissionsminderheit mit Feer-Herzog an der Spitze dagegen beantragte, den Bau beider Anstalten sofort und gleichzeitig in Angriff zu nehmen. «Wir leben der Überzeugung, daß das Krankenhaus allerwenigstens ebenso dringend, wenn nicht dringender ist als die Irrenanstalt, und halten die rasche Lösung der Frage für die Wohlfahrt und Ehre unsers Kantons <für> dringend geboten.» Alle Vorbereitungen seien «zu völliger Reife gediehen, die Vorfragen durch die kompetentesten Autoritäten entschieden», dem sofortigen Baubeginn in Königsfelden und Aarau stehe nichts mehr im Wege⁶⁵. Feer-Herzog, in dessen Berechnungen weder unvorhergesehene Zwischenfälle noch die Launen des Volkes eine Rolle spielten, sah im Verhalten des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit nichts als eine unbegreifliche Inkonsequenz, um so mehr, als seiner Meinung nach der Kanton die Mittel für den Simultanbau ohne besondere Anstrengungen aufbringen konnte.

Er legte folgenden Finanzplan⁶⁶ vor: Nach Abzug des Preises für den Boden, der dem Staat bereits gehörte, kam die Irrenanstalt noch auf

65 F.-H., *Bericht*, 6 ff., 17. usw.; Zitate 9 und 24.

66 *ibid.*, 22 f.

Irrenanstalt		Fr. 1 803 000
ab: Wert des Landes	Fr. 38 000	Fr. 1 765 000
Krankenanstalt (wie oben)		Fr. 1 256 000
Überschuß		Fr. 4 000
		<u>Fr. 3 025 000</u>
Aargauische Bank (wie oben)		Fr. 1 200 000
Restbetrag Hochbaufonds		Fr. 75 000
5 Einschüsse in den Hochbaufonds		Fr. 750 000
Staatsanleihen, amortisiert durch 3 Einschüsse		
in den Hochbaufonds	Fr. 450 000	
ordentliche Superdividenden der Aargauischen		
Bank (10 × Fr. 40 000)	Fr. 400 000	
Rest (Zinsen usw.)	Fr. 150 000	Fr. 1 000 000
		<u>Fr. 3 025 000</u>

1765 000 Franken zu stehen. Beide Anstalten kosteten also zusammen 3 021 000 Franken, wovon 1 275 000 Franken durch den Vorschuß der Aargauischen Bank und den Restbetrag des Hochbaufonds gedeckt waren. Die verbleibenden 1 746 000 Franken sollten durch die Einschüsse in den Hochbaufonds während der von Feer-Herzog auf fünf Jahre berechneten Bauzeit, also 750 000 Franken, und durch ein Staatsanleihen von 1 000 000 Franken aufgebracht werden. Der Staatsanleihen seinerseits war durch die Einlagen in den Hochbaufonds für die drei Jahre nach der Fertigstellung der Bauten – 450 000 Franken – und die dem Staate zustehenden ordentlichen Superdividenden der Aargauischen Bank – also den Gewinnanteil, der nach der 4 prozentigen Verzinsung der Aktien allen Aktionären zustand – zu amortisieren. Wenn diese durchschnittlich 2 % im Jahr betrugten und mithin dem Staate 40 000 Franken einbrachten, so war nach Feer-Herzogs Rechnung bis 1875 mit Zinsen und Zinseszinsen «die Million vollgemacht». Bis zu diesem Zeitpunkt wäre allerdings der Staatshaushalt etwas stärker belastet gewesen, da er ja über die ordentlichen Superdividenden der Aargauischen Bank nicht hätte verfügen können. – In einem persönlichen Antrag, dem sich die Kommissionsminderheit nachträglich anschloß, modifizierte Feer-Herzog seinen Finanzplan geringfügig⁶⁷: Der ominöse Begriff «Staatsanleihen» verschwand, die fehlenden 1 746 000 Franken sollten einfach durch acht Jahreseinlagen in den Hochbaufonds von insgesamt 1,2 Millionen und durch Aufnung der Superdividenden bis zum Betrag von 550 000 Franken ausgeglichen werden. Feer-Herzog war überzeugt, daß damit «die finanzielle Seite unserer Aufgabe vollständig sicher steht, daß sie unabhängig gestellt ist vom Wechsel der Jahre und der Ernten, und kein Element in sich trägt, das unsere Bevölkerung in erheblicher Weise in Anspruch nehmen oder gar belästigen dürfte».⁶⁸

Weniger zuversichtlich als Feer-Herzog war der Große Rat, der am 9. März 1866 nach siebenstündiger Debatte den Anträgen der Kommissionsmehrheit mit großem Mehr zustimmte. Immerhin drang auch ein Zusatzantrag Siegfrieds durch, wonach als Standort für die Krankenanstalt die Stadt Aarau bestimmt wurde, die hiemit für ihre Angebote haftbar gemacht wurde⁶⁹.

67 F.-H., *Bericht*, Anhang; Gr. R. Prot. 9.3.1866.

68 F.-H., *Bericht*, 23 f.

69 Gr. R. Prot. 9.3.1866. Das Referat im *Schweizerboten* vom 10.3.1866 gibt die einzelnen Voten nicht wieder. Für die Mehrheitsanträge sprachen RR Schwarz und

Feer-Herzog, der sich seit Jahren mit Leib und Seele für die baldige Erstellung neuer, moderner Heilanstanlen eingesetzt hatte, empfand diese Niederlage überaus schmerzlich, und namentlich dem Gesundheitsdirektor Urech, der den Regierungsrat für den Sukzessivbau gewonnen hatte, verzieh er seine Haltung nicht. Als dieser auch ihn um Geld für ein privates Kinderspital in Brugg anging, wies er ihn durch einen offenen Brief in schroffster Weise ab: An ihm, Urech, hätte es allein gelegen, zusammen mit der Krankenanstalt auch eine staatliche Kinderklinik entstehen zu lassen; «... ich halte dafür, daß Privatwohltätigkeit für nichts weniger in Anspruch genommen werden solle als für einen schon offiziell reich dotierten Zweck, und von niemandem weniger als von Ihnen, der das leicht erreichbare große Ganze nicht gewollt hat. Flickwerk und Stückwerk scheinen die Ziele zu sein, die Ihnen vorschweben ... Entschuldigen Sie mich deshalb, wenn Ihr Aufruf meine Hand nicht öffnet, nehmen Sie aber meine Zusicherung entgegen, daß ich nicht aufhören werde, für die möglichst rasche Errichtung eines vollständigen Kantons-spitals zu wirken, und daß dasselbe ... in 6 Jahren wird eröffnet werden können, wenn der Große Rat bei den von ihm geäußerten Absichten beharrt, wenn die vorbereitenden Behörden arbeiten, und wenn jeder an seiner Stelle die Angelegenheit fördert, statt sie zu hintertreiben.»⁷⁰

Doch die Kommissionsmehrheit hatte die Lage realistischer eingeschätzt; dies zeigte sich bereits bei der Behandlung des Ausführungs-dekrets zur Irrenanstalt. Um diese nach den vorgesehenen Plänen errichten zu können, sah sich der Regierungsrat genötigt, einen Kredit von 2109 000 Franken statt der noch anfangs 1866 angegebenen 1,8 Millionen zu verlangen, und er wußte nicht einmal zu sagen, wie diese Summe aufgebracht werden sollte⁷¹. Demgegenüber fielen Anträge aus dem Plenum

von Schmid, für die Minderheitsanträge Erismann, Bürli und der als Experte zugezogene Dr. med. Schaufelbühl. Die Mehrheitsanträge wurden mit 114 Stimmen angenommen.

70 Offenes Sendschreiben an Herrn Dr. Urech ..., *Schweizerbote*, 14.4.1866; Replik URECHS ibid., 24.4.1866. Das erwähnte Kinderspital wurde noch im selben Jahr in Brugg eröffnet.

71 Der im Ausführungsdekrete enthaltene Finanzplan sah wie folgt aus:

Beitrag der Aargauischen Bank	Fr. 700 000
Hochbaufonds: Restbestand und Einschüsse 1867–1870	Fr. 785 328.25
Zinsen und «auf Grundlage später einzureichender Finanz-	
vorschläge» zu beschaffende Mittel	Fr. 623 671.75
	<hr/>
	Fr. 2 109 000

des Großen Rates, das Bauprogramm sei so weit zu reduzieren, daß es nur 1,5 oder gar nur 1,2 Millionen koste; die Regierungsräte Schwarz, Welti und Keller, Fürsprech Baldinger und wiederum Feer-Herzog als Berichterstatter der Kommission hatten alle Mühe, die Behörde erneut von der Notwendigkeit einer großen und modern eingerichteten Irrenanstalt zu überzeugen und ihre Angst vor dem Volke und der direkten Staatssteuer einigermaßen zu bannen. Das Dekret betreffend den Neubau einer kantonalen Irrenanstalt wurde mit 96 Stimmen angenommen; an den Bau der Krankenanstalt aber war unter diesen Umständen einstweilen überhaupt nicht zu denken⁷².

Zufrieden war das Volk ohnehin nicht. Zuerst meldeten sich die Gemeinderäte von Aarburg und Oftringen, deren Wünsche Th. Lang dann auch im Großen Rat vorbrachte, zum Wort. Sie stellten die Errichtung kantonaler Heilanstanlten nicht grundsätzlich in Frage, hielten es aber für ungerecht, die jetzige Generation die Kosten dafür allein tragen zu lassen, und verlangten, daß zu ihrer Finanzierung entweder das Staatsvermögen angegriffen oder ein Staatsanleihen aufgenommen werde. Davon wollten allerdings die Behörden nichts wissen⁷³. Jehles Idee wurde von der katholischen Opposition aufgegriffen. Ein Volksbegehren vom März 1868⁷⁴, das von über 6000 Stimmbürgern unterzeichnet war, forderte «statt eines Zentralkrankenpalastes in Aarau ... etwa 5 oder 6 volkstümliche Krankenhäuser», die «wenigstens eine Million weniger Baukosten erfordern dürften ... und dem Lande dennoch viel größere Dienste leisten würden». Doch sei die Ausführung dieser Bauten zu verschieben, denn anders als die reformierten Demokraten verlangten die Katholiken mit Nachdruck, «daß niemals Staatsschulden gemacht werden, weil unvermeidlich die Freiheit des Volkes in dem Maße abnimmt und die Steuerpflichten in dem Maße wachsen, in welchem die Staatsschulden Platz

72 Gr. R. Prot. 27.11.1866; *Schweizerbote*, 29.11.1866 (Referat) und 30.11. (Berichtigungen F.-H.s); Dekret: Ges. Bl. 1866, No. 62, 315 f.

73 Antrag TH. LANG: Gr. R. Prot. 27.12.1867; *Bericht des Regierungsrats über die Frage der Aufnahme von Staatsanleihen zur Deckung der Baukosten der Irren- und Krankenanstalt*, 14.2.1868, dem Großen Rat erstattet 18.2.1868, gedruckt, St. A. AG, I A No.1, Verfassungsrevision 1868/69, Volksbegehren LL. – Die Aufnahme eines Staatsanlehens schien dem RR nicht mehr notwendig; das Staatsvermögen mußte nach § 29 der Verfassung «ungeschmälert erhalten bleiben».

74 *Gott und Volk! Freiheit und Bruderliebe!* An den Großen Rat des Kantons Aargau, Volksanträge der Revisionsversammlung von Turgi, 11.2.1868 mit Unterschriften aus allen 6 katholischen Bezirken, St. A. A., a.a.O.

greifen würden». Einig waren sich die verschiedenen oppositionellen Lager nur darüber, was sie nicht wollten – aber das genügte einstweilen. Die Baupolitik der Behörden bot jedenfalls den wichtigsten Anlaß, das obligatorische Finanz- und Steuerreferendum zu verlangen. «Wir Revisionsmänner wollen in diesen Bauten keinen Luxus!» rief Th. Lang unter dem Beifall der Menge an der großen Revisionsversammlung im März 1868 an der Kreuzstraße zu Oftringen aus. «Der Kanton soll sich nach der Decke strecken, und der Große Rat sollte im Dekretieren nicht immer mit dem Schnellzug fahren!»⁷⁵

Wenigstens der Irrenanstalt konnte die Agitation im Volke nichts mehr anhaben. Zwar sah sich selbst Feer-Herzog zu Konzessionen veranlaßt: Um eine Erhöhung der Steuern zu vermeiden, beantragte er 1868 namens der Staatsrechnungskommission, die jährlichen Einschüsse in den Hochbaufonds von 150 000 auf 100 000 Franken zu senken, und dies wurde vom Großen Rat auch beschlossen⁷⁶. Doch sorgte er zugleich dafür, daß die Aargauische Bank als Retterin einsprang und dem Staat, zu ihrem ursprünglichen Beitrag von 700 000 Franken hinzu, die noch fehlenden 617 000 Franken auf Abrechnung der Superdividende vorstreckte; so blieben diesem, obwohl der Kostenvoranschlag schließlich um über 200 000 Franken überschritten wurde, nur 962 992 Franken aus eigenen Mitteln zu leisten übrig⁷⁷. 1872 konnte der Neubau in Königsfelden be-

75 *Schweizerbote*, 9.4.1868.

76 *Allgemeiner Bericht der Staatsrechnungskommission zum regierungsrätslichen Voranschlag pro 1869, gleichzeitig Bericht über die regierungsrätsliche Botschaft ... über die Deckung der Baukosten der Irren- und Krankenanstalt*, gedruckt Aarau 1868; Gr. R. Prot. 27./28.11.1868.

77 Protokoll des Verwaltungsrates der Aargauischen Bank, 4.11.1870 und 20.2.1871, Archiv der Aargauischen Kantonalbank, Aarau; *JBAB* 1871, 4; Gr. R. Prot. 23.11.1870. Nach Gr. R. Prot. 20.5.1874 sah die Schlußabrechnung für den Neubau der Irrenanstalt folgendermaßen aus:

Voranschlag 1870	Fr. 2 065 496
Kostenüberschreitung	Fr. 216 496
Endgültige Gesamtkosten	<u>Fr. 2 281 992</u>
Aargauische Bank Leistung laut Vertrag von 1864	Fr. 700 000
zusätzliche Leistung	<u>Fr. 619 000</u>
Restbetrag z. H. Staat	Fr. 1 319 000
	Fr. 962 992
	<u>Fr. 2 281 992</u>

Die Kreditüberschreitung ist vor allem auf die rasch fortschreitende Teuerung zurückzuführen.

zogen werden. Mit Stolz hielt das Großratsprotokoll fest, die neue Heil- und Pflegeanstalt sei «zu einem anerkannt mustergültigen Werke geworden, das der Humanität und dem Gemeinsinne des Kantons zur Ehre gereiche, um (!) es durch zweckmäßige Pflege der armen Geisteskranken zu ermöglichen, sie wenigstens zum größten Teile ihren Familien und der Gesellschaft wieder zu geben».⁷⁸

Für die Krankenanstalt in Aarau war einstweilen das Land gekauft worden. Bei der unerfreulichen finanziellen und politischen Lage des Kantons in den siebziger Jahren konnte dieses Werk jedoch erst nach Feer-Herzogs Tod in Angriff genommen und zu einem guten Ende geführt werden.

4. Die Aargauische Bank und die «demokratische Bewegung»

Dem zweiten Höhepunkt der demokratischen Bewegung im Aargau gingen einige schwere Jahre voraus. Zwar gab der Gesundheitszustand der Bevölkerung zu keiner Besorgnis Anlaß⁷⁹, während etwa im Kanton Zürich im Sommer 1867 die Cholera wütete⁸⁰. Doch waren die Ernten von 1865 und 1866 und vollends diejenige von 1867 schlecht ausgefallen, so daß «ein unverhältnismäßiges Steigen der Lebensmittelpreise auf eine seit Jahren nie erlebte Höhe» einsetzte⁸¹. Gleichzeitig litten die Seiden- und die Baumwollindustrie unter hohen Rohstoffpreisen und Absatzschwierigkeiten. «Der endliche Ausbruch der geraume Zeit verdeckten Folgen des Siechthums gewisser Hauptindustrien, die Liquidation der ungeheuern Umwälzungen, welche innerhalb der letzten sechs Jahre in den Preisen der Baumwolle stattgefunden haben, riefen Katastrophen hervor, deren Gesamtheit mit den Namen einer bloßen Krise ungenügend bezeichnet wäre. Mit den leitenden Zweigen gewerblicher Tätigkeit wurden auch Bauunternehmung und Liegenschaftsverkauf gelähmt. Unter den Trümmern so vieler einst blühender Geschäfte lagerte sich Mutlosigkeit und Mißtrauen. Die Verkümmерung oder gänzliche Stockung des Verdienstes der arbeitenden Klassen wurde durch schlechte Ernten noch

78 Gr.R. Prot. 20.5.1874. Vgl. auch RRR 1872, 26.

79 RRR 1866, 86; RRR 1867, 87 f.

80 ANTON LARGIADER, *Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich*, 2. Band, Erlenbach-Zürich 1945, 204. Unsere Angaben über die zürcherische demokratische Bewegung folgen diesem Werk und GAGLIARDI, A. Escher.

81 RRR 1867, 27.

empfindlicher gemacht. Mangel an Erwerb und verteuerter Lebensunterhalt riefen nicht nur materielle Notstände, sondern ‹auch› eine tief gehende, nach vielen Richtungen sich äußernde Verstimmung der Bevölkerung hervor»; mit diesen Worten kennzeichnete Feer-Herzog die wirtschaftliche Lage des Jahres 1867⁸².

Wiederum war die Wirtschaftskrise wesentlich mitverursacht durch eine Verknappung des Bargeldes. Der Jahresbericht der Aargauischen Bank sprach 1867 von «stets wachsenden Geldbegehren» besonders der Industrie und «einer großen Unregelmäßigkeit der Rückzahlungen und Verzinsungen»,⁸³ der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von der ansteigenden Zahl der Pfändungen, Betreibungen und Geldstage⁸⁴.

Teilweise war die Kreditnot auf die noch immer mangelhafte Kreditgesetzgebung zurückzuführen, über die die Klagen aus dem Volk wie aus der Beamenschaft nicht abbrechen wollten. Man stieß sich an verschiedenen Härten und Ungereimtheiten des Betreibungsverfahrens – an der Möglichkeit, einen Schuldner um lächerlich kleine Summen betreiben zu dürfen, an der zu frühzeitigen Pfändung des Betriebenen, an den zu wenigen Zahlungsterminen – wie auch an dessen Umständlichkeit, aber auch an der Saumseligkeit und der mangelnden Eignung der Vollstreckungsbeamten, am schleppenden Rechtsgang und an den zu hohen Tarifen. Durch eine Teilrevision des Geldtagsgesetzes, durch ein neues, vereinfachtes Betreibungsgesetz – das etwa das Betreibungspfand nicht mehr kannte – und auf dem Verordnungswege konnten die ärgsten Mißstände behoben werden⁸⁵. Keine Fortschritte machte dagegen die Hypothekarordnung, obwohl unter anderen Feer-Herzog auf ihre Bedeutung und Dringlichkeit immer wieder hinwies. Ein neuer Entwurf des Justizdirektors E. Welti kam 1866 im Großen Rat über die erste Beratung nicht hinaus. Er hatte Mißfallen im Volk erregt, weil er die Errichtung von Bezirksnotariaten – also neuen Beamtenstellungen – vorsah⁸⁶. Die

82 JBAB 1867, 3.

83 ibid., 3 f.

84 RRR 1867, 47 ff.; vgl. auch RRR 1866, 49 f., und RRR 1868, 55 ff.

85 *Regierungs-Bericht zu den Gesetzes-Vorlagen über das Schuldbetreibungs- und Geldtagswesen*, 1.3.1869, gedruckt; RRR 1870, 40; abgeänderte Gesetze: Ges. Slg., F.d.r.A., Band 7, 75 ff. und 90 ff. – LAUCHENAUER, 36.

86 H. WEBER, *E. Welti*, 12; LAUCHENAUER, 36; Gr. R. Prot. 6.–8.3.1866; Unbeliebtheit der Hypothekarordnung im Volk: *Schweizerbote*, 3.6.1862; Votum BALDINGER, Gr. R. Verh. 5.3.1863, 101.

Revision der Bundesverfassung, die Schaffung eines schweizerischen Obligationenrechtes und endlich die Totalrevision der aargauischen Verfassung veränderten sodann die rechtlichen Grundlagen für die kantonale Kreditgesetzgebung immer wieder. Erst 1888 erhielt der Aargau seine Hypothekarordnung, und ebenfalls erst zu dieser Zeit wurde eine Katastervermessung vorgenommen, die modernen Anforderungen genügte.

Es lag aber nahe, die Schuld an der herrschenden Geldnot auch bei den Kreditinstituten zu suchen, besonders bei der Aargauischen Bank, die doch von Gesetzes wegen die Pflicht hatte, den Kanton mit billigem Geld zu versorgen. Dergleichen geschah auch in anderen Kantonen und war im Aargau nicht neu: schon in seinem ersten Jahresbericht hatte sich Feer-Herzog über «die unverständigen Angriffe» geärgert, «welche die Bank unlängst in einigen kleinen Lokalblättern des Kantons erfahren».⁸⁷ Anlässlich der Verfassungsrevision von 1862/63 war gewünscht worden, der Regierungsrat möge «auf möglich(st)e Erleichterung der Bedingungen für Geldanleihen ... namentlich ... bei der Aargauischen Bank» hinwirken. Bei der Abänderung des Bankdekrets im Jahre 1864 nahm man denn auch einige Rücksicht auf die Schuldner: die Höhe der zu stellenden unterpfändlichen Sicherheiten wurde für verschiedene Kreditformen gesenkt, für Vorschüsse wurden neue Arten von Pfändern zugelassen, die Errichtung einer Leihkasse für den Kleinkredit mit Filialen in allen Kantonsteilen wurde bewilligt⁸⁸. Andererseits hielt es Feer-Herzog für angebracht, die Bank «gegenüber manchen Mißdeutungen und Angriffen» in Schutz zu nehmen, «Licht in das Wirrsal unklarer Vorstellungen zu tragen» und insbesondere den gängigen Vorwurf, die guten Gewinne der Bank resultierten aus übersetzten Zinssätzen auf den ausgeliehenen Geldern, ausführlich zu widerlegen⁸⁹. Der Erfolg seiner Bemühungen war allerdings gering. 1866 schrieb der Bezirksamtmann von Lenzburg⁹⁰: «Die Klagen über die Aargauische Bank werden beim Bauernstande

87 JBAB 1855, 18.

88 Nach dem Bericht des RR's vom 10.11.1862 hatten die Verwaltungsbehörden der Aargauischen Bank bereits entsprechende Vorschläge eingebracht; Gr. R. Prot. 24.11.1862. Abänderungen des Bankdekrets: Gr. R. Prot. 3.6.1864; Ges. Slg., F. d. r. A., Band 5, 612 ff.

89 JBAB 1862, 7 ff.

90 Jahresbericht an RR, zitiert nach F.-H., *Die Aargauische Bank* (vgl. Anm. 94), 52. – Zum Folgenden vgl. auch LAUCHENAUER, 83 ff.

immer lauter, und sind dieselben meiner Ansicht nach vollständig begründet. Es ist nämlich unumstößliche Wahrheit, daß die Bank wegen der Sicherheit und wegen der schönen Zinsen, die sie an ihre Obligationengläubiger bezahlt, das Kapital je länger je mehr an sich zieht und dasselbe mehr den Spekulationsgeschäften als den unterpfändlichen Anleihen zuwendet. Dadurch wird der Geld suchende Bauer und namentlich der Schuldenbauer oft genötigt, zum Wucherer seine Zuflucht zu nehmen, welcher ihn dann, sobald er ihn in den Klauen hat, nicht mehr fahren läßt, bis er ihm den letzten Batzen abgezapft hat.»

Weiter hieß es von der Aargauischen Bank, sie fordere zu hohe grundpfändliche Sicherheit – wer bei ihr Kredit wolle, müsse dafür «Leib und Seele ... einsetzen»⁹¹ – sowie zu hohe Zinsen und stelle durch das System der jährlichen obligatorischen Tilgungsraten zu drückende Rückzahlungsbedingungen; kurz, sie diene privaten statt allgemeinen Interessen. Abhilfe solle der Staat schaffen, sei es durch «volkstümliche Modifikationen» des Bankdekrets oder durch die Gründung eines Konkurrenzinstituts aus eigenen Mitteln; das Geld zur Verbilligung des Hypothekarkredits sei durch ein Staatsanleihen oder – wie es etwa im Kanton Zürich Karl Bürkli vorgeschlagen hatte – durch die Ausgabe von Banknoten, die durch Grundpfand oder Sachwerte gedeckt sein sollten, zu beschaffen oder auch den Gewinnen eines der Bank anzugliedernden einträglichen Geschäftszweiges zu entnehmen. Dies forderte am vernehmlichsten das Volk in den südlichen Kantonsteilen, in den Bezirken Zofingen, Lenzburg und Muri⁹². Und am 30. November 1866 wurde im Großen Rat eine Motion von Gemeindeammann Spuhler von Wislikofen (Bezirk Zurzach) erheblich erklärt, wonach der Regierungsrat die Frage untersuchen sollte, «ob in Anbetracht des großen Geldmangels der aargauischen Bevölkerung

91 Votum MATTER, Verf. R. Verh. 1884/85, 1072.

92 Vgl. die in den RRR und Gr. R. Prot. erwähnten Eingaben (z.T. im Original verloren), Pressestimmen usw., sowie F.-H.s Broschüre (vgl. Anm. 94). – K. BÜRKLI wollte die Geldnot durch die Ausgabe staatlicher Banknoten beheben, die jeder Mann gegen Hinterlage eines Grund- oder andern Pfandes von etwa 1½- bis 2fachem Wert sollte beziehen dürfen, die also nicht ausschließlich durch Edelmetall gedeckt sein sollten. Durch die damit erreichte Vermehrung des umlaufenden Bargeldes würde, wie er glaubte, der Zinsfuß von 5 bis 6 auf 2 bis 3 % sinken. K.B., *Eine Kantonalbank, aber keine Herren-, sondern eine Volksbank*, Zürich 1866. B.s Idee stammt aus dem englischen und französischen Frühsozialismus.

bei allfälligen Gesuchen um Hypothekaranleihen in Zukunft nicht in erwünschter Weise von Seite des Staates entgegenkommen werden könne». Im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision von 1869/70 wurde ein Begehrten auf Beibehaltung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen gestellt und verlangt, es sei zu prüfen, ob nicht «eine kantonale Hypothekarbank mit Vorteil für die Liegenschaftsbesitzer errichtet werden könne».⁹³

Abermals sah sich Feer-Herzog veranlaßt, in die schon ziemlich hitzige öffentliche Diskussion einzugreifen. Er tat es diesmal mit einer umfangreichen Broschüre⁹⁴, die im Mai 1868 erschien, im ganzen Kanton verbreitet und in der Presse ausgiebig kommentiert wurde. Wie er im Vorwort ausführte, verfolgte er dabei einen doppelten Zweck: Erstens sollte auf vielseitigen Wunsch «durch eine für weitere Kreise bestimmte Darstellung der Einrichtungen und Leistungen der Aargauischen Bank einmal Licht verbreitet» und die Beschwerden über sie «auf ihren wahren Wert zurückgeführt» werden. Dies könnte durch die Geschäftsberichte nicht geschehen, denn «die kleine Presse lebt nun einmal nicht vom Studium der Akten, sie zehrt vorzugsweise an ungesichtetem und ungeprüftem Material, in vielen Fällen vom bloßen Hörensagen, und leider ist sie in dieser Beziehung oft das treue Bild der Art und Weise, wie bei einem großen Teile des Publikums die öffentliche Meinung sich macht. Deswegen dürfte wohl eine wesentlich der Aufklärung gewidmete Arbeit von Nutzen sein.» Zweitens wollte sich Feer-Herzog mit dem «Ruf nach Staatshülfe für den Hypothekarkredit» auseinandersetzen, der seit einigen Jahren durch die meisten Kantone der deutschen Schweiz ging; dabei handle es sich weniger darum, «Neues zu Tage zu fördern», als «alte Tatsachen und bewährte Grundsätze frischerdings vorzuführen und der öffentlichen Meinung in's Gedächtnis zurückzurufen».⁹⁵

Eingehend kam Feer-Herzog zunächst auf das Hypothekarwesen zu sprechen. Anlaß zur Aufnahme eines langfristigen Darlehens auf Grundpfand gäben «überall, wo Freiheit des Grundeigentums und das moderne

93 Gr. R. Prot. 13.5.1869, usw.

94 F.-H., *Die Aargauische Bank, ihre Einrichtungen und Leistungen, mit besonderer Bezugnahme auf die Agitation zu Gunsten des Bodenkredites*, Aarau 1868 (im folgenden zitiert: F.-H., *AB*). – An den RR allein gingen zur Verteilung 300 Exemplare dieser Broschüre, Prot. Verw. R. der Aargauischen Bank, 2.6.1868, Archiv der Aargauischen Kantonalbank, Aarau.

95 F.-H., *AB*, III f.

Erbrecht» bestünden, meist Handänderungen des Bodens, also Erbteilungen und Landankäufe, selten Mißwirtschaft, Fehljahre, der Loskauf von Feudallasten oder Aufwendungen zur Modernisierung des Betriebs⁹⁶. Die allgemeinen Ursachen für die Kreditnot des Grundbesitzes lägen also – dies hatten schon Speiser und andere Fachleute gezeigt – in der «Steigerung der Güterpreise» und «der Überladung Einzelner mit einem ihre Kräfte überschreitenden Besitze»: Eine Reihe guter Ernten, wie sie die aargauische Landwirtschaft von 1855 bis 1860 zu verzeichnen gehabt habe, habe zu einer höheren Kapitalisierung des Bodenertrags und damit zu einer Erhöhung der Bodenpreise geführt. Der Boden habe folglich auch mit höheren Hypotheken belastet werden können, niedrige Zinsfüße hätten zur Aufnahme großer Darlehen und zum Ankauf zusätzlichen Landes verlockt. In den schlechten Jahren von 1861 an seien die hohen Schulden stehengeblieben, die Bodenerträge aber gesunken und hätten nicht mehr ausgereicht, jene zu verzinsen⁹⁷. Auf allfällige Zusammenhänge der Kreditnot des Grundbesitzes mit der Krise der Gesamtwirtschaft und insbesondere der akuten Geldnot ging Feer-Herzog nicht ein; sie mochten ihm sekundär erscheinen, wie er denn überhaupt zur Ansicht neigte, daß der Bodenkredit seinen eigenen Gesetzen folge.

Von hier aus war die weitverbreitete Ansicht, daß die Aargauische Bank zu hohe Sicherheit für ihre Darlehen fordere – «So lange der Landwirt nicht auf den vollen Einsatz seiner Liegenschaften Geld auf Hypothek bekommt, wird die Kalamität bei den weniger vermöglichen Bauern immer da sein», meinte etwa das Bezirksamt Muri⁹⁸ – leicht zu widerlegen: «In einer Zeit, wo der Eigentümer des zu zwei Dritteln verschuldeten Bodens Mühe hat, die Geldzinse zu entrichten, will man ihm die organisierte Möglichkeit verschaffen, den letzten Drittel auch noch einzusetzen und sich zu überschulden? Diese Möglichkeit zieht nicht nur den Ruin der wirklich überschuldeten Grundeigentümer nach sich, sondern die Leichtigkeit der Kapitalbeschaffung würde ein Steigen der Güterpreise weit über den dem Ertrag entsprechenden Wert hinaus zur Folge haben und später auch den nicht überschuldeten Teil der Bevölkerung mit Wunden heimsuchen.»⁹⁹ Die Interessen der Bank zu verte-

96 ibid., 5 f.

97 ibid., 10.

98 ibid., 9; RRR 1866, 51.

99 F.-H., AB, 9 f.

digen, hielt Feer-Herzog in dieser Sache gar nicht für nötig; er wies jedoch darauf hin, daß die übrigen schweizerischen Hypothekarbanken ebenso hohe, ausländische eher noch höhere grundpfändliche Sicherheit verlangten¹⁰⁰.

Der Ruf nach billigem Geld und gesetzlicher Fixierung des Maximalzinsfußes mochte verständlich sein, beruhte aber auf fehlender Einsicht in die Gesetzmäßigkeiten des auf der freien Marktwirtschaft basierenden kapitalistischen Wirtschaftssystems. Seit langem kämpfte Feer-Herzog für die Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen im Aargau, und immer wieder legte er dar, daß diese, «weit entfernt, den Schuldner zu schützen, ihm schädlich und gefährlich werden, und daß sie nicht nur kein Geld herbeischaffen, sondern die Flucht desselben befördern».¹⁰¹ Der Zinsfuß, zu welchem die Aargauische Bank ihr Geld abgab, mußte sich nach demjenigen richten, zu welchem sie es aufnahm – der Hypothekarzinsfuß also nach demjenigen für Obligationen. Anhand eines umfangreichen Zahlenmaterials widerlegte Feer-Herzog den Vorwurf, daß die Aargauische Bank ihr Geld zu schlechten Bedingungen liefere: Bei einem Obligationenzinsfuß von anfangs 4 % und nunmehr 4 ½ % gab sie Kredit auf Grundpfand zuerst zu 4 bis 4 ½ %, seit 1865 zu 4 ¾ %, gelegentlich zu 5 %. Die Zinsdifferenz war, wie Feer-Herzog meinte, mit durchschnittlich ½ % bescheiden, besonders da die Bank von ihren Schuldnehmern keinerlei Provisionen und Verwaltungsgebühren forderte¹⁰². Für Hypothekardarlehen bestand in der Schweiz «vom Osten bis zum Westen eine schlagende Übereinstimmung des Zinsfußes»; er bewegte sich überall zwischen 4 ¾ und 5 %, während er in den Nachbarländern teilweise erheblich höher war. Feer-Herzog durfte also abschließend feststellen, «daß nirgends, vielleicht mit einziger Ausnahme von Süddeutschland, der Grundbesitz so günstig borgen kann wie in der Schweiz. Nirgends ist der Kredit zu dessen Gunsten so vielgliedrig organisiert, und nirgends reicht er in solchem Grade in alle Winkel des Landes und bis zu den kleinsten Parzellen. Es ist also auch in dieser Beziehung bei uns viel besser als anderswo.» Unter den schweizerischen Kreditinstituten aber dürfe sich die Aargauische Bank mit ihren Leistungen durchaus sehen

100 ibid., 12, ohne genauere Angaben. Die Aargauische Bank verlangte 1 ½- bis 2fache Sicherheit; im Ausland dagegen wurde 2- bis 3fache Sicherheit gefordert.

101 JBAB 1864, 5.

102 F.-H., AB, 12 f.

lassen¹⁰³ – eine Tatsache, die denn auch etwa im Verfassungsrat von 1884/85 anerkannt wurde¹⁰⁴.

In langen Ausführungen verteidigte Feer-Herzog sodann das System der Rückzahlung der Hypothekardarlehen mittels obligatorischer Jahresraten. Es allein könne dem Grundbesitz heute noch Kredit verschaffen¹⁰⁵. Es sei durchaus nicht so drückend, wie oft behauptet werde; die Hälfte aller Hypothekarschuldner der Aargauischen Bank hätten sich freiwillig zu einer höheren als der minimalen Tilgungsrate von 1% des Stammkapitals verpflichtet, und selbst im Notjahr 1867 seien 75 % aller fälligen Annuitäten ohne Betreibung eingegangen. Wo aber die Möglichkeit der fakultativen Amortisation bestehe, werde sie erfahrungsgemäß nicht wahrgenommen, ein Unterbruch der obligatorischen Ratenzahlungen aber, wie er immer wieder vorgeschlagen werde, sei «unverträglich mit der Nichtkündbarkeit des Darlehens», die das System der obligatorischen Ratentilgung dem Schuldner als besondern Vorteil gewährleiste. Es sei lediglich möglich, notleidenden «würdigen Schuldner» mit Nachsicht zu begegnen, und das tue die Aargauische Bank auch¹⁰⁶.

Was den Vorwurf anbetraf, die Aargauische Bank entziehe dem Kanton Gelder zu spekulativen Zwecken, so hatte der Bankvorstand der Finanzdirektion schon 1867 vollkommen befriedigende Auskünfte erteilen können. Feer-Herzog kam in seiner Broschüre nochmals ausführlich darauf zurück. Er wies nach, daß zu einer Zeit, wo sich dem Privatkapital so

103 ibid., 19 f. – Einzelne schweizerische Banken verlangten nur 4½ % Zins, dazu aber Provisionen usw., so daß sich ihre Schuldner nicht besser stellten als die der Aargauischen Bank. Nach F.-H.s Angaben betrugen die durchschnittlichen Hypothekarzinse in Österreich 6 %, in Preußen 5 %, in Frankreich inkl. Gebühren 6 % und mehr, ebenso in Italien.

104 Nach Angaben von MATTER-HÜSSY im Verf. R. 1884/85 folgte aus einer Zusammenstellung der Hypothekarzinse der Aargauischen Bank und anderer Banken ähnlicher Struktur über einen längeren, nicht genau angegebenen Zeitraum, «daß die Aargauische Bank eines der Institute sei, welches die niedrigsten Zinsfüße für Darlehen auf Grundpfand habe»; sie bezog aus 21,44 Millionen Franken reiner Hypothekardarlehen 4,609 % Zins. Darunter lagen etwa die Zürcher Kantonalbank (4,389 %) und die Hypothekarkasse des Kantons Bern (4,485 %). Dagegen beanspruchte die Aargauische Bank mit 0,5 % eine große Zinsdifferenz zwischen Darlehen und Obligationen; diese betrug bei der Zürcher Kantonalbank nur 0,095 % (!), bei der Basellandschaftlichen Hypothekenbank 0,27 %; Verf. R. Verh. 1884/85, 850 f.

105 F.-H., AB, 20 ff.; vgl. oben 124 f.

106 F.-H., AB, 23.

viele vorteilhafte und mit geringen Mühen und Risiken verbundene Anlagemöglichkeiten boten, nur eine rationell arbeitende Bank den Boden zu günstigen Bedingungen mit Geld versorgen könne. Namentlich im Aargau mit seinem stark parzellierten Grundbesitz und seiner unzulänglichen Hypothekargesetzgebung könne nur durch Bankobligationen, «nur durch die Schöpfung eines Titels allgemeiner und zweifeloser Sicherheit und leichter Zirkulationsfähigkeit ... das fliehende Kapital dem Grundbesitze erhalten werden. Eine in diesem Sinne organisierte Anstalt, weit entfernt, das Geld dem Boden zu entziehen», sei «im Gegenteil das einzige Mittel, es ihm zu erhalten» und ihm sogar «immer neue und größere Summen zur Verfügung zu stellen, also auch dem mit dem allgemeinen Verkehr wachsenden Bedarfe zu genügen».¹⁰⁷ Feer-Herzog konnte einwandfrei nachweisen, daß die langfristigen Passiven der Bank dem Grundbesitz nicht entfremdet worden waren. Zwar hatte die Aargauische Bank, als infolge Geldüberflusses und guter Zeiten für die Landwirtschaft die Gesuche für Hypothekardarlehen abgenommen hatten, auf die kommerziellen Geschäftszweige mehr Gewicht gelegt und mit den Geldmitteln, die sie nicht anders hatte verwenden können, ihren Wertschriftenbestand vergrößert, wie es damals andere Hypothekarbanken auch getan hatten. Im Verlaufe der sechziger Jahre aber war sie der wachsenden Nachfrage nach Hypothekardarlehen entgegengekommen. Ende 1867 machten bei einer Bilanzsumme von 20,8 Millionen Franken die Anlagen auf Grundpfand 11,5 Millionen, die langfristigen Passiven – Obligationen- und Sparkassengelder – jedoch nur 10 Millionen aus, der Bestand an Wertpapieren war auf 1,5 Millionen zurückgegangen¹⁰⁸. Auch

¹⁰⁷ ibid., 2 f.

¹⁰⁸ Genaue Zahlenwerte nach JBAB 1861 und 1867 (vgl. auch F.-H., AB, bes. 52 ff.):

	1861 (100 %)	1867	in %
Hypothekardarlehen	2 675 494.16	8 858 442.78	331
Steigerungsrödel	718 834.18	2 689 868.83	374
Aktiven auf Grundpfand	<u>3 394 328.34</u>	<u>11 548 311.61</u>	340
Obligationen	2 828 500.–	9 245 370.–	327
Sparkasse	645 560.77	852 857.18	132
langfristige Passiven	<u>3 474 060.77</u>	<u>10 089 227.18</u>	291
Wertpapiere (Valoren)	2 029 974.55	1 577 296.60	78
Bilanzsumme	10 031 497.75	20 843 401.30	208

Überdies wurde ein Teil der Vorschüsse auf beschränkte Termine auf Hypothek ausgerichtet. – Steigerungsrödel waren hypothekarisch versicherte Forderungen, die bei Steigerungskäufen errichtet wurden. Diese Form des Bodenkredits war vor allem im Fricktal gebräuchlich.

in diesen schwierigen Zeiten erfüllte sie weithaus die meisten an sie gerichteten Kreditgesuche; von 1865 bis 1867 wurden davon nach der Anzahl nur 5,5 %, nach dem Gesamtbetrag 8,5 % abgewiesen¹⁰⁹.

Des weiteren zeigte Feer-Herzog, daß die Aargauische Bank, obwohl sie ein halb privates Institut war, keine übertrieben hohen Gewinne erzielte. Die Dividende der Privataktionäre betrug im Mittel 6,29 % jährlich, während die Aktien der Nordost- und der Centralbahn, die als sehr solide Papiere galten, 6,5% und mehr abwarfen. Die Dividende des Staates Aargau war bedeutend höher, nämlich durchschnittlich 8,5 %, kam aber der Allgemeinheit in verschiedener Form wieder zugute. Diese Gewinne, berechnet auf das Aktienkapital, das mit 4 Millionen Franken 1867 ziemlich genau einen Fünftel aller Passiven ausmachte, stammten von allen Geschäftszweigen, mehrheitlich von den kommerziellen, her; setzte man sie herab, so konnte folglich der Hypothekarzinsfuß nur unwesentlich gesenkt werden¹¹⁰.

Die im Volke vorgeschlagenen Mittel zur Verbilligung des Bodenkredits lehnte Feer-Herzog als untauglich ab. Ein Staatsanleihen komme dafür nicht in Frage, weil der Staat – Feer-Herzog erwähnte als Beispiele die Kantone St. Gallen und Bern – Geld immer zu schlechteren Bedingungen erhalten werde als eine gut organisierte Bank. Die Ausgabe staatlicher Banknoten in großer Menge müsse schon deshalb fehlschlagen, weil die Öffentlichkeit diesem Zahlungsmittel noch immer nicht recht traue, aber auch, weil Banknoten als Zahlungsversprechen auf Sicht ausschließlich durch Bargeld, Edelmetalle und allenfalls durch leicht liquidierbare Papiere, keineswegs aber durch Hypothekartitel gedeckt sein dürften; wer, wie Feer-Herzog, nur Edelmetall als Geld anerkannte, mußte zu diesem Schluß kommen. Die Verbindung des Hypothekargeschäfts mit einem einträglicheren Geschäftszweig endlich, mit dessen Gewinnen der Hypothekarzinsfuß gesenkt werden sollte, gehe schon aus Gründen der Gerechtigkeit nicht an, weil dadurch die Einkünfte des Staates und damit der Allgemeinheit herabgesetzt und die Debitoren der andern Abteilung über Gebühr belastet würden¹¹¹.

109 Nach Angaben bei F.-H., *AB*, 56 f. – F.-H. wies auch nach, daß die Gerüchte, die Aargauische Bank habe trotz guter Sicherheit Kreditgesuche abgewiesen, auf falschen Angaben beruhten und daß der Bezirk Lenzburg, der sich am lautesten über die Bank beschwerte, nicht schlechter behandelt worden war als die anderen Bezirke.

110 F.-H., *AB*, 46 ff.

111 *ibid.*, 59 ff.

Aus Feer-Herzogs Darlegungen folgte, daß die Aargauische Bank für den Grundbesitz leistete, was im Rahmen des kapitalistischen Wirtschaftssystems eine sich selbst tragende Bank für ihn leisten konnte. Feer-Herzog versäumte nicht zu bemerken, daß man anderswo gerade sie als Muster einer Volksbank hingestellt habe¹¹². Unter diesen Umständen erschienen die vorgeschlagenen Änderungen des Bankdekrets oder die Gründung einer staatlichen Konkurrenzbank als überflüssig oder zweckwidrig, besonders da neben der Aargauischen Bank verschiedene kleinere Institute das Hypothekargeschäft betrieben und der Staat Aargau noch immer etwa zwei Drittels seines «abträglichen» Vermögens – etwas mehr als 11,5 Millionen Franken – auf Grundpfand angelegt hatte. In diesem Sinne beantwortete denn auch der Große Rat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Feer-Herzogs Broschüre die Petition um Erleichterungen für den Bodenkredit, und damit war auch die Motion Spuhler erledigt¹¹³. Hierauf verstummten die Anklagen gegen die Aargauische Bank wenigstens für einige Zeit – wohl auch, da die Ernten von 1868 und der folgenden Jahre wieder besser ausfielen.

Feer-Herzog hatte die Auseinandersetzung im ganzen sachlich geführt, einzelne Seitenhiebe auf politische Gegner jedoch nicht lassen können. Aus den katholischen Bezirken waren nach seinen Angaben «die zahlreichsten Stimmen der Unzufriedenheit aufgetaucht»; diese Gebiete stellten aber – was statistisch erwiesen war – seit jeher den größten Teil der Hypothekarschuldner der Aargauischen Bank, während deren Obligationenkapital hauptsächlich aus den reformierten Bezirken stammte. Die größte Schuld daran trugen nach Feer-Herzog weder die Unterschiede in den Arbeitslöhnen – die nicht mehr bestanden – noch diejenigen in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, sondern, «sagen wir es gerade heraus, eine Hauptquelle der alten und immer zunehmenden Bodenverschuldung sind die katholischen Feiertage», deren das Jahr noch immer elf mehr zähle als protestantische. An einem katholischen Feiertag werde aber nicht nur nicht gearbeitet, sondern erst noch «der Verdienst mehrerer Werktag aufgebraucht», so daß «jeder heilige wenigstens drei unheilige Tage kostet» und «jeder Katholik am Schlusse seines Daseins um den Erwerb zweier ganzer Jahre ärmer» sei «als sein protestantischer Nachbar». Deshalb seien im Laufe der Jahrhunderte die katholischen Gebiete

112 ibid., 58 f.

113 Gr. R. Prot. 13.5.1869.

hinsichtlich ihres Wohlstandes erheblich hinter den reformierten zurückgeblieben. Feer-Herzog tadelte die aargauischen Behörden, die die schon oft erörterte Verminderung der katholischen Feiertage bei den kirchlichen Behörden nicht energischer betrieben und dadurch die materiellen Interessen breiter Volkskreise vernachlässigten¹¹⁴. Solche Behauptungen wurden im 19. Jahrhundert auf reformierter und liberaler Seite, besonders auch in den Kreisen der Industrie immer wieder aufgestellt¹¹⁵ und mochten auch etwas für sich haben; die überhebliche Art aber, wie Feer-Herzog sie diesmal vorbrachte, verärgerte selbst liberale Katholiken. Das gemäßigt freisinnige *Tagblatt der Stadt Baden*, das sonst die «Gründlichkeit, Vollständigkeit und Klarheit» von Feer-Herzogs Broschüre rühmte, bezeichnete die Grundlagen, auf denen seine Ausfälle gegen die Katholiken fußten, als mangelhaft: Die Höhe der Hypothekarverschuldung allein sei noch kein Gradmesser des Reichtums und erst recht nicht der Arbeitsamkeit. Es seien nicht die katholischen Bezirke gewesen, die 1862 um höhere Staatsbeiträge an die Armenlasten nachgesucht hätten. Und Feer-Herzog habe selbst zugeben müssen, daß die katholischen Schuldner der Aargauischen Bank ihren Verpflichtungen so gut nachkämen wie die reformierten. Die geringere Verschuldung des Bodens im reformierten Kantonsteil röhre vor allem davon her, daß der alte Aargau seit altersher das Privileg des Notariatsinstituts besessen und die althernische Hypothekarordnung «die Aufnahme von neuen Darleihen fast unmöglich gemacht» habe. Feer-Herzog überschätze also die Wirkung der katholischen Feiertage bei weitem¹¹⁶.

Feer-Herzogs Broschüre war eine Apologie nicht allein der Aargauischen Bank, sondern letzten Endes auch der liberalen Wirtschaftslehre überhaupt und eine Kampfansage an jene Volkskreise, die zum Schutze ihrer privaten wirtschaftlichen Interessen die Hilfe des Staates anriefen. Besonders «mit dem Worte Landwirtschaft» werde «ein fast zum System gewordener Mißbrauch getrieben»; man spreche von dieser oft «als von einem Sonderwesen in und neben dem Staate ..., ähnlich der Kirche», dessen «Rechte und Bedürfnisse nicht genugsam anerkannt werden und deswegen bei jedem Anlasse ausdrücklich zu formulieren

114 F.-H., AB, 34 ff.

115 So hieß es etwa, daß in katholischen Gebieten die Industrie der Feiertage wegen weniger konkurrenzfähig sei und sich langsamer entwicke; ERICH GRUNER, *Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert*, Bern 1968, 120.

116 *Tagblatt der Stadt Baden*, 18.6. und 8., 15., 22. und 29.8.1868, bes. 29.8.

und hervorzuheben seien».¹¹⁷ Abgesehen davon, daß es sich beim Hypothekarkredit – wie er mit sophistischem Scharfsinn ausführte – streng genommen nicht um die Landwirtschaft, nicht um die Bewirtschaftung, sondern um den Besitz des Bodens handle, müßte der Staat, sobald er den Bodenkredit verbillige, gerechterweise auch allen andern Schuldern materiell zu Hilfe kommen; dazu ertöne erst noch aus den alleruntersten Bevölkerungsschichten, die nicht einmal in der Lage seien, eine Schuld zu kontrahieren, «überall ein gewaltiger Schrei nach Staatshülfe». «Allein das Vorhandensein dieser zahlreichen Ansprachen an den Staat zeigt, zu welch unmöglichen Zuständen die Bahn führt, auf der man überall die Gesamtheit zu Gunsten einzelner Teile in Anspruch nehmen will.»¹¹⁸

Seit jeher war Feer-Herzog bestrebt gewesen, die Aargauische Bank jeglichem Einfluß der staatlichen Behörden und der Tagespolitik zu entziehen. Sie wurde praktisch wie ein privates Unternehmen verwaltet; bei ihrem durchwegs guten Geschäftsgang sah sich der Staat nie veranlaßt, in ihre Verwaltung einzutreten, und zwischen den von ihm und den von den Privataktionären gewählten Verwaltungsratsmitgliedern herrschte stets das beste Einvernehmen. In der Leitung der Bank sprach Feer-Herzog stets das entscheidende Wort; neben ihm saßen in den Bankbehörden ausschließlich Angehörige der liberalen Elite, Industrielle, Großkaufleute und Advokaten, so die Nationalräte Haberstich, Isler und Bertschinger-Amsler. Es kann nicht gesagt werden, daß sie korrupt gewesen wären und bei Geldanlagen ihre politischen Freunde ungebührlich bevorzugt hätten; doch hatten Demokraten und oppositionelle Katholiken, Landwirte und Handwerker in diesem Institut, das doch eine Volksbank sein sollte, kein Mitspracherecht. 1864 war es Feer-Herzog gelungen, aus der Aargauischen Bank vollends «eine gewöhnliche Gesellschaft auf Gewinn und Verlust zu machen»: der Staat haftete nur noch für die Fremdkapitalien, nicht mehr für das Aktienkapital; dagegen besaß er, statt wie bisher für 20, nur noch für je 50 seiner Aktien eine Stimme in der Generalversammlung, und wenn er die Bank an sich ziehen wollte, mußte er den Privataktionären nicht nur ihren Anteil am Aktienkapital und am Reservefonds, sondern dazu auch eine aufgrund der Superdividenden der letzten Jahre berechnete Entschädigung auszahlen, während bei Auf-

117 F.-H., *AB*, 6.

118 *ibid.*, 67.

lösung der Bank durch Beschuß der Aktionäre einfach «auf Kosten und Gefahr des gesamten Aktienkapitals liquidiert» werden sollte¹¹⁹. Bereits faßte Feer-Herzog den letzten Schritt ins Auge: der Staat sollte seiner besonderen Rechte und Pflichten entbunden werden, also keine höheren Dividenden mehr beziehen und keine Garantie mehr leisten; die Bank sollte zu einer privaten Anstalt gemacht werden, an welcher der Staat als gewöhnlicher Aktionär beteiligt sein würde. Als geeigneten Zeitpunkt hiefür empfahl Feer-Herzog den «Moment, wo der die Hochbauten betreffende Vertrag seine Abwicklung gefunden haben wird».¹²⁰

Mit alledem stieß er begreiflicherweise auf entschiedenen Widerspruch. Die Landwirtschaft habe – wie ihm das *Tagblatt der Stadt Baden* entgegenhielt – sehr wohl ein Recht, vom Staate besondere Leistungen für sich zu verlangen, da es doch «Fabrikanten, Geldmäkler, Handelsleute und Rentiers» in Form von Schulen, Banken und Eisenbahnkonzessionen auch täten. Die Aargauische Bank, errichtet in Vollziehung einer Verfassungsbestimmung, sei «wesentlich eine Staatsanstalt, der sich Privaten als Aktionäre zum Geschäftsbetrieb angeschlossen haben». Ohne die Einwilligung des Staates könne am Bankdekret nichts geändert werden, und dieser werde sich hüten, sich einer so vorzüglichen Einnahmequelle zu entäußern. «Launen der Residenz und ihrer Staatsmatadoren sollen eine Änderung von Gesetzen und Verträgen uns nicht abnötigen.»¹²¹

Unter den herrschenden politischen Verhältnissen stand die Privatisierung der Aargauischen Bank überhaupt nicht zur Debatte. Andererseits war Feer-Herzogs Persönlichkeit stark genug, einstweilen eine Änderung des Bankdecrets nach den Wünschen der demokratischen Bewegung oder gar die Gründung eines staatlichen Konkurrenzinstituts zu verhindern. Mittlerweile entstanden im Kanton mehrere Privatbanken, teilweise unter maßgeblicher Mitwirkung demokratischer Kreise. Zu einiger Bedeutung gelangte die 1868 gegründete Hypothekarbank Lenzburg, eine Aktiengesellschaft mit anfangs 500 000 Franken Kapital, die den Bedürfnissen der Grundbesitzer in der näheren Umgebung unter bestmöglicher Rücksicht auf lokale Besonderheiten dienen wollte. Sie entwickelte sich in mäßigem Tempo, aber in erfreulicher Weise – ohne

119 Bericht des Vorstandes der Aargauischen Bank an den Verw. R., St. A. AG, F No. 2; Gr. R. Prot. 3.6.1864; Dekret über Errichtung der Aargauischen Bank vom 27.5.1854 mit den seitherigen Abänderungen, Ges. Slg., F. d. r. A., Band 5, 612–626.

120 F.-H., AB, 51.

121 22.8.1868.

freilich unter besseren Bedingungen Geld liefern zu können als die so arg geshmähte Aargauische Bank¹²². – Die Aargauische Creditanstalt, die später in der Schweizerischen Bankgesellschaft aufging, wurde 1872 mit dem für aargauische Verhältnisse großen Aktienkapital von 6 Millionen Franken gegründet mit dem Zweck, «den Geldverkehr für Handel und Industrie zu erleichtern». Neben bedeutenden einheimischen Firmen waren an ihr die Bank in Winterthur und die Basler Handwerkerbank beteiligt; Präsident und Vizepräsident waren die Regierungsräte A. Künzli und Straub¹²³. Feer-Herzog, der sonst zu Bankgründungen nicht Stellung nahm, äußerte sich im Jahresbericht der Aargauischen Bank dazu wie folgt: «Die neue Gründung gibt zunächst Anlaß, einen Widerspruch zu konstatieren. Währenddem es früher üblich war, unserer Anstalt vorzuwerfen, daß sie die hypothekarischen Zweige zu Gunsten der kommerziellen vernachlässige, ... gibt die Aargauische Creditanstalt als Grund ihres Entstehens den Zweck an, den Bedürfnissen des Handels und der Industrie besser Genüge leisten zu wollen, als dies die Aargauische Bank tun könne. Dieser Widerspruch dürfte beweisen, daß hierseits so ziemlich die richtige Mitte inne gehalten worden ist. – Übrigens ist Konkurrenz ein so natürliches Gesetz des Verkehrslebens, daß wir nicht nur die Entstehung des neuen Institutes mit Gleichmut aufgenommen, sondern uns überdies bestrebt haben, mit demselben, so viel an uns, gute und angenehme Beziehungen einzuleiten.»¹²⁴

Die Aargauische Bank, fachkundig und nach soliden Grundsätzen verwaltet, gedieh weiterhin gut, auch wenn die Zuwachsrate nicht mehr dieselbe Höhe erreichten wie in ihren ersten Jahren¹²⁵. Das Aktienkapital wurde 1874 auf 6 Millionen Franken erhöht; trotz der anhebenden Wirtschaftskrise gelang diese Operation glatt. Die Bilanzsumme hatte sich seit 1864 verdoppelt und betrug 1874 29,5 Millionen, in Feer-Herzogs Todesjahr 1880 37 Millionen Franken. Die Aktiven waren stets zu rund der Hälfte auf Grundpfand, in Hypothekardarlehen und Steigerungsrödeln, angelegt (1874 13,7 Millionen Franken, 1880 rund 20 Millionen Franken), die durch Obligationen- und Sparkassengelder (1880 18,4 und 2,2 Millionen Franken) gedeckt waren. Von den kommerziellen Geschäfts-

122 ED. WEGENER, *Die schweizerischen Bodenkreditinstitute*, 268 ff.

123 Prospektus im *Schweizerboten*, 11.9.1872, usw.; vgl. auch H. KURZ und G. BACHMANN, *Die schweizerischen Großbanken*, Zürich/Leipzig 1928, 138 und 309.

124 JBAB 1872, 4.

125 Nach JBAB 1874 ff.

zweigen erfreute sich das Kontokorrentgeschäft eines regen Zuspruchs; dieser Posten stieg in den Aktiven (Debitoren) von 1864 bis 1880 von 2,9 auf 5,4 Millionen Franken. Auch für Vorschüsse wurden die Dienste der Bank stark in Anspruch genommen (1880: 1,9 Millionen Franken); das Valorengeschäft hinwiederum war naturgemäß erheblichen Schwankungen unterworfen. In den Krisenjahren nach 1875 erlitt die Aargauische Bank erstmals größere Verluste durch Konkurse von Debitoren und durch den rapiden Kurssturz auf schweizerischen Wertpapieren. Es spricht jedoch für ihre gute Organisation und Verwaltung, daß sie selbst 1877, in ihrem schlimmsten Jahre, den gesetzlichen Aktienzins von 4 % aufbringen konnte, ohne die Hilfe des Staates anrufen zu müssen. 1878 zahlte sie bereits wieder 6 %, 1879 8 % Dividenden aus, während die Aktionäre der Nordostbahn und der Centralbahn, dieser lange Zeit als äußerst solid geltenden Bahngesellschaften, damals überhaupt nichts erhielten, die Schweizerische Kreditanstalt nur 5 und 6½ % Dividende ausschüttete und die Aargauische Creditanstalt durch allzu gewagte Spekulationen in eine prekäre Lage geraten war.

Feer-Herzogs Tod verursachte im Geschäftsbetrieb der Aargauischen Bank keinerlei Störung. Bankpräsident wurde Joh. Haberstich, der dem Bankvorstand bereits seit Jahrzehnten angehörte. – Als sich aber in den schweren Jahren nach 1877 die Bankfrage erneut stellte, kam die Aargauische Bank um Konzessionen nicht mehr herum. Von 1881 an gab sie auch Hypothekardarlehen aus, die nicht mittels obligatorischer Jahresraten getilgt werden mußten, dafür aber beiderseits kündbar waren¹²⁶. Und endlich trug die Verfassung von 1885 den Wünschen aus dem Volke Rechnung, indem sie dem Staat einen großen und unmittelbaren Einfluß auf die Leitung der Bank sicherte.

5. Ausbau der direkten Demokratie Die Verfassungsrevision von 1869/70

Seit 1862 war das aargauische Volk nie mehr recht zur Ruhe gekommen. Gegen Ende der sechziger Jahre entstand abermals eine Volksbewegung,

126 Dekret zu Abänderung des revidierten Bankdekrets, 22.11.1881, Ges. Slg., n. F., Band 1, 261–263. Auch die Konkurrenz anderer Banken legte die erwähnte Änderung des Bankdekrets nahe, vgl. Verf. R. Verh. 1884/85, 858 f.

die die Erweiterung der Volksrechte anstrehte. Wiederum konnten die aargauischen Demokraten auf eine weltweite freiheitliche Strömung hinweisen, die England eine Wahlrechtsreform, Spanien eine Revolution, den Kantonen Zürich und Thurgau eine Totalrevision ihrer Verfassungen beschert habe und auch den Aargau mit sich fortreiße. «Hüten wir uns, einer Bewegung uns zu widersetzen, die tiefere Wurzeln geschlagen hat, als sie uns, oberflächlich betrachtet, erscheinen mögen», mahnte Arnold Künzli¹²⁷, während Feer-Herzog ärgerlich vom «Abklatsch der zürcherischen Bewegung» sprach¹²⁸.

Die Bewegung vom Ende der sechziger Jahre unterschied sich in mehrerer Hinsicht von derjenigen des Jahres 1862. Es fehlte diesmal ein Ärgernis von der Art des Judengesetzes, das den Zorn des Volkes hätte erregen können. Man war in der Sprechweise und in den Forderungen maßvoller und schenkte Extremisten wenig Gehör. Träger der Bewegung waren neben den oppositionellen Katholiken nunmehr auch die Demokraten des reformierten Kantonsteiles; diese spielten sogar eher die aktiveren Rolle als jene. Revisionsversammlungen wurden hüben und drüben abgehalten: Am 27. Januar 1868, am Tage nachdem sich das Zürchervolk für die Totalrevision seiner Verfassung entschieden hatte, trafen sich «einige Freunde des Volkes» in Wildegg, eine Fortsetzung ihrer Verhandlungen fand am 11. Februar in Turgi statt, und am 29. März folgte eine große Versammlung an der Kreuzstraße zu Oftringen, die von etwa 200 Personen vorwiegend aus der näheren Umgebung besucht wurde¹²⁹. An der Unruhe im Volk waren die unsichere Wirtschaftslage und namentlich die Krise von 1867 mitschuldig, und dementsprechend standen neben politischen Forderungen wirtschaftliche im Vordergrund. Berufsverbände, besonders Handwerkervereine, scheinen diesmal als Stätten der Meinungsbildung von einiger Bedeutung gewesen zu sein¹³⁰.

127 Im Gr. R., 13. 1. 1869; *Schweizerbote*, 2. 2. 1869. – Für die Gr. R.-Voten und andern mündlichen Äußerungen zur Verfassungsrevision von 1869/70 ist man fast ausschließlich auf die oft ungenau referierende Presse angewiesen.

128 F.-H. an Alfred Escher, 8. 2. 1868, Bundesarchiv Bern, F I 67, E-G.

129 Hinweise auf die Versammlungen in Wildegg und Turgi: *Aarauer Nachrichten*, 10. und 11. 2. 1868. Referat über die Versammlung an der Kreuzstraße: *Schweizerbote*, 8., 9. und 10. 4. 1868. Hinweise auf weitere Versammlungen in der Presse, den Gr. R. Prot. und den Akten.

130 So erwähnt das Gr. R. Prot. eine Eingabe der Handwerker- und Gewerbevereine von Aarau und Oftringen.

1865 hatte die Gemeinde Döttingen, unterstützt von Böttstein, ein erneutes verfassungsmäßiges Begehr auf Abschaffung des staatlichen Placets für kirchliche Erlasse und die Freigabe des Verkehrs mit den geistlichen Oberbehörden eingereicht¹³¹. Der Regierungsrat hatte es zuerst zwei Jahre lang schubladisiert und dann mit dem altbekannten Argument abgetan, «daß das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber allgemein kirchlichen Erlassen ... im Interesse des konfessionellen Friedens wie der Stellung und der Rechte des Staates überhaupt unerlässlich sei», und der Große Rat war darauf gar nicht eingetreten¹³². 1868 wiederum kamen Bürger des katholischen Kantonsteils um Aufhebung des Placets sowie um konfessionelle Trennung oder Zuerkennung der Souveränität in kirchlichen Angelegenheiten an die Kirchgenossenschaften ein. Obwohl dieses Begehr die erforderliche Zahl von Unterschriften nicht auf sich vereinigte – die Direktion des Innern hatte nach bekannter Manier einen Drittelf davon für ungültig befunden –, empfahlen einsichtige Liberale wie Weißenbach und Haberstich, es nicht einfach ad acta zu legen, sondern es «in einer klaren, den eigentlichen Zweck desselben unverhüllt bezeichnenden Form» der Volksabstimmung zu unterwerfen. Augustin Keller dagegen hielt jedes Nachgeben in dieser Sache für staatsgefährlich. Seinem Antrag folgte der Große Rat mit einer Stimme Mehrheit; ein weiteres Mal wurden die Wünsche der Katholiken einfach übergangen¹³³. Bezeichnenderweise zeigten sich hierauf im katholischen Volk keine besondern Reaktionen¹³⁴, und auch den Bemühungen Schleunigers und der Piusvereine, von denen die liberale Presse gelegentlich zu berichten wußte¹³⁵, gelang es offenbar nicht, die alten Leidenschaften wachzurufen. Kirchenpolitische Postulate vermengten sich diesmal kaum mit den übrigen Forderungen zur Verfassungsrevision. Desto leichter fiel es den reformierten Demokraten, sich mit der katholischen Opposition zu gemeinsamem Vorgehen zusammenzuschließen. Diese «unheilige Allianz»,

131 Gr. R. Prot. 29.5.1865.

132 Gr. R. Prot. 18.2.1867.

133 Gr. R. Prot. 15.1.1869; *Schweizerbote*, 19./20.1.1869; RR an die Verfassungsrevisionskommission des Großen Rats, 26.9.1868, St.A. AG, I A No.1, Verfassungsrevision 1868–70, Gr. R. Akten.

134 Immerhin verlangten 7 Gemeinden, daß der RR die Gründe für die Ungültigkeitserklärung der fraglichen Unterschriften usw. öffentlich bekanntgebe; Gr. R. Prot. 15.1.1869.

135 Etwa *Schweizerbote*, 18.2.1868; vgl. auch unten.

die Schleuniger angeregt hatte¹³⁶ und die die Liberalen ihren abtrünnigen Brüdern schwer verübelten, erinnert an ähnliche Konstellationen in den Jahren 1839 und 1849/52; sie allein war imstande, die Erweiterung der Volksrechte durchzusetzen.

Wiederum brachte das Volk seine altbekannten Beschwerden vor und ebenso seine altbekannten Wünsche: Vereinfachung des Staatshaushalts, Senkung der Ausgaben für kantonale Hochbauten, der direkten Steuern und des Salzpreises, Reformen im Schul-, Kredit- und Justizwesen und anderes mehr. Es wäre denkbar gewesen, ihnen in einer Totalrevision der Verfassung Rechnung zu tragen. Davor aber schreckten die maßgebenden Führer aller Parteien zurück, denn da sich klare Vorstellungen von einer besseren staatlichen Ordnung noch nicht herausgebildet hatten, mußte sie voraussichtlich wie 1849/52 zu einem langwierigen und unerquicklichen Streit ausarten. Dabei «warten gescheitere und volkstümlichere Interessen auf uns. Eine Stunde Eisenbahn ist mehr wert als ein halbes Dutzend Revisionen»; so drückte sich etwas überspitzt der junge Fürsprech Weber aus¹³⁷. Es spricht für die Besonnenheit der aargauischen Politiker und auch des Volkes selbst, daß die Ausrichtung der Bewegung auf ganz bestimmte Ziele ohne Mühe gelang. Die Verbesserung aller materiellen Mißstände wurde der Gesetzgebung und der Verwaltung überbunden. Gegenstand einer Teilrevision der Staatsverfassung sollte – abgesehen von einer kleinen Änderung, die die Voraussetzungen zu einer zeitgemäßen Handels- und Flurgesetzgebung schuf – lediglich die Erweiterung der Volksrechte sein. Den formellen Anlaß, auf diesen Gegenstand einzutreten, gaben den Behörden verschiedene Initiativbegehren aus den katholischen Gebieten, die zwar die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften nicht aufwiesen, aber durch Eingaben aus dem reformierten Kantonsteil unterstützt wurden¹³⁸. «Das Streben nach Erweiterung der

136 HEER, *Staatskirchentum*, 221.

137 Im Gr. R., 3.8.1869; *Schweizerbote*, 5.8.1869. Dieses Wort ist auch in anderer Fassung überliefert.

138 Die Volksbegehren aus den katholischen Kantonsteilen, wie sie wahrscheinlich zu Handen der Versammlung in Turgi formuliert worden waren, sind erwähnt im *Regierungs-Bericht zu den Volksbegehren betreffend eine teilweise Verfassungsrevision an den Großen Rat*, gedruckt, 15.5.1868, St. A. AG, a.a.O. – Eingaben der Versammlung an der Kreuzstraße ohne Aufzählung der Begehren erwähnt im Gr. R. Prot. 25.5.1868, andere Eingaben aus reformierten Gebieten in Gr. R. Prot. 27.5.1868, 12.1.1869 usw. Vgl. auch diverse Pressestimmen. – Die Art und Weise, wie die Behörden die Volksbegehren aus den katholischen und den reformierten

unmittelbaren Beteiligung des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten ... hat sich in unserem Kanton nicht bloß aus den Gegenden, in welchen die Stellung von Volksbegehren betrieben wurde, kundgegeben», stellte der Regierungsrat fest¹³⁹. Damit die Behörden Herren der Lage blieben, empfahl er – ähnlich wie seinerzeit beim Schulgesetz – dem Großen Rat, durch «unbefangene Untersuchung» der Eingaben begründeten Wünschen Rechnung zu tragen, «ohne erst durch einzelne Volksbegehren im Umfang und Ziel der Revision beschränkt und in gewissem Sinne voraus gebunden zu sein». Der Große Rat setzte hierauf eine fünfzehnköpfige Kommission für die Verfassungsrevision ein, in welcher alle Bezirke und Parteien vertreten waren¹⁴⁰.

Die eingelangten Volksbegehren wünschten die Erweiterung der Volksrechte in dreierlei Hinsicht: erstens durch eine Ausdehnung des Wahlrechts, zweitens durch den Ausbau der Gesetzesinitiative und drittens durch die Einführung des obligatorischen Referendums.

Der erste Punkt hatte in den Verfassungsrevisionen von 1849/52 und 1862/63 eine ganz untergeordnete Rolle gespielt. Noch immer wählte das Volk nur seine Gemeindefunktionäre, den Großen Rat, die Mitglieder der Bezirkswahlversammlungen, die ihrerseits bei der Ernennung der Bezirksbeamten mitwirkten, und neuerdings die Geistlichen und Volkschullehrer. Nun verlangten die Versammlungen von Wildegg, Turgi und Oftringen¹⁴¹ sowie etliche Volksbegehren die Abschaffung der Bezirkswahlversammlungen und die Wahl des Bezirksamtmanns, seines Stellvertreters (des Amtsstatthalters), des Präsidenten und der Mitglieder der Bezirksgerichte durch das Volk selbst; die Volkswahl der Regierungs-

Gebieten behandelten, legt den Schluß nahe, daß viele maßgebende Persönlichkeiten in der Bewegung von 1867–1869 lediglich einen weiteren Versuch der katholischen Opposition sahen, im Kanton Unruhe zu stiften und ihre konfessionellen Forderungen durchzusetzen.

139 *Regierungs-Bericht*, 15.5.1868 (vgl. Anm. 138).

140 Gr. R. Prot. 25.5.1868. Mitglieder: Peter Suter, Horben/Bezirk Muri (dem., Präsident); Th. Schmidlin, Aarau (lib.); Fr. Bürli, Baden (lib.); Pl. Weißenbach, Bremgarten (lib.); H. Weber, in Lenzburg, für Bezirk Brugg (lib.); Nußbaum-Bebié, Birrwil/Bezirk Kulm (dem.); A. Stocker, in Aarau, für Bezirk Laufenburg (lib.); Fischer-Eichenberger, Meisterschwanden/Bezirk Lenzburg (lib.); Waldmeier, Mumpf/Bezirk Rheinfelden (?); Th. Lang, Oftringen/Bez. Zofingen (dem.); von Schmid, Böttstein/Bezirk Zurzach (kath.); S. Ringier (dem.); Haberstich (lib.); Baldinger (kath.); J. Fischer (?).

141 Vgl. Anm. 129.

räte, Ständeräte und Oberrichter wurde in rechtsgültiger Form nicht gefordert. – Damit stellte sich auch die Frage der Wahlbeschränkungen für den Großen Rat neu: Beamte, die unmittelbar vom Volk gewählt würden, sollten ihnen nicht mehr unterworfen sein. Die Versammlung von Wildegg wollte daher nur noch die Mitglieder des Regierungsrates und die von diesem ernannten Beamten aus der gesetzgebenden Behörde ausgeschlossen wissen; die Versammlung an der Kreuzstraße zu Oftringen entschied sich sogar mehrheitlich für völlige Wahlfreiheit.

Die Erweiterung des Wahlrechts zugunsten der Stimmbürger mußte die Macht der liberalen Elite – die ja bisher auf die Besetzung der Beamtenstellen einen maßgeblichen Einfluß ausgeübt hatte – erheblich schwächen; sie hat denn auch in den katholischen Bezirken eine allmähliche Ablösung liberaler durch katholische Beamte zur Folge gehabt. Andererseits hatte sie 1862 selbst ein Altliberaler wie Emil Welti in ausgedehntestem Maße befürwortet. So wehrte sich jetzt kaum jemand ernstlich dagegen; in der Abstimmung vom 20. Juni 1869 nahm das Volk mit überwältigender Mehrheit die revidierten Verfassungsartikel an, die die Wahl des Bezirksamtmanns, des Bezirkgerichtspräsidenten und der Bezirksrichter in seine Hände legten. – Die Wiederherstellung der Wahlfreiheit für den Großen Rat war ohnehin ein altes Postulat der Liberalen. Wider alles Erwarten verwarf jedoch das Aargauervolk zwei diesbezügliche Revisionsvorschläge, einen ersten, der den Regierungsrat, die von ihm gewählten Beamten sowie die amtierenden Lehrer und Geistlichen von der Mitgliedschaft der Legislative ausschließen wollte, am 20. Juni 1869 mit großem Mehr, einen weiteren, der lediglich die Mitglieder des Regierungsrates betraf, am 24. April 1870, indem dafür kein absolutes annehmendes Mehr zustande kam¹⁴².

Der zweite Revisionspunkt betraf die Gesetzesinitiative. Hier knüpfte man an die Bestrebungen von 1849/52 und 1862/63 an: das Volk sollte neben der Revision bestehender auch den Erlaß neuer Gesetze anregen dürfen, die Bedingungen zur Stellung eines Initiativbegehrens sollten erleichtert werden. Auch diese Forderung, obwohl sie sich mit früh-liberalen Vorstellungen vom Staat nicht unbedingt vertrug, stieß auf

142 Gr. R. Prot. 14.1., 13.5., 24.11.1869 und 9.3.1870; Bekanntmachung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 20.6.1869 (11440 Ja : 24019 Nein) Ges. Bl. 1869, No. 29, 168; vom 24.4.1870 (17567 Ja : 16427 Nein, absolutes Mehr 17776) Ges. Bl. 1870, No. 20, 107. Revidierte Verfassungsartikel: Ges. Slg., F.d.r.A., Band 7, 24 f. und 49 ff.

keinen nennenswerten Widerspruch. Selbst Feer-Herzog hatte sich 1862 für das Initiativrecht als das «klare und bewußte Veto» erklärt; als ein «organisiertes Petitionsrecht», das die Behörden verpflichtete, sich mit den Wünschen des Volkes auseinanderzusetzen, ihnen aber das Recht und die Pflicht der Entscheidung überließ, erschien es ihm als mit den Grundlagen des Repräsentativstaates vereinbar. In diesem Sinne hat er sich denn auch in den Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung ausgesprochen¹⁴³. – Ausgefallene Wünsche – etwa nach der Einzelinitiative – wurden nicht geäußert. Die katholischen Volksbegehren forderten die Abhaltung jährlicher obligatorischer Initiativversammlungen, während der Regierungsrat beantragte, die für eine Initiative erforderliche Unterschriftenzahl von 5000 auf 3000 zu senken. Der Große Rat aber ließ es bei der einen Neuerung bewenden, daß die Stimmürger den Erlaß eines neuen Gesetzes anregen dürften, und damit gab sich auch das Volk zufrieden¹⁴⁴.

Hart umkämpft war dagegen die Einführung des obligatorischen Referendums. Denn dieses Volksrecht, das die letzte Entscheidung über die Gesetzgebung dem Stimmbürger übertrug, mußte – so sahen es wenigstens die Liberalen – die Fundamente des Repräsentativstaates, die schon durch die Einführung des Vetos erschüttert waren, vollends zerstören. Das Veto, wie es der Aargau seit 1863 kannte, war bisher nie mit Erfolg benutzt worden, denn das dabei zu beobachtende Verfahren war, wie die Demokraten klagten, umständlich und kostspielig. Bereits die Wildegger Versammlung forderte daher an seiner Stelle das Referendum¹⁴⁵ für alle Gesetze und die Dekrete, welche eine Ausgabe von über 250 000 Franken vorsahen; die Volksbegehren aus den katholischen Kantonsteilen verlangten es für Gesetze, Staatssteuerbeschlüsse und alle andern Großratsbeschlüsse, für die ein Drittel des Großen Rates es wünschte. Die Postulate der katholischen Opposition von 1862/63 waren damit wiederum auf die Tagesordnung gesetzt. Allerdings herrschten bei den Demokraten zu-

143 Gr. R. Verh. November 1862, 64 (vgl. oben, 173); Nationalrat, Sitzung vom 22.1. 1872; *Bund*, 26.1.1872.

144 *Regierungs-Bericht*, 15.5.1868 (vgl. Anm.138); Gr. R. Prot. (vgl. Anm.142). Der revidierte Artikel 48 wurde am 24.4.1870 mit 24 709 : 9165 Stimmen angenommen; Ges. Bl.1870, No. 20, 107.

145 Gemeint war nach heutigem Sprachgebrauch das obligatorische Referendum; zu den Begriffen «obligatorisches» und «fakultatives Referendum» nach damaligem Sprachgebrauch vgl. unten, 230 f.

nächst noch sehr unterschiedliche Vorstellungen über die genaue Um- schreibung des neuen Volksrechtes¹⁴⁶. Es gab Anhänger des obligato- rischen wie des fakultativen Referendums, und während Ultra-Demo- kraten vom Schlag Th. Langs es auf schlechthin alle Verfügungen des Großen Rates angewendet sehen wollten, war anfangs selbst ein so auf- richtiger Volksfreund wie Arnold Künzli von seiner Güte nur teilweise überzeugt; er befürwortete das Finanzreferendum, für Gesetze aber empfahl er das sogenannte Zeitreferendum, wonach jeder Erlass, bevor er zur Abstimmung käme, in seiner Wirkung erprobt werden sollte. Haberstich und der spätere Regierungsrat Straub, der als Demokrat galt, wollten den Wünschen des Volkes wohl entgegenkommen, standen aber dem Referendum mit kaum verhohlenem Mißtrauen gegenüber. Überdies war noch gar nicht klar, ob das Volk nach diesem Rechte so begierig sei, wie gewisse Kreise behaupteten. Feer-Herzog, der allerdings für das Denken und Fühlen der Massen keinen guten Spürsinn besaß, hoffte anfangs 1868 zuversichtlich, der Aargau werde, wie 1863, auch diesmal davor verschont bleiben¹⁴⁷, und noch im Herbst dieses Jahres war der Regierungsrat mehrheitlich der Ansicht, daß es «für einmal wenigstens» nicht Gegenstand der Verfassungsrevision sein sollte¹⁴⁸.

Doch die Anhänger des Referendums nahmen an Zahl rasch zu, und der Druck auf die zögernden Behörden wurde immer stärker. Bereits anfangs 1869 bekannte sich der Regierungsrat zu diesem Volksrecht – Augustin Keller allerdings nur «mit großer Aufopferung».¹⁴⁹ In geheim hoffte aber die Exekutivbehörde, durch eigenes Handeln den Forderungen des Volkes ihre Schärfe zu nehmen. Sie stellte nämlich Antrag auf das sogenannte fakultative Referendum¹⁵⁰: diesem sollten Gesetze, Staats- verträge, Konkordate, Staatsanleihen von über 1 Million Franken, ein- malige Ausgaben von über 500 000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 25 000 Franken, nicht aber Staatssteuerbeschlüsse unterworfen sein. Die Volksabstimmungen sollten jährlich zweimal statt- finden, die Teilnahme daran – hierin lag der Kerngedanke des Vorschlags – sollte freiwillig sein, eine Vorlage aber nur dann als abgelehnt gelten,

146 Diese und die folgenden Ausführungen nach dem Referat über die Versammlung an der Kreuzstraße zu Oftringen im *Schweizerboten*, 8. bis 10.4. 1868.

147 An A. Escher, 8.2.1868 (vgl. Anm. 128).

148 RR an die Revisionskommission des Großen Rats, 26.9.1868 (vgl. Anm. 133).

149 Vgl. KELLERS Votum im Gr. R., 3.8.1869; *Schweizerbote*, 6.8.1869.

150 Gr. R. Prot. 13.1.1869.

wenn sich die Mehrheit sämtlicher, also nicht bloß der an der Abstimmung teilnehmenden stimmfähigen Bürger dagegen ausgesprochen habe.

Es gab demnach drei Gruppen: die Anhänger des obligatorischen Referendums, die Anhänger des fakultativen nach dem Antrag des Regierungsrates und die Gegner jeglichen Referendums überhaupt. Ihre Sprecher lieferten sich in den Großratssitzungen vom 13. und 14. Januar 1869 eine erste vielstündige Redeschlacht¹⁵¹.

Die größte Minderheit der Großratskommission mit 6 Stimmen befürwortete das «obligatorische» Referendum, diejenige Form also, wonach alle Stimmbürger bei Buße zur Teilnahme an den Abstimmungen verpflichtet waren¹⁵². Für sie sprach Kommissionspräsident P. Suter¹⁵³. Das Referendum, so führte er aus, bedeute keinen Bruch mit der liberalen staatlichen Tradition, sondern einen sinnvollen und notwendigen Schritt in der Weiterentwicklung eines Staatswesens, das bereits die Volkssouveränität und verschiedene Volksrechte kenne. Deren Handhabung sei jedoch stets mit Schwierigkeiten und Agitation verbunden und von einem «lokalen Beigeschmack» nicht frei gewesen. Veto, Initiative und Abberufungsrecht seien also von untergeordneter Bedeutung, die so oft hervorgehobene schöpferische Seite der Initiative reine Illusion. Die gegen das Referendum vorgebrachten Bedenken seien geringfügig und unzutreffend. Das Volk habe sich bisher immer nur gegen Unterlassungen und Übergriffe des Staates gewehrt, niemals aber gegen nützliche und notwendige Schöpfungen und Maßnahmen, auch wenn diese ihm materielle Opfer abgefördert hätten; oft habe es sogar mit seiner Tatkraft die Lauheit des Staates beschämt. Das Referendum besitze überdies seine besonderen Vorzüge. Da es das Entscheidungsrecht in der Gesetzgebung dem Volke übertrage, mache es alle Wahlbeschränkungen für den Großen Rat überflüssig; es werde ferner bewirken, daß die Wahlen in die Legislative ins-

151 Gr. R. Prot. 13./14.1.1869; Das Referendum vor dem aargauischen Großen Rate, *Schweizerbote*, 22., 23., 25., 27., 28., 29., 30. Januar, 1., 2., 3., 4., 5. Februar 1869 (Zusammenfassung der abgegebenen Voten).

152 Antrag im Gr. R. Prot. 13.1.1869. Für das obligatorische Referendum stimmten von der Kommission Suter, Nußbaum, Lang, von Schmid, Ringier und Fischer (Merenschwand); *Schweizerbote*, 14.1.1869.

153 Kommissionsreferat in Suters Handschrift, St. A. AG, I A No. 1, Verfassungsrevision 1868–70, Akten. Wiedergabe (in Auszügen) im *Schweizerboten*, 22. bis 25.1.1869 (Zitate ibid.). Das Kommissionsreferat wie Suters weitere Voten sind nicht frei von zweckdienlichen Übertreibungen und Entstellungen; das *Tagblatt der Stadt Baden* sprach von «hochtonenden Phrasen»; 14.1.1869.

künftig nicht mehr nach persönlichen und egoistischen, sondern rein nach sachlichen Gesichtspunkten getroffen würden und daß Minoritäten ihren Standpunkt in den Behörden eher geltend machen könnten als bisher. Endlich erziehe es das Volk zu politischem Denken und zu politischer Verantwortung und sei in einer Zeit, wo sich die Gesetzgebung immer mehr volkswirtschaftlichen und sozialen Fragen zuwenden und dabei auf die Bedürfnisse des Volkes größere Rücksicht nehmen müsse, besonders geeignet, die Verbindung zwischen Volk und Behörden herzustellen und aufrechtzuerhalten. Um aber seinen Zweck zu erreichen, müsse es ein obligatorisches sein; Suter empfahl dieses «in der Meinung und in der Hoffnung, daß dasselbe nicht zur Ochlokratie, sondern zu einer in Freiheit und Gesittung, in Glück und Wohlstand fortschreitenden Demokratie führen werde».

Für das obligatorische Referendum sprachen in der Diskussion von Schmid, der darin ein Mittel gegen die politische Gleichgültigkeit erblickte, Th. Lang und nochmals Suter, die mit dem neuen Volksrecht gegen die angeblich verschwenderische Finanzpolitik der Regierung ankämpfen wollten. Grundsätzlich stand auch Arnold Künzli, seit 1868 Regierungsrat, auf ihrer Seite, doch schloß er sich, da die Form weniger wichtig sei als der Geist der Sache, dem Antrag seiner Amtskollegen an.

Die unbedingten Gegner des Referendums waren noch anfangs 1868 in der Mehrheit gewesen. Unterdessen hatten sich aber etliche der prominentesten Liberalen – außer einigen Regierungsräten auch Haberstich und Bürgli – von ihnen abgewendet in der Meinung, daß jeder Widerstand gegen das neue Volksrecht auf die Dauer ja doch sinnlos sei. Übrig blieben Feer-Herzog und einige jüngere, erst kürzlich in den Großen Rat eingetretene Rechtsanwälte, die nach einem Wort des routinierten Politikers Bürgli noch allzusehr in weltfernen Theorien befangen waren: der ehemals eher fortschrittlich gesinnte Fürsprech Weber, der nachmals überzeugte Demokrat Th. Haller und Placid Weißenbach Sohn. Als Sprecher der zweiten Kommissionsminderheit brachte zuerst Weber einige klassische Argumente gegen das Referendum vor¹⁵⁴: «Man höre doch endlich auf, mit dieser Mündigkeitserklärung des Volkes politischen Schwindel zu treiben.» Das Volk könne und wolle nicht über neue Gesetze entscheiden, dagegen werde es mit seinem gesunden politischen Sinn «in der Praxis

154 *Schweizerbote*, 27.1.1869. In der Kommission hatten Weißenbach, Schmidlin und Baldinger den Standpunkt Webers unterstützt.

und in der Anwendung immer herausfühlen, was im Gesetz gut, was schlecht ist», und darum sei die Initiative «besser als alles andere». Das Referendum aber werde den Großen Rat nötigen, dem Volke zu Gefallen zu regieren, ihm jede Unabhängigkeit, jeglichen «idealen Schwung», der schon jetzt «selten genug die Ratssäle durchweht», rauben, und bei der unzweifelhaft konservativen Grundeinstellung des Volkes werde es zum Hemmschuh jeden Fortschritts werden. Es seien ja neben gutgläubigen Demokraten vor allem die «Botschäftler», die Sendlinge der ultramontanen Reaktion, die nach dem Referendum begehrten, um damit das staatliche Leben im Kanton zu stören. – Weber beantragte, auf die Anträge des Regierungsrates und der Kommission nicht einzutreten, sondern «die grundsätzliche Frage über Einführung des Referendums sofort der Volksabstimmung zu unterbreiten».

Gegen das Referendum sprach sodann Feer-Herzog in einem ausführlichen Votum¹⁵⁵. Seiner Meinung nach bestand in dieser Hinsicht ein «Sonderfall Aargau». In Zürich, das bisher überhaupt keine Volksrechte gekannt habe, überborde jetzt die lange gestaute demokratische Flut, in Bern riefen Regierungspartei und konservative Opposition nach dem Referendum, um sich damit aus einer politisch verfahrenen Situation herauszuhelfen. Im Aargau jedoch, wo das Volk das Initiativ- und das Vetorecht besitze, bestehe «keine politische Nötigung», es einzuführen. Es sei in seiner Wirkung noch zu wenig erprobt, und die Passivität im Volke beweise, daß nach diesem «sehr zweifelhaften Geschenke» kein echter Bedarf sei. Der viel geäußerten Meinung, «das Referendum fördere die Demokratie», begegnete Feer-Herzog mit der Behauptung, «daß es sie trübt und fälscht». Wahre Demokratie gedeihe nur durch die Diskussion. Wo der Kreis der Stimmberchtigten zu groß sei, um in der Allgemeinheit eine echte Diskussion zu gewährleisten, müsse die repräsentative Demokratie an die Stelle der direkten treten. Dabei aber müßten die Behörden mit dem Volk in steter Verbindung bleiben, was bisher im Aargau auch der Fall gewesen sei. Das Referendum aber werde diese Verbindung zerstören und jede Diskussion verunmöglichen. Überdies seien die Gründe, die anderswo zugunsten des neuen Volksrechtes angeführt würden, für die aargauischen Verhältnisse nicht zutreffend. Dieses

155 *Schweizerbote*, 3./4.2.1869. Auch F.-H.s Votum ist allerdings unzulänglich wiedergegeben. – «Klar und scharf, wie der Mann immer ist, und verdiente Hiebe nach links und rechts austeilend», so habe F.-H. gesprochen, meinte das *Tagblatt der Stadt Baden*, 15.1.1869.

sei fehl am Platz, solange der Ultramontanismus noch über die Seelen so vieler Bürger Gewalt habe. Mit aller Schärfe aber wandte sich Feer-Herzog als langjähriger Präsident der Staatsrechnungskommission gegen alle diejenigen, die mit dem Referendum der angeblichen Mißwirtschaft der aargauischen Behörden steuern wollten: Zürich beziehe seit zwanzig Jahren das Dreifache an Steuern wie der Aargau, Bern sei innerhalb dieses Zeitraumes mit seinem großen Staatsvermögen zu Ende gekommen, dasjenige des Aargaus aber sei bis zur Stunde unangetastet geblieben und sei so groß wie die Schuldenlast des Kantons Genf, und dennoch habe der Kanton viel Gutes geleistet, ohne daß er zu drückenden Steuern seine Zuflucht habe nehmen müssen. «Es ist ein Unrecht, der 50er Regierung den Vorwurf zu machen, als sei durch dieselbe nichts getan worden. Aus jener Zeit datiert eine Summe von Tätigkeit, die leidenschaftslose Beobachtung zu ermessen und zu würdigen wissen wird. Will man überhaupt der finanziellen Wirtschaftlichkeit im Kanton den Fehdehandschuh hinwerfen, gut, ich nehme ihn auf! Mein Gewissen ist rein!» – Obwohl nach seiner Meinung keine formelle Notwendigkeit zu einer Volksabstimmung bestand – die gesetzlich erforderliche Unterschriftenzahl für das Volksbegehrten auf das Referendum wurde erst durch nachträglich einlaufende Stimmen erreicht –, befürwortete Feer-Herzog den Antrag Webers.

Mit beißendem Spott fuhren die Referendumsgegner über die halbherzige Anpassungspolitik des Regierungsrates her; dieser habe, meinte Weber, «sehr sensible Nerven gehabt», indem er dem Zugwind aus der Ostschweiz ausgewichen sei, um nicht Rheumatismus zu kriegen. Mit gewundenen Erklärungen verteidigte Augustin Keller, unterstützt von Bürli, Haberstich und seinen Regierungsratskollegen¹⁵⁶, einen Standpunkt, den er im Grunde nicht billigte: Der Regierungsrat sei nicht umgefallen, er habe aber auf die Stimmung des Volkes Rücksicht zu nehmen und das politisch Mögliche und Vernünftige anzustreben. Sein Antrag halte die richtige Mitte zwischen den beiden Extremen.

Der Antrag auf das «fakultative» Referendum siegte im Großen Rat¹⁵⁷, wurde aber am 20. Juni 1869 vom Volk mit dem gewaltigen Mehr von

156 Für das fakultative Referendum hatten in der Großratskommission gestimmt: Bürli, Haberstich, Fischer-Eichenberger, Stocker und Waldmeier.

157 Am 14.1.1869 mit 102 Stimmen, am 12.5.1869 in eventueller Abstimmung gegen das obligatorische Referendum mit 81 : 58 Stimmen, in der Hauptabstimmung mit 83 : 64 Stimmen. Dagegen stimmten sowohl die Anhänger des obligatorischen wie die Gegner jeden Referendums. F.-H. war am 12.5.1869 abwesend. Gr. R. Prot.

26401 zu 9025 Stimmen verworfen¹⁵⁸; er stellte ja weder die Freunde noch die Gegner des Referendums zufrieden.

Das Volksbegehren war damit aber nicht erledigt, die Revisionsarbeit mußte fortgesetzt werden. Der Regierungsrat und eine Minderheit der Großratskommission wollten dem Volk sogleich ausformulierte Anträge für das obligatorische Referendum unterbreiten, und Feer-Herzog und Weber wunderten sich einmal mehr über eine solch «erstaunliche Elastizität der Gedanken» bei der Exekutivbehörde. Mit 115 gegen 40 – meist demokratische und katholische – Stimmen entschied sich aber der Große Rat für das formell korrektere Verfahren, vorerst eine Grundsatzabstimmung zu veranstalten, wie sie Fürsprech Weber schon anfangs verlangt hatte¹⁵⁹. Am 26. September 1869 hatte demnach das aargauische Volk über folgende Frage zu entscheiden¹⁶⁰: «Soll eine Verfassungsänderung in dem Sinne vorgenommen werden, daß a) alle vom Großen Rate beschlossenen Gesetze, b) alle wichtigen Finanzbeschlüsse, c) alle sonstigen Beschlüsse des Großen Rates, bei denen es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird, dem Volke in den gesetzlichen Versammlungen, bei denen die Stimmfähigen bei Buße zu erscheinen haben, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden?»

Das Aargauervolk, das sich bisher über der Revisionsfrage kaum eriefert hatte, blieb auch jetzt ruhig. Erst kurz vor dem Abstimmungstermin belebte sich die Diskussion in der Öffentlichkeit. Am 12. September 1869 fand in Wildegg eine Versammlung von Gegnern des Referendums

158 Bekanntmachung, Ges. Bl. 1869, No. 29, 167. Alle Bezirke verwirrfen; die höchsten annehmenden Minderheiten wiesen Aarau, Brugg, Kulm und Zofingen auf.

159 Gr. R. Prot. 3.8.1869; Referat im *Schweizerboten*, 5./6.8.1869. Für den Antrag der Kommissionsminderheit stimmten u. a. Lang, Nußbaum, Ringier, von Schmid und P. Suter. – Eine unrichtige Darstellung der Sachlage bringt ARNOLD KELLER in seiner Biographie Aug. Kellers, 398 f. Abgesehen vom Versuch, die eben doch etwas zwielichtige Haltung seines Vaters zu rechtfertigen, berichtet der Verfasser von Weißenbach und F.-H.: «Als sie zur Einsicht kamen, daß das Referendum nicht abzuwehren sei, hofften sie es durch die Einführung des Obligatoriums zu Fall zu bringen», im Glauben, das Volk werde seiner binnen kurzer Zeit überdrüssig. «Sie erteilten daher ihren Parteigenossen im Großen Rat die Losung, für das obligatorische Referendum zu stimmen. Aber die Voraussicht der beiden Männer und ihrer Genossen ist nicht eingetroffen.» Arnold Keller legt also Weißenbach und F.-H. zur Last, was nicht sie, sondern vielmehr sein Vater und der Regierungsrat getan haben!

160 Abstimmungsdekret im Gr. R. Prot. 3.8.1869 und in Ges. Bl. 1869, No. 35, 243 f.

statt. In der Flugschrift, mit der sie sich ans Volk wandte¹⁶¹, waren die Hauptargumente gegen das neue Volksrecht noch einmal zusammengefaßt: es verursache Staat und Gemeinden große Kosten und Umtriebe, es überfordere die Stimmbürger und öffne den Leidenschaften und Sonderinteressen Tür und Tor. «Wollet Ihr, daß im Kanton der Standpunkt des Kantons herrsche, die Rücksicht auf Alle und nicht der Egoismus jedes einzelnen Bezirks, jeder einzelnen Gemeinde, der nur dann bewilligt, wenn es ihn selber betrifft, wollt Ihr den Fortschritt in materiellen Schöpfungen, so schreibet ... Nein und noch einmal Nein ... Wollet Ihr ... Frieden und Eintracht im Lande bewahren, die Gewissensfreiheit unverletzlich hochhalten, die Rechte des Staates gegen die Übergriffe einer herrschsüchtigen priesterlichen Kaste schützen, so stimmt ... Nein, Nein, Nein!» Das war noch einmal die Sprache des alten aargauischen Liberalismus, der Freiheit und Fortschritt gegen die Mächte der Reaktion verteidigen und über den Parteien und Einzelinteressen stehen wollte.

Die Freunde des Referendums – voran die *Botschaft*, ferner das *Zofinger Volksblatt*, der *Seetaler*, das *Aargauische Wochenblatt* in Lenzburg, der *Freischütz* in Muri, die *Volksstimme* in Rheinfelden – bestritten ihre Propaganda zu einem guten Teil mit dem etwas zu simpeln, aber einleuchtenden Gegensatz von «Herren» und «Volk», wobei mit den «Herren» nach Bedarf Aarau, die Liberalen, die Besitzenden, die Gebildeten und «Advokaten» oder andere mißliebige Persönlichkeiten gemeint sein konnten. Erstmals in seiner Laufbahn wurde auch Feer-Herzog als prominentester und konsequenter Referendumsgegner das Opfer einer größeren Pressekampagne, die allerdings, verglichen mit den Ausfällen zürcherischer Blätter gegen Alfred Escher und sein «System», recht harmlos anmutet. Schleuniger widmete ihm einen besonderen Abschnitt seiner Antwort auf das Flugblatt der Wildegger Versammlung¹⁶²:

161 Hinweis auf die Versammlung in Willegg in «Ehrenrettung für einen Abwesenden», *Schweizerbote*, 25.9.1869. Das Flugblatt mit dem Titel *Ansprache an das Aargauische Volk*, Willegg, 20.9.1869, trägt die Unterschriften von 117 Männern aus allen Bezirken des Kantons, darunter diejenige F.-H.s; Exemplar im **AFFA**.

162 *Ansprache der Volksgegner/ Antwort auf dieselbe*, gedrucktes Flugblatt, anonym, o.O., o.D.; Exemplar im **AFFA**. Inhalt und Stil weisen auf J.N. SCHLEUNIGER als Verfasser hin, ebenso eine handschriftliche Notiz auf dem Exemplar im **AFFA**. – F.-H. war 1867 schweizerischer Generalkommissär an der Weltausstellung in Paris gewesen. Nach seinen Angaben hatten sich die Kosten zu Lasten der Eidgenossenschaft abzüglich der Einnahmen auf Fr. 418 889.63 belaufen; F.-H., *Administrativ-*

An der Spitze der Unterzeichneten steht Nationalrat Feer-Herzog. Daß er sich hinter zwei andere Namen stellt, auf daß seine «Exzellenz» weniger sichtbar und anstößig sei, ändert nichts an der Sache.

Wie an der Spitze der «Ansprache» ist Feer-Herzog auch der Vormann der Anordnung der Herrenversammlungen, in welchen beschlossen wurde, gegen das Volksrecht zu agieren und zu dieser Agitation die Bezirksbeamten, die Gemeindeammänner und Polizeidiener in Anspruch zu nehmen.

Ist Feer-Herzog denn nicht in Person das leibhaftige Herrentum? und zwar ein sehr unanmutiges, unliebenswürdiges? Ist er nicht jener Mann, welcher als Ausstellungskommissär in Paris in kurzer Zeit durch sein fürstliches Vornehmtun und Prächteln eine halbe Million gutes eidgenössisches Geld durchgemacht hat? Von einem schlichten Volksrepublikaner kein Hauch! keine Spur! ...

Im *Seetaler* hieß es, der «Millionär und Bankpräsident» Feer-Herzog habe die Wildegger Versammlung einberufen, um zu beraten, wie das Volk auf die bevorstehende Referendumsabstimmung hin «verleitet und betört» werden könne.

Dieser Vorwurf stimmte jedenfalls nicht wörtlich. Feer-Herzog befand sich nämlich um diese Zeit gar nicht im Aargau, sondern in Angelegenheiten der zu gründenden Gotthardbahn in Luzern und sodann in Italien. Freunde nahmen ihn im *Schweizerboten* in Schutz: «Wer ... auf bloßes Hörensagen hin einen der edelsten Bürger des Kantons, während sich derselbe für eine Lebensfrage des Vaterlandes unermüdlich wirkend, weit außer den Grenzen des Landes befindet, derart verleumden und besudeln kann, der muß eine gemeine, schmutzige Seele sein.»¹⁶³

Das Ergebnis der Volksabstimmung enttäuschte Feer-Herzog und seine Anhänger gründlich; 25242 Stimmen erklärten sich nämlich für, nur 10072 Stimmen gegen das obligatorische Referendum. Als einziger Bezirk lehnte Aarau ab, Brugg verzeichnete eine schwache, alle anderen Bezirke große annehmende Mehrheiten¹⁶⁴. Dem Großen Rat blieb nur noch die Aufgabe, einen entsprechenden Zusatz zu Artikel 47 der Staats-

bericht des schweizerischen Generalkommissärs für die internationale Ausstellung zu Paris im Jahr 1867, gedruckt, Bern 1868, 52 und 54.

163 «Ehrenrettung für einen Abwesenden», Einsendung, *Schweizerbote*, 25.9.1869; da-selbst auch die angeführten Zitate aus dem *Seetaler*.

164 Ges. Bl. 1869, No. 45, 295.

verfassung zu formulieren, der denjenigen über das Veto ersetzte; dieser erhielt folgenden Wortlaut:

Der Genehmigung des Volkes sind folgende Erlasse des Großen Rates zu unterstellen:

- a) alle von demselben erlassenen Gesetze;
- b) die von ihm genehmigten Staatsverträge und Konkordate;
- c) Staatsanleihen von mehr als Einer Million Franken;
- d) Schlußnahmen des Großen Rates, welche eine neue einmalige Ausgabe für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250 000 oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 25 000 zur Folge haben;
- e) im ersten Jahre jeder Verwaltungsperiode die mutmaßliche Steueranlage auf je vier Jahre, unter Vorlage eines summarischen Vorschlages der Einnahmen und notwendigen Ausgaben des Staates während dieser Zeit;
- f) alle weiteren Beschlüsse des Großen Rates, bei denen es von einem Viertel der sämtlichen Mitglieder verlangt wird.

Die Volksabstimmung, zu welcher die Stimmberchtigten in gesetzlicher Weise verpflichtet sind, findet ordentlicher Weise zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, je an Sonntagen, in den Einwohnergemeinden statt.

Für die Annahme oder Verwerfung eines Erlasses ist die Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl an der Abstimmung teilnehmenden Bürger erforderlich¹⁶⁵.

Die Forderungen der Demokraten waren also in vollem Umfang berücksichtigt; das Steuerreferendum und das Recht einer Minderheit des Großen Rates, über einen beliebigen Beschluß der Behörde die Volksabstimmung zu verlangen, waren in den Text aufgenommen, die Teilnahme an den Referendumsabstimmungen war obligatorisch, und den Ausschlag gab die Mehrheit der Stimmenden. Der neue Zusatz zu Artikel 47 wurde

165 Gr. R. Prot. 24.11.1869 und 10.3.1870; Ges. Slg., F.d.r.A., Band 7, 49f. – Die Kommissionsmehrheit mit P. Suter an der Spitze hatte die der Volksabstimmung vom 26.9.1869 unterstellte Frage einfach in einen Affirmativsatz umwandeln und ohne alle Formalitäten als neuen Verfassungsartikel promulgieren wollen. Die Gleichgültigkeit der Anhänger des obligatorischen Referendums gegenüber Form- und Verfahrensfragen ist immerhin bemerkenswert. Der Große Rat entschloß sich jedoch mit großem Mehr für den formell korrekten Weg der zweimaligen Lesung und der Volksabstimmung.

vom Volk am 24. April 1870 mit 23564 zu 10410 Stimmen angenommen, wobei seltsamerweise die stärkeren Mehrheiten dafür in den reformierten Bezirken zu finden waren und der Bezirk Zurzach, die engere Heimat Schleunigers und von Schmids, als einziger verwarf¹⁶⁶!

Damit nahm die Revisionsbewegung im Aargau, die wiederum etwa zwei Jahre gedauert hatte, ihr Ende; Versuche der katholischen Linken, sie noch weiter voranzutreiben, blieben ohne Erfolg¹⁶⁷. Die aargauische Öffentlichkeit begann ihre Aufmerksamkeit wieder anderen Gegenständen zuzuwenden: der erneut aktuell gewordenen Eisenbahnfrage, dem Kulturmampf und der Bundesrevision. Das Zweckbündnis der katholischen Opposition mit den reformierten und liberalen Demokraten zerfiel rasch.

Mit der Verfassungsrevision von 1869/70 fand eine jahrzehntelange Entwicklung ihren Abschluß. Das liberal-repräsentative System war überwunden und damit auch die Alleinherrschaft der liberalen Elite, die bisher den ganzen Aargau zu repräsentieren den Anspruch erhoben hatte. Nunmehr standen sich verschiedene politische Interessengruppen gegenüber, die ihren Rückhalt mehr und mehr bei einer organisierten Anhängerschaft suchten, im Großen Rat Fraktionen bildeten, allmählich zu Parteien im modernen Sinne wurden und sich auch als solche bezeichneten. Es waren ihrer zunächst drei: die Altliberalen, die Demokraten, die konservativen Katholiken.

Die neuen Kräfteverhältnisse im Staat Aargau spielten sich keineswegs sofort aufeinander ein. Die Vertreter der liberalen Elite versuchten, namentlich der katholischen Opposition gegenüber, weiterhin im alten Stil zu regieren. Die Parteien und das Volk mußten erst lernen, daß sie mit den neuen demokratischen Rechten zugleich eine größere Verantwortung im Staate übernommen hatten. Zudem waren die kirchenpolitischen und besonders die wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, die die Öffentlichkeit am Ende der sechziger Jahre beschäftigt hatten, gar nicht oder nur behelfsmäßig gelöst worden und ließen das Volk so schnell nicht zur Ruhe kommen. Über kurz oder lang mußten die Grund-

166 Ges. Bl. 1870, No. 20, 108.

167 Der *Schweizerbote*, in solchen Angelegenheiten allerdings nicht immer der zuverlässigste Zeuge, berichtete unterm 30.9.1869 von weiteren Forderungen der Katholiken: Obligatorische Initiativversammlungen, Volkswahl der Ständeräte, Regierungsräte und Oberrichter, Abberufung aller Großratsmitglieder, die sich bei Verfassungsverletzungen nicht zu Protokoll verwahrten, usw.; dazu kamen die bekannten konfessions- und wirtschaftspolitischen Begehren.

lagen staatlichen Zusammenlebens neu überdacht werden; einer Totalrevision der Staatsverfassung war auf die Dauer nicht auszuweichen.

Feer-Herzog scheint sich in den ersten zehn Jahren seiner politischen Laufbahn nicht viele Gegner geschaffen zu haben. 1862/63 war er nur vorübergehend mit Schleuniger und seinen Anhängern hart aneinandergeraten¹⁶⁸. Um 1870 aber, als er die demokratischen und protektionistischen Strömungen im Volke scharf bekämpfte und alsbald auch in der Eisenbahnfrage seine eigenen Wege ging, sah er sich stärkeren Anfeindungen ausgesetzt. Anstoß mochte auch sein schroffes Auftreten und sein bedeutender, oft aber nach außen nicht recht sichtbarer Einfluß auf die Politik und Wirtschaft des Landes erregen. Immer wieder sprach man von «Feer-Herzog und Consorten», die den Aargau am Gängelband führen wollten¹⁶⁹. Es gelang jedoch nicht, Feer-Herzogs Stellung jemals wirklich zu erschüttern. Denn dieser war nicht der allmächtige Vertreter eines «Systems», gegen den sich der Volkszorn hätte richten können. Seine Fähigkeiten, seine Verdienste und seine persönliche Integrität konnten nicht angezweifelt werden, und endlich hatte er, das angebliche Oberhaupt der «Herrenpartei», einen beträchtlichen Anhang im einfachen Volk. 1868 portierte ihn der Aarauer Handwerkerverein, der sich sonst sehr demokratisch gebärdete, als Großratskandidaten, und über seine Bestätigung im Amt «war man allseitig einig, die Einen, weil sie dessen Wiederwahl wirklich wünschten, die Andern, weil sie einsahen, daß eine Opposition vergeblich sein müßte».¹⁷⁰ Auch 1872 wurde er trotz aller Intrigen seines Lokalrivalen E. Tanner wiedergewählt, wenn auch mit einem nicht gerade glänzenden Stimmenverhältnis, und gleichzeitig wählte ihn der Kreis Lenzburg in den Großen Rat¹⁷¹. – Seinen Nationalratssitz machten ihm zeitweise ebenfalls Tanner und vor allem Th. Lang streitig, der an der Spitze einer demokratisch gesinnten Gruppe von

168 Ausfälle F.-H.s gegen die *Botschaft* im Gr. R., 23.8.1862; *Schweizerbote*, 25.8.1862; Replik von J. BLUM («Garibaldi») *Auch zur Grossratsversammlung (An Feer-Herzog)*, 9.9.1862, gedruckt o.O. (Klingnau?).

169 *Aarauer Nachrichten*, 20.2.1875.

170 *Schweizerbote*, 13.3.1868. F.-H. erzielte das beste Wahlresultat in Aarau (1. Wahlgang, 467/601 Stimmen).

171 *Schweizerbote*, 5./6.3.1872. F.-H. wurde in Aarau erst an 3. Stelle gewählt mit 365 von 506 Stimmen. – Erwin Tanner, der Sohn Karl Rudolf Tanners, war Stadtrat, später Stadtammann in Aarau, Grossrat und 1884/85 Verfassungsrat. Er gehörte zum Lager der Altliberalen. Über Intrigen T.s gegen F.-H. vgl. u.a. F.-H. an James, 2.3.1872, AFFA.

Handelsleuten und Industriellen des Bezirks Zofingen stand. Doch selbst in dieser Gegend verlor Feer-Herzog nicht allzu viele Stimmen an seine Konkurrenten, der Bezirk Aarau hielt ohnehin zu ihm, und nicht einmal die demokratischen *Aarauer Nachrichten* unterstützten ihre Gesinnungsfreunde gegen ihn. 1869 erreichte er allerdings das absolute Mehr nur knapp. 1872 dagegen wurde er, vielleicht weil er nach Kräften für die Bundesrevision eingetreten war, mit überwältigendem Mehr wiedergewählt, 1875 erhielt er immerhin zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, und 1878 endlich erzielte er nochmals ein sehr gutes Wahlresultat, nachdem er sich energisch für eine Schutzzollpolitik eingesetzt hatte, die auch im Interesse des Mittelstandes lag. Noch mehr Stimmen vereinigte jeweils der allgemein beliebte Demokrat A. Künzli auf sich. Als dritter Abgeordneter des ersten aargauischen Wahlkreises konnte sich J. Haberstich in den siebziger Jahren mit einiger Mühe halten, verlor aber 1881 seinen Sitz an den Demokraten E. Kurz, nachdem schon Feer-Herzogs Mandat 1880 einem Demokraten, dem Regierungsrat L. Karrer, zugefallen war¹⁷².

6. Eisenbahnangelegenheiten

Nachdem die ersten und wichtigsten Eisenbahnlinien erstellt worden waren, hatte die Bautätigkeit um die Mitte der sechziger Jahre nachgelassen. Nach 1870 nahm sie erneut einen gewaltigen Aufschwung: 1865 umfaßte das schweizerische Eisenbahnnetz 1263, 1885 aber 2761 Kilometer¹⁷³. Die Geldmittel für Neubauten konnten besonders in den Jahren 1871 bis 1873 leicht beschafft werden, denn ein beträchtlicher Teil der Kriegsentschädigung, die Frankreich an das Deutsche Reich bezahlen mußte, suchte nach lohnenden Anlagen in der Schweiz.

Maßgebend beim Ausbau des schweizerischen Eisenbahnnetzes waren damals drei Gesichtspunkte: Erstens wurde mit der Ausführung der lange geplanten Gotthardbahn begonnen, und damit gewannen auch die Zufahrtswände nach der Innerschweiz an Bedeutung. Zweitens galt es, abseits der großen Transitlinien liegende Gebiete durch Lokalbahnen zu erschließen und damit ihre wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Dritt-

172 Wahlresultate bis 1875 in Ges. Bl., nachher in Beilagen zum *Aargauischen Amtsblatt*.

Akten: St. A. AG, EA No. 1: Nationalratswahlen. Vgl. auch Anhang.

173 PL. WEISSENBACH, *Das Eisenbahnwesen der Schweiz*, 1. Teil, 73.

tens aber wollten insbesondere radikale und demokratische Kreise das Eisenbahnmonopol der großen Gesellschaften durch die Errichtung von Konkurrenzbahnen brechen, die vom Volke bezahlt werden und ihm gehören sollten – eine Idee Jakob Stämpfis, die bereits in den sechziger Jahren in Winterthur und anderswo ihre Anhänger fand¹⁷⁴. Alle diese Gesichtspunkte hatten ihre Berechtigung. Doch wie schon in den fünfziger Jahren mischte sich in die vernünftige Überlegung die Leidenschaft und triumphierte oft genug zum Schaden aller Beteiligten über Sachkenntnis und allgemeine Interessen.

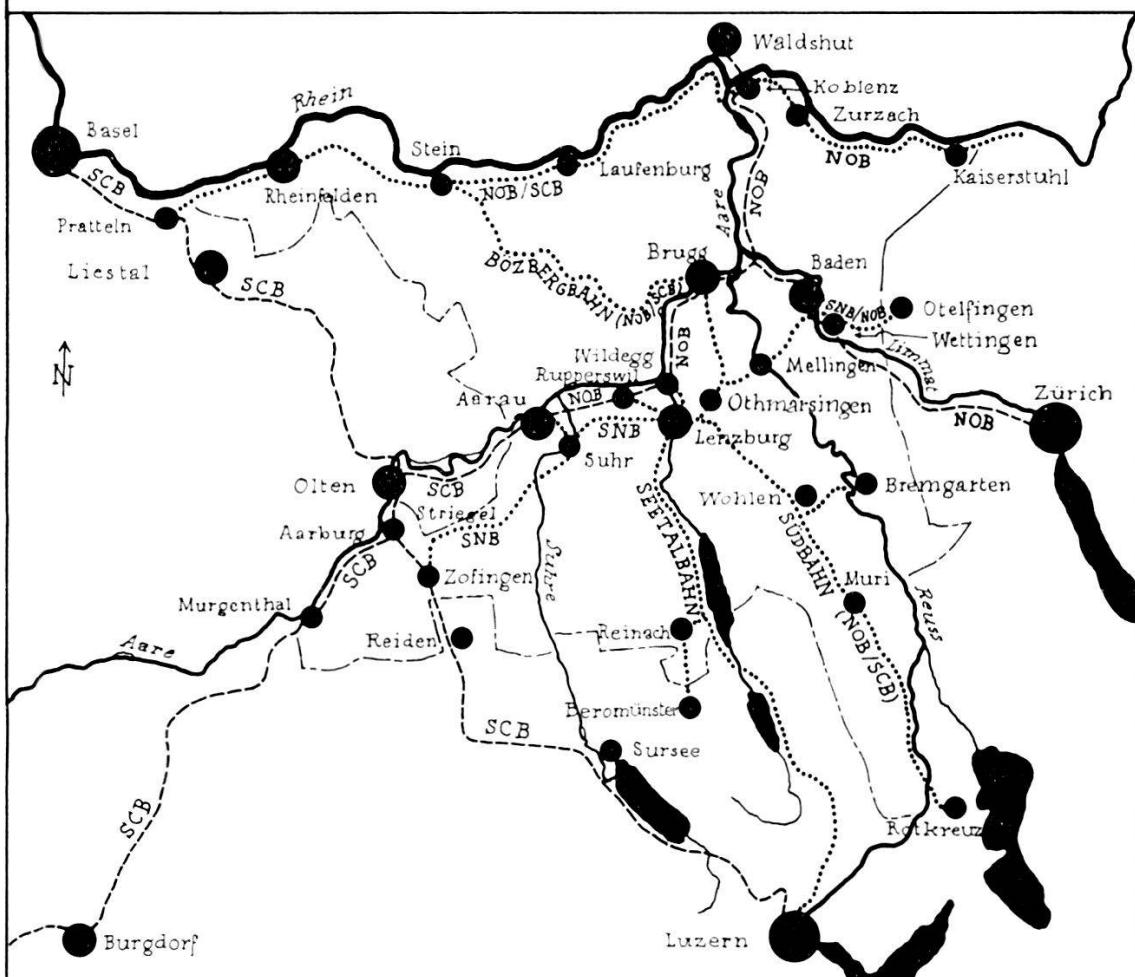
Das Verhältnis der Eisenbahngesellschaften zueinander hatte sich seit der ersten Bauperiode gewandelt. Zwar ärgerten sie einander noch gelegentlich mit Tarifunterbietungen und anderen Schikanen und stritten sich um den Besitz einzelner Linien. Im ganzen hatten sie jedoch ihre Machtbereiche gegeneinander abgegrenzt, und die meisten waren viel zu schwach, um zu expandieren und Konkurrenzkämpfe auszufechten. Sie geboten über kleine Netze von höchstens einigen hundert Kilometern, die häufig schlecht rentierten. Um sich überhaupt halten zu können, sahen sie sich zu Fusionen genötigt und mußten sich nicht selten ausländischen Kapitalgebern anvertrauen. Eine Ausnahme machten die Centralbahn und die Nordostbahn, die nicht nur als einzige Bahngesellschaften ihr Aktienkapital verzinsen, sondern bisweilen sogar glänzende Dividenden ausschütten konnten und sich auch allmählich dem dominierenden Einfluß der französischen Hochfinanz zu entziehen verstanden hatten¹⁷⁵. Auch diese beiden alten Rivalen hatten sich bereits in den fünfziger Jahren angenähert. Seit sich Alfred Escher gegen eine Ostalpenbahn und für die Gotthardbahn entschlossen hatte, war der wichtigste Streitpunkt zwischen ihnen beseitigt; von nun an hielten sie gute Nachbarschaft und konzentrierten ihre Kräfte darauf, dieses große Unternehmen zu fördern und – was ebenso wichtig war – Herren der Zufahrtslinien zur Innerschweiz zu bleiben.

Im Aargau waren die Klagen über das «verpfuschte Eisenbahnnetz» nie verstummt; allgemein wartete man auf die Gelegenheit, die Fehler der fünfziger Jahre wiedergutzumachen, sei es in Zusammenarbeit mit

174 GAGLIARDI, A. Escher, 463; ARNOLD GUBLER, *Die schweizerische Nationalbahn*, Diss. Zürich, Weida/Thür. 1922 (im folgenden zitiert: GUBLER), 10 f.

175 WEISSENBACH (Dividenden) 58. Daß die Aktien der schweizerischen Bahngesellschaften (besonders der NOB und SCB) «den Weg in die Heimat wiedergefunden» hätten, behauptet F.-H. (*Die Aargauische Südbahn* [vgl. Anm. 203], 29).

ÜBERSICHTSKARTE ZU DEN KAPITELN „EISENBAHNANGELEGENHEITEN“



— Aargauische Kantonsgrenze, wo nicht mit Gewässern zusammenfallend

- - - Vor 1860 erbaute Bahnlinien

..... Nach 1860 erbaute Bahnlinien

Maßstab: 1:730'000



den Eisenbahngesellschaften, sei es im Kampfe gegen sie. Niemand bestritt, daß eine Bahn durch den Gotthard – und von allen Alpenbahnen sie allein – auch den Bedürfnissen des Kantons entsprach, und dieser leistete auch bis zum Schluß bereitwillig, was dieses Unternehmen von ihm forderte – dies war freilich nicht allzu viel. Der Regierungsrat beschickte von 1863 an die Konferenzen des Gotthardkomitees und war später in der ständigen Kommission der Gotthardvereinigung vertreten¹⁷⁶, der Große Rat bewilligte zweimal die dem Aargau auferlegten Subventionen, die nicht sehr hoch waren: 1865 eine Million, 1878, als der drohende Zusammenbruch der Unternehmung durch zusätzliche Opfer abgewendet werden mußte, rund 450 000 Franken¹⁷⁷. Die Gotthardbahn war damit die einzige Bahn, die sich rühmen konnte, vom Staat Aargau Subventionen erhalten zu haben!

Mit dem Projekt einer Gotthardbahn aber trat dasjenige der aargauischen Diagonalbahn von Pratteln durch das Fricktal, den Jura und das Freiamt, der kürzesten Verbindung zwischen Basel und der Innerschweiz, erneut in den Vordergrund. Den unmittelbaren Anlaß, sich damit zu beschäftigen, gab die Nordostbahn, die anfangs der sechziger Jahre eine Zufahrtslinie von Zürich nach der Innerschweiz durch das Reppischtal und zugerisches Gebiet erbaute. Der Aargau, der schon von der Centralbahn nur beiläufig im Westen berührt wurde, sah sich ein weiteres Mal um seine Hoffnungen betrogen. Der Regierungsrat bestellte darum 1862 eine Kommission, die die verschiedenen Möglichkeiten einer aargauischen Nord-Süd-Linie prüfen sollte. Ihr gehörte auch der Aarauer Ingenieur Olivier Zschokke, der spätere Ständerat und sachkundigste und weitblickigste Eisenbahnfachmann im Kanton, an. Er leitete die Untersuchungen selbständig und legte davon erste Ergebnisse bereits im Jahre darauf vor¹⁷⁸.

In seiner 1864 erschienenen Schrift *Was hat der Kanton Aargau in Eisenbahnsachen zu tun?*¹⁷⁹ hielt Zschokke dafür, daß eine Gotthard-

176 SCHNEIDER, *Eisenbahnpolitik im Aargau*, 58 ff.; WANNER, *Geschichte der Begründung des Gotthardunternehmens*, Bern 1880, 197.

177 Gr. R. Prot. 15.11.1865 (Berichterstatter namens der Staatsrechnungskommission: F.-H.) und 4.9.1878. Zuvor hatte der RR namens des Kantons bereits Gründungsaktien gezeichnet; Gr. R. Prot. 4.3.1861 und 27.11.1862.

178 Kurzer Abriß über die Geschichte der Eisenbahnstudien im Kanton Aargau seit Januar 1862, St. A. AG, B No. 3, Aargauisches Eisenbahnnetz, Erweiterung, Konzessionen 1869–1874; SCHNEIDER, 52.

179 Gedruckt, Aarau 1864.

bahn, «mit aargauischen Interessen eng verbunden», dereinst auch die Frage nach einer zentral gelegenen Zufahrtslinie durch aargauisches Gebiet werde spruchreif werden lassen¹⁸⁰. Er wies aber auch auf andere, mindestens ebenso vordringliche Probleme hin: Die vielen von Süden nach Norden verlaufenden Täler des Kantons, die von einer großen Transitzlinie nach dem Gotthard nicht berührt würden, müßten ebenfalls dem Schienenverkehr erschlossen werden. Dies sollte durch Eisenbahnen II. Klasse geschehen, die dieselbe Spurweite aufwiesen wie die Bahnen I. Klasse, aber von leichterer Bauart waren, schwierigem Gelände besser angepaßt werden konnten und billiger zu stehen kamen als diese. Untersucht werden sollte ein Netz mit einer Stammlinie von den Nordostbahnhäusern Aarau oder Willegg nach Lenzburg, von der aus Zweiglinien ins Suhrental und nach der Centralbahnstation Sursee, ins Wynental, ins Seetal sowie ins Bünz- und Reußtal zum Anschluß an die Nordostbahn in Cham abgehen sollten¹⁸¹. Da sich zum Bau dieses Netzes die großen Eisenbahngesellschaften wohl kaum ohne weiteres bereitfinden würden, lag nach O. Zschokke «in der Selbsthilfe die einzige Rettung»; sie müsse «auch das Lösungswort für den Kanton Aargau werden».¹⁸² Dem Staat, der bisher in Eisenbahnsachen keine aktive Rolle gespielt hatte, wies Zschokke eine neue und maßgebende Aufgabe an: Zwar sollten Bau und Betrieb der Eisenbahnen II. Klasse der Privattätigkeit überlassen bleiben. Der Staat aber sollte von sich aus die Voruntersuchungen dafür durchführen, sodann, stets das Wohl des Gesamtkantons im Auge behaltend, einen Netzplan ausarbeiten und schließlich den Bau der einzelnen Strecken anregen, gegebenenfalls auch mit Geld unterstützen. «Indem der Staat diese Untersuchungen in technischer und finanzieller Richtung besorgen läßt, wahrt er seine Initiative, erleichtert die Bestrebungen der einzelnen Landesteile in hohem Maß und ermöglicht für die Zukunft ein rationelles Bahn- und daran anschließend auch ein vernünftiges Straßennetz.»¹⁸³

Zschokkes Schrift, die im Kanton rasch verbreitet wurde und Aufsehen erregte, wurde in jeder Hinsicht wegweisend für die dritte aargauische Eisenbahnbauperiode. Sie endigte mit dem Wunsch, der Regierungsrat möge «die begonnenen Eisenbahnstudien ... vollenden und dieselben

180 ibid., 5.

181 ibid., 9.

182 ibid., 5.

183 ibid., 10.

auch auf diejenigen Landesteile aus[zu]dehnen, welche sich zur Anlage von Eisenbahnen II. Klasse eignen», auch im Hinblick auf «die rationelle Feststellung und Vollendung des Straßennetzes des Kantons».¹⁸⁴ Eine entsprechende Motion, die Zschokke 1864 im Großen Rat stellte, wurde von Oberst Fischer, P. Suter, Haberstich und «prinzipiell auch» von Feer-Herzog unterstützt und mit großem Mehr überwiesen¹⁸⁵. Die Baudirektion bezog neben den von Zschokke bezeichneten Strecken auch die Striegellinie, die Rheintalllinie von Koblenz in östlicher Richtung zum Anschluß an die Glattalbahn, die Surbtallinie und die Verbindung von Bremgarten zur Reppischtalbahn in ihre Untersuchungen ein¹⁸⁶. Und als später die Ausführung verschiedener dieser Linien in greifbare Nähe rückte, beteiligte sich der Regierungsrat an den Verhandlungen mit den Eisenbahngesellschaften und stellte Staatsbeiträge in Aussicht.

Träger der Selbsthilfe in Eisenbahnsachen sollte jedoch nicht der Staat allein, sondern ebenso die beteiligten Gegenden sein. Es galt also, das aargauische Volk dafür zu gewinnen. 1865 taten sich Oberst Fischer von Reinach, Feer-Herzog, Bertschinger-Amsler von Lenzburg, alt Regierungsrat Schmidlin von Aarau und Josef Bruggisser von Wohlen zu einem kantonalen Eisenbahnkomitee zusammen. Am 2. September 1866 konnten sie einer Versammlung in Lenzburg, zu welcher über 200 Personen vorwiegend aus den südlichen Kantonsgegenden erschienen, zwei Projekte für ein Eisenbahnnetz II. Klasse vorlegen, die an den Regierungsrat zur Prüfung überwiesen wurden. Olivier Zschokke wollte bereits die ersten Schritte tun, um die finanzielle Beteiligung an den geplanten Bahnen sicherzustellen, doch drang sein Antrag, den Feer-Herzog als verfrüht bekämpfte, nicht durch¹⁸⁷.

Weitere Volksversammlungen wurden in der Folge überall abgehalten, wo man auf eine Bahn hoffte, und es entstanden zahlreiche lokale Eisenbahnkomitees. Viel mehr konnte einstweilen, der ungünstigen Wirt-

184 ibid., 12.

185 Gr. R. Prot. 1.9.1864; *Schweizerbote*, 3.9.1864.

186 Kurzer Abriß (vgl. Anm. 178); SCHNEIDER, 55.

187 *Schweizerbote*, 5., 7., 13., 14. und 15.9.1866. Nach dem einen Projekt sollten die Linien über den Striegel ins Wiggertal, durch das Seetal und ins obere Wynental sowie ins Freiamt von einer Stammlinie Aarau–Lenzburg abzweigen, nach dem andern getrennt von Aarau, Rapperswil und Wildegg ausgehen. Beide Projekte umfaßten ein Netz von etwa 50 km und kamen laut Voranschlag etwa gleich teuer zu stehen. F.-H. hielt aus kommerziellen und geographischen Gründen nur das zweite Projekt für richtig.

schaftslage wegen, nicht geschehen; 1869 aber, im Jahre, wo die Verträge zum Bau der Gotthardbahn abgeschlossen wurden, kamen die Dinge in Fluß. Für die nächsten Jahre bildete neben dem Kulturkampf und der Bundesrevision die Eisenbahnfrage das wichtigste politische Traktandum im Kanton.

Zweifellos das bedeutendste und zukunftsreichste aargauische Eisenbahnprojekt war das der Diagonalbahn; es war auch als erstes spruchreif. Im Sommer 1869 war zwar noch nicht entschieden, welcher Juraübergang dafür gewählt werden sollte. Aarau und vorerst auch Lenzburg wünschten eine Bahn über den Benken oder die Staffelegg, und O. Zschokke verstand deren Vorzüge trefflich herauszustreichen¹⁸⁸. Das Bözbergprojekt aber, die Alternative, konnte auf eine lange Vergangenheit zurückblicken, es entsprach auch der bisherigen Richtung des Verkehrs weit besser und hatte darum die Bevölkerung nicht nur Bruggs, sondern auch des Fricktals auf seiner Seite, und wenn es die Verbindung Basels mit dem Süden ein wenig länger machte, so verkürzte es diejenige mit Zürich und der Ostschweiz beträchtlich. Ein rühriges Gründungskomitee, dem die Nationalräte Münch und Schneider wie auch der vielversprechende junge Fürsprech Haller angehörten, trieb die Angelegenheit rasch voran und holte von den interessierten Gemeinden das Versprechen ein, das Unternehmen angemessen zu subventionieren¹⁸⁹. Im November 1869 konzessionierte ihm der Große Rat die Eisenbahnlinie von Brugg durch den Bözberg an die basellandschaftliche Grenze. – Auch im Freiamt war man nicht müßig geblieben. Gleichzeitig erhielt das Gründungskomitee für die aargauische Südbahn, zu welchem die Nationalräte P. Suter und Haberstich, Stadtrat Tanner von Aarau und der spätere Regierungsrat Käppeli in Muri zählten, eine Konzession für die Linie Aarau–Lenzburg–Wohlen–Muri–Cham oder Immensee sowie für die Verbindungsleitung zum Bözberg von Hendschiken nach Brugg. Und endlich meldete in Lenzburg ein Komitee

188 Eine Versammlung in Aarau vom 3.6.1869, wo auch O. Zschokke sprach, erklärte sich für die Staffeleggbahn; *Schweizerbote*, 4. und 12.6.1869, *Aarauer Nachrichten*, 11., 12. und 14.6.1869. Ein Konzessionsgesuch dafür wurde jedoch nie eingereicht; RR Prot. 19.11.1869. SCHNEIDER (S. 66) meint, dies sei vielleicht dem Einfluß der Centralbahn zuzuschreiben gewesen; «beim Basler Unternehmen beteiligte Aarauer (sc. F.-H.!) standen ja dem Staffeleggprojekt auch ablehnend gegenüber». Für diese durchaus einleuchtende These habe ich keinen Beleg gefunden. Gegen die Staffeleggbahn sprach aber auch die Nähe der Hauensteinbahn wie wahrscheinlich auch der Neid anderer Kantonsgegenden auf das «heißhungrige» Aarau.

189 *Schweizerbote*, 30.3.1869 usw.

seine Ansprüche auf den Nord-Süd-Verkehr und eine Bahn durch das Seetal an, bekam eine Konzession einstweilen jedoch nur für Wildegg-Lenzburg¹⁹⁰. Bereits hatten auch die Winterthurer, die den Kampf mit Zürich und der Nordostbahn aufzunehmen gedachten und den alten Plan einer direkten Verbindung mit Basel durch das Rheintal aufgriffen, ein Auge auf den Aargau geworfen. Der Regierungsrat erlaubte im Sommer 1870 dem Stadtrat von Winterthur, Geländestudien für eine Linie nach Waldshut zu machen, und am 26. November dieses Jahres erteilte ihm der Große Rat die Konzession für die Strecke Kaiserstuhl-Koblenz¹⁹¹.

Alle diese Linien mußten dereinst einen bedeutenden Teil des Verkehrs zwischen Basel und dem Süden und Osten der Schweiz an sich ziehen und damit die Central- und die Nordostbahn empfindlich schädigen. Die beiden Gesellschaften konnten aber ihre Entstehung kaum verhindern. Es erschien ihnen also als das kleinere Übel, sie in ihren eigenen Besitz zu bringen, auch wenn sie dafür erhebliche Zugeständnisse machen mußten. Sie betraten damit, wie es sich nach einigen Jahren zeigen sollte, eine gefährliche Bahn; um die Konkurrenz, die sich nicht nur im Aargau, sondern auch in den Kantonen Zürich, Bern und Solothurn zu regen begann, aus dem Felde zu schlagen, mußten sie sich alsbald zu ausgedehnten Neubauten, oft für Linien von zweifelhaftem Wert, verpflichten. Die Gegenden aber, durch die die geplanten Linien gelegt werden sollten, konnten sie gegen ihre Rivalen ausspielen und sich so große Vorteile sichern – nicht zuletzt der Aargau, der infolge seiner zentralen Lage besonders umworben wurde. Zwar brachte man hier den Eisenbahngesellschaften großes Mißtrauen entgegen; doch anders als etwa im Kanton Zürich, wo die Winterthurer Demokraten gegen Alfred Eschers «System» und seine Nordostbahn zugleich Front machten, war die aargauische Eisenbahnpolitik zunächst nicht grundsätzlich gegen die großen Gesellschaften gerichtet und hatte auch – wie schon die Zusammensetzung der verschiedenen Eisenbahnkomitees beweist – keine parteipolitische Färbung. Erst die Nationalbahn war ausdrücklich als Konkurrenzlinie geplant und wurde im Aargau hauptsächlich, aber nicht ausschließlich von demokratischen Kreisen gefördert.

Nordost- und Centralbahn hatten im Aargau gemeinsame Interessen und gingen hier auch meist gemeinsam vor. Auf die Bözberglinie, die die

190 Gr. R. Prot. 27.11.1869. – Die Linie Bözenegg–Lenzburg wurde erst am 30.11.1871 konzessioniert.

191 SCHNEIDER, 68f.; Gr. R. Prot. 26.11.1870.

Schlüsselstrecke zur Diagonalbahn bildete und zudem eine gute Rendite versprach, steuerten sie zuerst los, und alles gelang ihnen nach Wunsch. Sie erklärten, diese Linie selbst und auf eigenes Risiko bauen und betreiben zu wollen, wenn ihnen die Gemeinden ein Darlehen von 2 Millionen Franken zu $3\frac{1}{4}\%$ auf zehn Jahre gewährten, und diese gingen auf ein so günstiges Angebot bereitwillig ein. Im März 1870 nahm der Große Rat die Konzessionsübertragung vor¹⁹². – Dem Winterthurer Stadtrat gegenüber pochte die Nordostbahn auf ihre Prioritätsrechte für alle von ihrem Netz ausgehenden Zweiglinien und gewann die Gemeinden der Gegend um Zurzach damit, daß sie von ihnen keine Beiträge an die zu erstellende Bahn verlangte. Sie erhielt die Konzession für Kaiserstuhl–Koblenz im Herbst 1871¹⁹³.

Der Südbahn versuchten die beiden Gesellschaften zunächst auf andere Weise beizukommen. Sie verlangten zuerst, daß sie einen Teil der ihnen auferlegten Subventionsquote an das Gotthardunternehmen übernehme, wogegen sie ihr einen Sechstel des Verkehrs von und nach der nördlichen Ausgangsstation dieser Alpenbahn überlassen wollten. Das Gründungskomitee aber wußte, was sein Projekt wert war. Es verlangte mindestens einen Fünftel des Gotthardverkehrs und rechnete damit, daß dereinst der Südbahn sogar ein Viertel davon zufallen werde; so scheiterten die Unterhandlungen¹⁹⁴. Auch der Besitz der Bözbergkonzession half den beiden Gesellschaften nicht weiter, denn jetzt erwarb das Südbahnkomitee die Konzession für die Fortsetzung seines Schienennetzes von Brugg über das linke Aareufer nach Waldshut¹⁹⁵, wo nach deutschen Plänen ein Eisenbahnknotenpunkt geschaffen werden sollte. Noch mehr: das von Jakob Stämpfli schon lange verfochtene Projekt einer Konkurrenzlinie durch das Mittelland, an die sich die Südbahn vorteilhaft

192 Gr. R. Prot. 10.3.1870; RRR 1870, 153, usw.; SCHNEIDER, 66 f. – Die Gesellschaften wußten die Mitsprache der aargauischen Öffentlichkeit zur Trasseeführung rasch auszuschalten und erschwerten durch eine – im Grunde konzessionswidrige – Änderung der Streckenführung einen Bahnanschluß beim südlichen Tunnelausgang in Richtung Wildegg–Lenzburg, was zu einer erregten Sondersitzung des Großen Rats Anlaß gab; Gr. R. Prot. 9.5.1871; *Aarauer Nachrichten*, 15. und 16.5.1871; SCHNEIDER, 70 f.

193 Gr. R. Prot. 26.9.1871; SCHNEIDER, 69 f.

194 Verwaltungsrat der SCB an die Aktionärsversammlung, Basel, 17.2.1871, Beilage zum Protokoll der 141. Sitzung des Verwaltungsrats der SCB, Olten, 17.2.1871, Archiv der SCB, im Archiv der SBB-Kreisdirektion II, Luzern.

195 Gr. R. Prot. 30.11.1871.

anschließen konnte, nahm allmählich Gestalt an. Im November 1871 erhielt die Initiativgesellschaft für die sogenannte Talbahn von Lyß über Solothurn nach Aarau die Konzession für die Linie von der Solothurner Grenze links der Aare nach Aarau¹⁹⁶, und in Winterthur, wo man die Hoffnungen auf eine Rheintalbahn hatte aufgeben müssen, waren Bestrebungen im Gange, der Talbahn zu einer Fortsetzung nach Osten zu verhelfen. Bereits verhandelte das Südbahnkomitee mit den Vorkämpfern dieser Eisenbahnenpläne¹⁹⁷.

Nun mußten die beiden Bahngesellschaften doch nachgeben. Sie anerbauten sich, auch die Südbahn selber zu bauen und zu betreiben. Die Bedingungen allerdings, die sie zuerst stellten – sie verlangten von den Gemeinden ein Darlehen von 5 Millionen Franken zu nur 3 % Zins auf zehn Jahre – wies das Komitee glatt ab¹⁹⁸. So erklärten sie sich denn Ende 1871 mit 2 Millionen gegen 3 ¼ % Zins zufrieden; doch wünschten sie, vorerst nur die Strecke Rapperswil–Wohlen erstellen zu müssen und mit den Linien Brugg–Wohlen und Wohlen–Immensee bis zur Eröffnung der Gotthardbahn zuwarten zu dürfen; die Linie Brugg–Waldshut zu übernehmen, die parallel zur Nordostbahnstrecke Turgi–Waldshut verlief, weigerten sie sich allerdings hartnäckig.

Dennoch empfahlen namhafte Persönlichkeiten, die den beiden Gesellschaften noch immer nicht über den Weg trauten, die Südbahn im Selbstbau (d.h. in eigener Regie) zu erstellen. Zur Beschaffung des hiefür erforderlichen Kapitals verhandelte das Komitee mit einem schweizerisch-deutschen Bankkonsortium. Dabei kam folgender Vertragsentwurf zu stande: Die Baukosten, einschließlich der Kapitalzinsen für die Bauzeit, veranschlagt zu 20 Millionen Franken, waren je zur Hälfte durch Aktien und Obligationen aufzubringen. Das Konsortium wollte das ganze Obligationenkapital sowie 4 Millionen des Aktienkapitals zu 90 % des Nennwerts übernehmen, die übrigen 6 Millionen Aktien hatten die Südbahngemeinden teils zum Nennwert, teils zum Emissionskurs des Konsortiums zu übernehmen und durften sie erst sechs Monate, nachdem dieses seine

196 ibid.

197 *Bericht und Antrag des Verwaltungsrats an die ordentliche Generalversammlung der Centralbahn-Gesellschaft betreffend die in Verbindung mit der Nordostbahn zu übernehmende Ausführung der Aargauischen Südbahn*, gedruckt, März 1872, Beilage zum Protokoll der 142. Sitzung des Verwaltungsrats der scb, 23.3.1872, Archiv der scb.

198 *Schweizerbote*, 18. und 21.12.1871.

Papiere emittiert hatte, auf den Markt bringen. Neben den daraus resultierenden hohen Kursverlusten hätten die Südbahngemeinden weitere lästige Bedingungen wie eine bedeutende Zinsengarantie in Kauf nehmen müssen¹⁹⁹. – Anfangs 1872 sollten ihre Delegierten über die beiden Vertragsangebote entscheiden.

Feer-Herzog behielt die Entwicklung der Dinge fortwährend im Auge. Im Verwaltungsrat der Centralbahn kümmerte er sich eingehend um die zu erbauenden Bahnlinien im Aargau²⁰⁰. Doch spielte er zunächst eine der aargauischen Öffentlichkeit nicht recht durchsichtige Rolle. Er, der ohne Rücksicht auf seine Popularität den Demokraten und den Kritikern der Aargauischen Bank offen entgegengetreten war, hielt mit seiner Meinung zur Eisenbahnfrage jahrelang hinter dem Berg. Regierungsrat Straub bedauerte 1872, daß er «im Aargau in Eisenbahnsachen nicht diejenige Stellung eingenommen habe, die er hätte behaupten können»,²⁰¹ andere verdächtigten ihn geradezu, insgeheim zum Schaden des Kantons die Geschäfte der großen Bahngesellschaften zu besorgen. Glaubte Feer-Herzog wohl, durch seine Zurückhaltung seine Unabhängigkeit nach allen Seiten besser wahren und, was ihm gut schien, eher verwirklichen zu können? Oder meinte er, daß Eisenbahnangelegenheiten nicht vor die breite Öffentlichkeit gehörten? – Einmal, an der Aarauer Gemeindeversammlung vom 31. Dezember 1871, trat er aus seiner Reserve heraus und opponierte, allerdings in nicht eben glücklicher Weise, gegen Stadtrat Tanner, der den Selbstbau der Südbahn befürwortete²⁰². Die kurz

199 Beide Vertragsentwürfe sind abgedruckt in F.-H.s Broschüre *Die Aargauische Südbahn* (vgl. Anm. 203).

200 F.-H. gehörte zeitweise der Revisionskommission für die Bözbergbahn an; Protokoll der 139. Sitzung des Verwaltungsrats der scb, 21.10.1870, Archiv der scb. Nach einer Angabe von RR STRAUB, für die ich keine weiteren Belege finden konnte, war er auch in den Unterhandlungen um die Südbahn tätig; *Schweizerbote*, 11.1.1872 (Referat über die Verhandlungen der Delegierten der Südbahngemeinden vom 10.1.1872).

201 *Schweizerbote*, 11.1.1872 (vgl. Anm. 200).

202 *Aarauer Nachrichten*, 3.1.1872. Diese Zeitung griff F.-H. seines Standpunktes in Eisenbahnsachen wegen immer wieder an; über F.-H.s Votum am 31.12.1871 heißt es: «Die Rede war gewürzt mit auch Laien erkennbaren Unrichtigkeiten, sowie verdeckten Angriffen auf die bisherigen Erfolge des Exekutiv-Comités. Sie konnte daher nicht verfehlten, auf Diejenigen einen höchst peinlichen Eindruck zu machen, welchen die oppositionelle Stellung des Redners gegen aargauische Bahnbestrebungen ... bekannt ist.»

darauf erscheinende Broschüre aber mit dem Titel *Die Aargauische Südbahn. Soll sie auf dem Wege des Selbstbaues und des vorliegenden Finanzvertrages oder aber durch Übergabe an die Bahngesellschaften erstellt werden?*²⁰³ nannte keinen Verfasser, obwohl sie sogleich jedermann, der mit den Verhältnissen einigermaßen vertraut war, Feer-Herzog zuschrieb.

Der anonyme Autor rechnete zuerst – was natürlich nicht schwerfiel – seinen Lesern ausführlich vor, welch ungeheure Geldopfer der Vertrag mit dem Bankkonsortium den Südbahngemeinden auferlegen würde: an Kommissionen auf den Wertpapieren und an Zinsen bis zur Eröffnung der Gotthardbahn – vorher würde der Ertrag der Bahn höchstens die Betriebskosten decken – insgesamt 6,33 Millionen Franken, also fast einen Drittels des Gesamtkapitals²⁰⁴! Aber auch den später zu erwartenden jährlichen Reinertrag, den das Gründungskomitee zu 5,16 % veranschlagte²⁰⁵, berechnete er auf nur 2,68 %, hauptsächlich da er den Anteil der Südbahn am Gotthardverkehr geringer einschätzte; er wies auch darauf hin, daß außer ihr noch andere Zufahrtslinien nach der Innerschweiz erbaut werden würden. Unter diesen Umständen mußte der Selbstbau von geradezu verheerenden Folgen sein, viel vorteilhafter nahm sich das Vertragsprojekt mit der Nordost- und der Centralbahngesellschaft aus: Die Gemeinden hatten viel geringere finanzielle Lasten und sozusagen kein Risiko zu tragen. Die Bedenken, die beiden Gesellschaften wollten den Bau der Linie durch das obere Freiamt verschieben, um sich später ganz davon zu drücken – ein Hauptargument der Anhänger des Selbst-

203 Sauerländer, Aarau. 1872. Ihres blauen Umschlages wegen wurde die Broschüre gemeinhin das «blaue Büchlein» genannt, im Unterschied zur «roten Südbahnbro- schüre» des Exekutivkomitees, die ich nicht auffinden konnte, die aber in F.-H.s Broschüre und in den *Aarauer Nachrichten* vom 22.11.1871 erwähnt wird. – Daß F.-H. der Autor des «blauen Büchleins» sei, behauptete bereits O. ZSCHOKKE an der Delegiertenversammlung der Südbahngemeinden, und auch andere Votanten nahmen dies an; *Schweizerbote*, 11.1.1872. Für diese Behauptung sprechen stilistische wie inhaltliche Merkmale der Broschüre sowie die Tatsache, daß diese nicht lange nach F.-H.s Tod in den Sammelband seiner Schriften in der Aargauischen Kantonsbibliothek (F.-H. 213) aufgenommen worden ist. F.-H. hat sich jedoch meines Wissens weder öffentlich noch privat je zu ihr bekannt. Sie wird im folgenden zitiert: *Südbahn*.

204 *Südbahn*, 17. Dem Verfasser unterlief allerdings ein Rechenfehler; ohne diesen belief sich der Verlust auf «nur» 6130 000 Franken.

205 F.-H. bezog sich auf die Angaben in der «roten Südbahnbro- schüre», denen, wie er ausführte, einige krass Rechenfehler zugrunde lagen.

baus²⁰⁶ –, hielt der Verfasser für unbegründet; diese Strecke vor Vollendung der Gotthardbahn an die Hand zu nehmen, sei jedoch «reiner Unverstand».²⁰⁷ Auf die verfängliche und oft gestellte Frage, warum sich die Gesellschaften so sehr um eine angeblich so wenig rentable Linie bemühten, gab er zu bedenken, daß es diesen weniger Umtriebe bereite, sie selber zu bauen, als sie einem Konkurrenten zu überlassen. Bei ihren ertragreichen Hauptlinien könnten sie es sich auch wohl leisten, einen Teil ihres Kapitals auf weniger gewinnbringende Unternehmungen zu verwenden, wenn es die Umstände erforderten. Überdies liege ihnen daran, die natürliche Fortsetzung der Bözbergbahn in die Hand zu bekommen.

Feer-Herzogs Gegnerschaft zur Nordostbahn, die zeitweise scheinbar eine Gegnerschaft zu den großen Eisenbahngesellschaften überhaupt gewesen war, hatte nicht lange gedauert. Schon gegen Ende der fünfziger Jahre, als Stämpfis Idee einer Konkurrenzbahn durch das schweizerische Mittelland erstmals aktuell gewesen war, hatte er sich über einen «gewissen demokratischen Ton» entrüstet, zu dem es gehöre, «jede solide Eisenbahngesellschaft … als einen unverträglichen Gegensatz des Staates, ihre Rechte als den Staatsrechten feindlich, ihr Gedeihen als mit dem Staatswohl unverträglich darzustellen». ²⁰⁸ Nicht Konkurrenzkampf, sondern Zusammenarbeit, Konzentration der Kräfte tat im schweizerischen Eisenbahnwesen not: «In der Natur des Eisenbahnwesens liegt die Notwendigkeit größerer Verwaltungen für dasselbe. Die Schnelligkeit, Sicherheit und Regelmäßigkeit des Dienstes erheischt große Linien und in einer Hand vereinigte Bahnnetze. Daher das Streben nach Ausdehnung oder nach Fusionen, das wir überall wahrnehmen, wo Eisenbahnen oder Eisenbahnprojekte zusammentreffen.» Auch nach Feer-Herzogs Meinung sollte das schweizerische Eisenbahnnetz durch Bahnen II. Klasse ausgebaut werden. Den Weg der regionalen und kantonalen Selbsthilfe aber, wie ihn O. Zschokke einschlagen wollte, hielt er für verfehlt; er hatte deshalb 1864 dessen Motion nur «prinzipiell» unterstützt und 1866 seinen Antrag, die Gelder für die Erstellung eines aargauischen Bahnnetzes II. Klasse sofort beizubringen, bekämpft. Wenn jeder Kanton, jede Talschaft nur für sich selbst sorgte, mußte «eine chaotische Verwirrung» im Eisen-

206 Man befürchtete übrigens auch, daß die Gesellschaften die Südbahn von Wohlen über Bremgarten führen und in die Reppischtalbahn einmünden lassen wollten.

207 *Südbahn*, 24 f.

208 J B A B 1858, 12. – Folgende Ausführungen nach *Südbahn*, 26 ff.

bahnwesen entstehen. Selbsthilfeunternehmungen mußten aber auch, da sie nur kleine Netze umfaßten, in Bau und Betrieb verhältnismäßig teuer zu stehen kommen und deshalb schlecht rentieren. Um sich behaupten zu können, mußten sie also voraussichtlich der Öffentlichkeit gegenüber viel schroffer und unnachsichtiger auftreten als größere Gesellschaften, die dieser dank ihrem besser rationalisierten Betrieb weit mehr entgegenkommen konnten. Feer-Herzog hielt dafür, daß lokale Eisenbahnenbestrebungen in Zukunft nach gesamtschweizerischen Gesichtspunkten zu koordinieren seien, daß «die gewaltigere und umfassendere Staatshoheit des Bundes in Eisenbahnsachen derjenigen der Kantone substituiert» werden müsse – was dann durch das Eisenbahngesetz von 1872 auch geschah. Die oft zu hörende Behauptung, daß im Interesse der Öffentlichkeit der Einfluß der großen Eisenbahngesellschaften gebrochen werden müsse, schien ihm unsinnig, jede Eisenbahnpolitik, die von ihr ausging, kurzsichtig und zweckwidrig. Die Gesellschaften sollten als gut organisierte und leistungsfähige Unternehmungen im Gegenteil ihre Position wahren, und gerade sie sollten die Bahnen II. Klasse bauen, weil sie dazu am ehesten in der Lage seien. Feer-Herzog brachte aber dafür noch einen anderen bemerkenswerten Grund vor:

«Unsere Linien gehören dem schweizerischen Kapitale ... Diese Linien sind also nicht nur als Verkehrsmittel, sondern auch als Besitz und als Gewerbe ein sehr wichtiger Faktor des öffentlichen Wohlstandes. Es ist nun nicht gut, wenn die einen große Dividenden abwerfen, während dem die andern kaum ihr Dasein fristen können ... Es ist vielmehr volkswirtschaftlich wünschbar, daß die Kraft und die Ertragsfähigkeit der ältern Bahnen zur Schöpfung der jüngern und sekundären Linien verwendet werde; ja es ist eine förmliche naturgemäße Aufgabe derselben, innerhalb rationeller Schranken selbst dem wachsenden Verkehr neue Schleusen zu öffnen. Zwar wird der Kulminationspunkt der heutigen Dividenden bei dieser Aufgabe nicht festgehalten werden können, allein die Beteiligten werden an der nachhaltigen Solidität ihres Unternehmens dasjenige gewinnen, was sie an vorübergehend ausnahmsweisen Erträgnissen verlieren. Für die Gesamtheit aber ist es weit besser, wenn einmal in der Mittelschweiz 200 Millionen in Eisenbahnaktien mit einem guten Mittelertrag angelegt sein werden, als wenn die Hälfte davon hohe Zinsen, die andere keine oder schlechte abwerfen würde. Wir haben hier die alte Frage des Gegensatzes eines

mittlern mäßigen Wohlstandes zu höchst ungleich verteilem Besitze vor uns, und diese alte Frage ist längst und einstimmig gelöst.»²⁰⁹

Dieses Konzept Feer-Herzogs – den alten großen Eisenbahngesellschaften das Feld weiterhin allein zu überlassen, sie aber zum Bau von Sekundärbahnen heranzuziehen – setzte auf der Seite der Bahngesellschaften wie des Volkes viel guten Willen und aufrichtige Bereitschaft zur Zusammenarbeit voraus; bei leidenschaftsloser Betrachtung besaß es indessen seine großen Vorzüge und erschien auch durchaus realisierbar. Der Aargau fuhr anfangs mit ihm nicht schlecht; daß er es später preisgab, gereichte allen Beteiligten und namentlich seiner eigenen Bevölkerung zum Schaden.

Die unmittelbare Wirkung von Feer-Herzogs Broschüre ist schwer abzuschätzen. Die Delegierten der Südbahngemeinden, die sich am 10. Januar 1872 in Aarau versammelten, wußten natürlich ohnehin, daß der Finanzvertrag mit dem Konsortium in der vorliegenden Form unannehbar war; doch wurde verschiedentlich mit Befriedigung festgestellt, daß er insofern gute Folgen gehabt habe, als man für künftige Verhandlungen eine wesentlich bessere Grundlage gewonnen habe. O. Zschokke empfahl, am Selbstbau festzuhalten, aber dafür noch günstigere finanzielle Bedingungen zu erwirken. Feer-Herzogs Broschüre hielt er im Interesse der Gesellschaften für «sehr gut», in demjenigen des Kantons aber für «sehr mangelhaft» geschrieben; sie gehe bei ihren Rentabilitätsberechnungen von veralteten Voraussetzungen aus und berücksichtige die Vorteile zu wenig, die die Südbahn aus dem Verkehr mit Waldshut,

209 *Südbahn*, 28 f. – Ähnlich F.-H. an J. C. Kern: «Die Entwicklung des Eisenbahnwesens in der mittleren Schweiz macht sich nun ... in dem Sinne, daß alle Linien in die Hände der beiden großen Gesellschaften fallen. Es ist dies das einzige Vernünftige, denn nur diese können wohlfeiles Geld zum Bau <be>schaffen und billig betreiben. Und ihre natürliche Aufgabe ist es, den Ertrag der großen Hauptlinien auf die sekundären Bahnen zu verwenden, wobei freilich die fetten Dividenden in wenigen Jahren mager werden müssen»; 27.2.1873, St. A. TG, Nachlaß J. C. Kern. Diese Stellen dürften die gängige Behauptung, F.-H. habe lediglich die Interessen der großen Bahngesellschaften im Auge gehabt, einwandfrei widerlegen. – Es zahlten Dividenden:

	1870	1871	1872
die N O B	7 %	9 %	8 %
die S C B	6,8 %	9 %	9 %

Geschäftsberichte der N O B und S C B; WEISSENBACH, 58.

der Bözbergbahn und der Talbahn ziehen werde. Auch Regierungsrat Straub sagte der Südbahn einen guten Ertrag voraus und bezeichnete Feer-Herzogs Schrift als «scharfsichtig», aber «schwarzseherisch». Er und Haberstich anerkannten immerhin die Vorzüge des Vertragsentwurfes mit den beiden Bahngesellschaften; doch bot ihnen dieser, besonders was die Strecke des oberen Freiamts betraf, keine genügenden Garantien. Auf Antrag P. Suters verwarf daher die Versammlung beide Verträge und beauftragte das Komitee, die Unterhandlungen nach beiden Richtungen hin fortzusetzen²¹⁰.

Die Hoffnungen der Südbahnfreunde auf einen besseren Finanzvertrag zerschlugen sich bald²¹¹. Andererseits nahm die Konkurrenz zu den großen Eisenbahngesellschaften allmählich bedrohliche Formen an; von Winterthur aus bewarb man sich um eine Konzession für die Strecke Zürcher Grenze–Baden–Mellingen–Lenzburg–Aarau zum Anschluß an die Talbahn. Nach langen Verhandlungen, an denen auch Abgeordnete des Regierungsrates und Bundesrat Welti teilnahmen und bei denen Feer-Herzog im Hintergrund eine wichtige Rolle spielte²¹², einigten sich darum die Partner am 25. Februar 1872 auf den sogenannten Südbahnvertrag²¹³: die Gesellschaften übernahmen die Linien der Südbahn mit Ausnahme von Brugg–Waldshut zum gemeinsamen Bau und Betrieb. Für deren Eröffnung mußten sie sich kürzere Termine gefallen lassen, als sie hatten zugestehen wollen; nur mit der Abzweigung Wohlen–Brugg und mit dem bereits außerhalb des Aargaus liegenden letzten Teilstück Rotkreuz–Immensee durften sie bis zur Vollendung der Gotthardbahn zuwarten. Die Gemeinden gewährten ihnen ein etwas höheres Anleihen, nämlich 2 ½ Millionen Franken zu 3 ¼ % Zins auf zehn Jahre, und gaben damit ein «Beispiel patriotischen Sinnes».²¹⁴ Denn was der Aargau, der

210 Referat im *Schweizerboten*, 11.1.1872.

211 Fürsprech Th. Haller an F.-H.: «Nachdem der Frankfurter Finanzvertrag so jämmerlich in sein Nichts zerflossen ist ...»; 19.1.1872, **AFFA**. Sitz des Bankenconsortiums, mit dem das Südbahnkomitee verhandelte, war Frankfurt am Main.

212 *Regierungs-Bericht zu den Vorlagen betreffend die aargauische Südbahn und die weitere Entwicklung des aargauischen Eisenbahn-Netzes*, gedruckt, 13.3.1872, St. A. AG, B No. 3, Eisenbahnen, Gr. R. Akten 1853–1877. Demnach ersuchte das Südbahnkomitee den RR um Vermittlung. Auf F.-H.s Rolle wird angespielt in F.-H.s Briefen an James, 23.1. und 2.3.1872, **AFFA**.

213 Ges. Slg., F.d.r.A., Band 7, 298–308, Beilagen 309–318 und 348–352.

214 *Bericht der Großrats-Kommission über die Regierungs-Vorlagen in der Eisenbahn-Angelegenheit*, gedruckt, 26.3.1872, St. A. AG, a.a.O.

eigentliche Gewinner, für sich herausholte, war wirklich sehenswert. Die Gesellschaften versprachen nämlich, sofort nach der Fertigstellung der Bözbergbahn die Linie Koblenz–Stein, das noch fehlende Zwischenstück der Rheintalbahn, in Angriff zu nehmen und sich an dem projektierten aargauischen Eisenbahnenetz II. Klasse namhaft zu beteiligen: an der Seetalbahn, der Wynentalbahn und der Linie Bözenegg (beim Südausgang des Bözbergtunnels)–Rapperswil mit einem Drittel der Baukosten, an der Striegelbahn mit einer halben Million, an der Linie Wohlen–Bremgarten – mit welcher sie die Eisenbahnwünsche dieser Stadt befriedigen und die Ausführung einer bereits konzessionierten Reußtalbahn verhindern wollten – mit einer Million Franken. Der Kanton Aargau verpflichtete sich dagegen nur, ihnen einen Viertel ihrer auf diese Linien verwendeten Ausgaben, höchstens aber 1 000 000 Franken – die sogenannte Strafmillion – zurückzuerstatten, wenn er innert zehn Jahren Konkurrenzlinien auf dem linken Aareufer, dem rechten Limmatufer oder von der Solothurner Grenze über Aarau und Lenzburg nach Baden konzessioniere. «Im Aargau ist Alles sehr zufrieden», bemerkte Feer-Herzog, und auch er hatte Grund, es zu sein. «Das Ganze ist so brillant, daß es Mühe kosten wird, die Zustimmung der Verwaltungsräte und der Aktionäre der Bahngesellschaften zu erwirken».²¹⁵ Tatsächlich setzte es im Verwaltungsrat der Centralbahn eine hitzige Diskussion ab²¹⁶, doch stimmten endlich auch er und die Aktionäre dem Abkommen wohl oder übel zu. Gleichzeitig ratifizierten es die Organe der Nordostbahn²¹⁷.

Die Centralbahn hatte im Februar 1872, ebenfalls gegen erhebliche Zugeständnisse, vom Kanton Solothurn für die «Gäubahn» Olten–Solothurn–Lyß die Konzession erhalten und damit ein wichtiges Stück aus der geplanten Konkurrenzlinie west–östlicher Richtung herausgebrochen. Doch waren die Gegner noch lange nicht aus dem Felde geschlagen. Der Stadtrat Winterthur hielt sein Konzessionsgesuch an den Aargau aufrecht; das Projekt der Nationalbahn – diesen Namen sollte das künftige Unternehmen tragen – war in diesem Kanton recht populär, besonders in den östlichen Gebieten, die im Südbahnvertrag leer ausgegangen

215 F.-H. an James, 2.3.1872, AFFA.

216 F.-H. an Alfred Escher, 9.3.1872, Bundesarchiv Bern, F I 67, E-G.

217 Ratifikationen: Gr. R.AG 26.3.1872, GV der Aktionäre der SCB und der NOB 9.4.1872. – Der Verwaltungsrat der SCB veranschlagte die Summe, die die SCB für die aargauischen Linien würde aufwenden müssen, auf total 4 500 000 Franken; Bericht und Antrag ... an die ordentliche GV 1872, Archiv der SCB.

waren, und hatte Freunde bis in den Regierungsrat hinauf. Die Nordostbahn, die von ihm am unmittelbarsten bedroht war, mußte es zu verhindern suchen. Dazu bot ihr aber der Südbahnvertrag keine genügende Handhabe; deshalb bewarb sie sich ihrerseits um die Konzession für die Linie von der Zürcher Grenze bei Otelfingen nach Baden²¹⁸.

Der aargauische Regierungsrat nützte die Gelegenheit. Der Südbahnvertrag stellte die Ausführung der aargauischen Sekundärbahnen keineswegs sicher. Hiezu waren nämlich, auch wenn die beiden Bahngesellschaften ihren Beitrag daran leisteten, Summen erforderlich, die die beteiligten Gegenden aus eigenen Kräften kaum aufbringen konnten. Wenn sich aber der Staat Aargau daran mit einem Drittel der Kosten beteiligte, so mußte er auf Jahre hinaus eine Sondersteuer erheben; ein entsprechender Antrag des Regierungsrates hatte keine Aussicht auf Erfolg²¹⁹. Nun aber bot sich die Möglichkeit, «die bestehende Konkurrenz für den Kanton fruchtbar» zu machen und die beiden Zürcher Rivalen «für die noch nicht ausgebauten Linien des Kantons zu interessieren».²²⁰ Während sich Winterthur harthörig zeigte, kam man mit der Nordostbahn zu einer neuen Vereinbarung, die aber erst mit dem Beitritt der Centralbahn gültig werden sollte²²¹: die Striegelbahn, die Wynentalbahn und die Seetalbahn wurden zu einem selbständigen Unternehmen, der Aargauischen Westbahn, zusammengefaßt. Daß die beiden Gesellschaften diese für sie völlig uninteressanten Linien zu gleichen Bedingungen wie die Südbahn

218 Am 5.8.1872; *Regierungs-Bericht zu den Vorlagen an den Großen Rat des Kantons Aargau betreffend die Vervollständigung und Förderung des aargauischen Eisenbahnwesens*, 21.11.1872, gedruckt, St. A. AG, B No. 3, Eisenbahnen, Gr. R. Akten 1853–1877.

219 Im Herbst hatte der RR die Kosten für den Ausbau des aargauischen Schienennetzes, mit Einschluß der Südbahn, auf 24 680 000 Franken berechnet. Der Staat sollte daran 8 226 666 Franken bezahlen und mit Einschluß der Subvention an das Gotthardunternehmen (1 000 000 Franken) total 9 226 666 Franken für Eisenbahnen aufwenden, wozu eine zusätzliche halbe Staatssteuer für 8 Jahre erforderlich gewesen wäre; *Regierungs-Vortrag an den Großen Rat betreffend die Staatsbeteiligung an aargauischen Eisenbahnen*, gedruckt, 13.10.1871, St. A. AG, a. a. O. Im November 1871 war die Großratskommission noch nicht in der Lage, darüber Bericht zu erstatten; Gr. R. Prot. 28.11.1871. Im Februar 1872 zog der RR seine Vorlage zurück, um sie «der nunmehrigen Sachlage angemessen» (Südbahnvertrag!) umzuarbeiten; Gr. R. Prot. 26.2.1872. Dann fiel die Sache der Vergessenheit anheim.

220 *Regierungs-Bericht*, 21.11.1872 (vgl. Anm. 218).

221 Endgültige Fassung: Ges. Slg., F. d. r. A., Band 7, 354–359.

erstellten, kam natürlich nicht in Betracht. Doch sollten sie von den auf 7½ Millionen Franken veranschlagten Baukosten 3½ Millionen in Aktien übernehmen – der Südbahnvertrag hätte sie nur zu 2 ½ Millionen verpflichtet. Den Rest hatten die beteiligten Landesgegenden aufzubringen, wobei ihnen der Regierungsrat einige Erleichterungen in Aussicht stellte²²². Als Entgelt sollte die Nordostbahn die Konzession für Otfingen–Baden erhalten; weiteren Forderungen, die den Bau von Konkurrenzlinien im Aargau hätten verhindern sollen, hatte sich der Regierungsrat mit Erfolg widersetzt. Seiner Meinung nach stand der Westbahnvertrag den Plänen Winterthurs nicht im Wege und bevorzugte somit auch keine Gegend auf Kosten einer andern; für eine Konkurrenzlinie, die dem Wohle des Kantons wirklich förderlich war, würde sich allenfalls auch die Bezahlung der Strafmillion lohnen²²³.

Der Verwaltungsrat der Centralbahn aber, wo damals ohnehin starke Spannungen zwischen den Vertretern verschiedener Finanzinstitute bestanden, zeigte anfangs geringe Lust, sich auf ein voraussichtlich unrentables Unternehmen einzulassen, das allein den Interessen der Nordostbahn diente; am 31. Oktober 1872 verwarf er den Westbahnvertrag mit Stichentscheid des Präsidenten Staehelin-Brunner. Die Aargauer Mitglieder, Feer-Herzog und Regierungsrat Fischer, die auf die Gefahren hinwiesen, die der Centralbahn aus einem Separatvertrag zwischen dem Kanton Aargau und der Nordostbahn erwachsen müßten, erreichten dann allerdings, daß er ihm am 19. November 1872 doch noch zustimmte²²⁴. Mit einiger Mühe gelang es Feer-Herzog in den folgenden Monaten auch, «die Harmonie zwischen Nordostbahn und Centralbahn, die jede Woche auseinanderging, zu flicken».²²⁵

Im aargauischen Großen Rat kam der Westbahnvertrag in der ordentlichen Sitzung von Ende November 1872 zur Sprache und mit ihm die damit verknüpfte Nationalbahnfrage. Gegen deren Verschleppung hatten

222 Der Staat sollte ein Anleihen aufnehmen und zu günstigen Bedingungen den Gemeinden weitergeben, d.h. die Zinsdifferenz tragen; Anträge des RR zum *Regierungsbericht* vom 21.11.1872, St. A. AG, a.a.O.

223 *Regierungs-Bericht*, 21.11.1872 (vgl. Anm. 218).

224 Protokoll der 156. und 157. Sitzung des Verwaltungsrats der scb, 31.10. und 19.11. 1872. Mit Schreiben vom 12.11.1872 (Beilage zum Protokoll vom 19.11.), das auch die Basler Carl Stehlin und Zahn-Rognon unterzeichneten, erwirkten F.-H. und Fischer die Einberufung der a.o. Sitzung vom 19.11. Archiv der scb. Vgl. auch F.-H. an James, 27.11.1872, AFFA.

225 F.-H. an J.C. Kern, 27.2.1873, St. A. TG.

sich bereits einige interessierte Gemeinden beschwert²²⁶, und 35 nationalbahnfreundliche Großräte, voran E. Tanner, hatten eine außerordentliche Sitzung der Behörde verlangt. Feer-Herzog, 1872/73 Präsident des Großen Rates, hatte sie auf den 7. November angesetzt, auf das Ansuchen des Regierungsrates aber, dessen Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen waren, wieder abgesagt. Die Presse war darauf mit massiven Anschuldigungen über ihn hergefallen: er habe sich von Parteirücksichten leiten lassen und die Verfassung verletzt²²⁷. Nun protestierten 22 Großräte gegen sein Verhalten. Feer-Herzog wußte sich aber geschickt zu rechtfertigen und wurde auch mehrfach in Schutz genommen, selbst von Regierungsrat Künzli, der sich als Freund der Nationalbahn bekannte, und erhielt schließlich «volle Satisfaktion».²²⁸

Die Eisenbahnverhandlungen, in deren Verlauf Tanner Feer-Herzogs Präsidialleitung wiederholt beanstandete, ohne freilich bei seinen Kollegen Unterstützung zu finden²²⁹, nahm zwei lange Sitzungstage in Anspruch²³⁰. Der Westbahnvertrag war ein gutes Geschäft; Tanner blieb mit seinem Antrag, ihn zu verwerfen und dafür der Nationalbahn alles zu gewähren, was sie wünschte, allein. Umstritten aber war die Frage, ob und inwieweit er durch eine Konzessionerteilung an Winterthur gefährdet werde. Sollte die Strecke Otelfingen–Baden, wie es die Minderheit des Regierungsrates und die Mehrheit der Großratskommission mit Fürsprech Haberstich wollten, der Nordostbahn allein oder zugleich auch der Nationalbahn zugesprochen werden? Sollte diese – schon damit bisher übergangene Kantonsteile auch zu ihrer Bahn kamen – die Konzession

226 *An den Tit. Großen Rat des Kantons Aargau*, gedruckt, Ende September 1872, unterzeichnet von Einwohnern aus 14 Gemeinden von Baden und Umgebung, St. A. AG, a.a.O.

227 Vgl. *Aarauer Nachrichten*, 6. 11. 1872; *Schweizerbote*, 5. und 8. 11. 1872.

228 Gr. R. Prot. 25. 11. 1872; *Schweizerbote*, 26. 11. 1872; F.-H. an James, 27. 12. 1872.

229 *Schweizerbote*, 29. 11. 1872. Als nach Haberstichs Kommissionalbericht, der zuungunsten der Nationalbahn lautete, keine Wortmeldungen erfolgten, wollte F.-H. über die Anträge der Kommission abstimmen lassen, worauf Tanner seine Hast rügte und Fortsetzung der Debatte verlangte. Haberstich, der sich diesem Antrag nicht widersetzte, fand es immerhin unbegreiflich, «wie Tanner dazu komme, die ausgezeichnete Präsidialleitung stets zu bemängeln. Seine fortwährenden Bemerkungen gegen dieselbe liegen doch gewiß nicht im Willen der Mehrheit der Versammlung (von vielen Seiten Bravorufe).»

230 Gr. R. Prot. 28./29. 11. 1872; *Schweizerbote*, 29./30. 11. 1872, nach dessen Referat (30. 11.) auch das Zitat aus Suters Votum wiedergegeben ist.

für Baden–Mellingen–Lenzburg–Aarau erhalten? Trotz des Westbahnvertrags konnte es nicht im Interesse des Aargaus liegen, der einzigen noch übrigbleibenden Konkurrenzunternehmung das Wasser abzugeben; Fürsprech P. Suter sprach aus, was viele dachten: «Nur diese Konkurrenz wird auch fernerhin eine Entwicklung der Eisenbahnen garantieren, während ohne sie auch in Zukunft Alles ruhig und tot bleiben wird, wie es fast 20 Jahre in der Vergangenheit gewesen ist.» Schließlich kam ein Kompromiß zustande: der Westbahnvertrag wurde genehmigt, die Nordostbahn erhielt die Konzession für Otelfingen–Baden, die Nationalbahn diejenige für Baden–Lenzburg–Aarau; der Regierungsrat sollte prüfen, ob für das Verbindungsstück Otelfingen–Baden auch ihr eine Konzession zu erteilen, also eine Doppellinie zu konzessionieren sei. Feer-Herzogs Konzept der Zusammenarbeit des Kantons, der interessierten Landesgegenden und der großen Eisenbahngesellschaften zum Bau eines Eisenbahnnetzes II. Klasse schien sich durchgesetzt zu haben. Der Nationalbahn aber fehlte noch immer der Anschluß ihrer Aargauer Linie an ihr zürcherisches Netz; mit ihrem Konzessionsgesuch hatte sich indessen nach dem Eisenbahngesetz vom 23. Dezember 1872 nicht mehr der aargauische Große Rat, sondern die Bundesversammlung zu befassen.

Die Generalversammlungen der Nordost- und der Centralbahn ratifizierten den Westbahnvertrag. Unterdessen verfolgten die Freunde der Nationalbahn das Projekt einer Konkurrenzanlinie in west-östlicher Richtung weiter. Da ihnen die Centralbahn den Weg durch solothurnisches Gebiet verlegt hatte, suchten sie ihn jetzt durch aargauisches und bernisches, über Suhr, Zofingen und Herzogenbuchsee. Ein bernisches Komitee, das ihre Pläne unterstützte, bildete sich im Sommer 1873²³¹. Zwar sollte die Striegellinie einen Teil des Westbahnunternehmens bilden; doch mit diesem Hindernis wurden sie leicht fertig. Auch sie verlangten zwar für ihre Bahn viel Geld von den Gemeinden. Aber statt bloßer Lokalbahnen II. Klasse wollten sie eine große Transitlinie erstellen und ihr, wie sie neuerdings versprachen, wichtige Zweigbahnen wie die langersehnte durchgehende Seetalbahn Lenzburg–Luzern angliedern²³². Ein solches Unternehmen mußte – mit glänzenden Verheißungen geizten die Anhänger der Nationalbahn keineswegs – ausge-

²³¹ *Schweizerbote*, 3.6.1873; GUBLER, 46f. Präsident war NR Born; zu den Mitgliedern zählte u. a. Jakob Stämpfli.

²³² *Schweizerbote*, 27.6.1873.

zeichnet rentieren und zudem als «Volksbahnen» den «Herrenbahnen» gegenüber den Vorzug haben, «den Aargau zu demokratisieren». ²³³ Bereits im Frühling 1873 zeigten die Gemeinden des Suhrentals Neigung, die ihnen auferlegten Eisenbahnsubventionen der Nationalbahn zuzuwenden ²³⁴, und ihrem Beispiel folgten bald andere.

Der Regierungsrat machte noch einen Versuch, das gefährdete Westbahnprojekt zu retten. Insbesondere bemühte er sich, eine Fortsetzung der aargauischen Linien nach Luzern zu erwirken. Verhandlungen mit der Luzerner Regierung und den beiden Bahngesellschaften führten jedoch zu keinem Ergebnis; letztere, die lange genug zum besten gehalten worden waren und nun die Entstehung der Nationalbahn doch nicht mehr verhindern konnten, erklärten vielmehr, sie würden den Westbahnvertrag als dahingefallen betrachten, wenn die Striegellinie aus dem geplanten Netz herausgelöst würde ²³⁵. Tatsächlich ist dieser Vertrag nie vollzogen worden; dagegen erteilte die Bundesversammlung im Herbst 1873 dem Stadtrat Winterthur die Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur über Baden, Lenzburg und Källiken nach Zofingen nebst einer Abzweigung nach Aarau und übertrug sie am 11. Dezember 1873 auf die Nationalbahngesellschaft ²³⁶. Die Nordostbahn mußte diese nunmehr mit anderen Mitteln bekämpfen: sie versuchte, ihren Kredit in der Öffentlichkeit und bei den Banken zu untergraben, und verbot oder erschwerte ihr die Mitbenützung ihrer Bahnanlagen.

In Aarau hatte es zeitweise eine starke nationalbahnhfreundliche Richtung gegeben. Als aber dieses Unternehmen seinen Weg nach Westen

233 Dergleichen war in der demokratischen Presse viel zu lesen; vgl. *Schweizerbote*, 15. 2. 1875.

234 Erklärung Pfarrer Karrers (des späteren RR's) an der Eisenbahnversammlung in Lenzburg, 24. 4. 1873; *Schweizerbote*, 29. 4. 1873.

235 Bericht des Direktoriums der scb, die aargauischen Bahnen betreffend, 15. 8. 1873; Beilage zum Protokoll der 166. Sitzung des Verwaltungsrats der scb, 30. 9. 1873, Archiv der scb.

236 Ges. Slg., F. d. r. A., Band 8, 72–81. – SCHNEIDER gibt die Schuld am Scheitern des Westbahnvertrags hauptsächlich den beiden Bahngesellschaften, die dessen Realisierung verschleppt hätten; a. a. O., 79 und 83; ähnlich etwa PAUL ERISMANN, *Wie das Suhren- und Wynental zu ihren Bahnen kamen*, Aarau 1954, 23 ff. Gewiß zeigten die Gesellschaften keinen besonderen Eifer, ihre Verpflichtungen zu erfüllen; andererseits geschah in dieser Sache auch auf aargauischer Seite nichts, einzelne Gemeinden wechselten sogar, kurz nachdem die Generalversammlungen der NOB (4. 3.) und der scb (7. 3. 1873) den Vertrag ratifiziert hatten, ins Lager der Nationalbahn hinüber.

durch andere Gegenden suchen mußte, wandte sich selbst Tanner von ihm ab²³⁷. Viel mehr als auf es war die Stadt auf gute Verbindungen zu den südlichen Tälern des alten Aargau angewiesen. Sie bemühte sich deshalb, vom Westbahnvertrag zu retten, was für sie von unmittelbarem Interesse war. Ein Aarauer Eisenbahnkomitee, bestehend aus Feer-Herzog, Regierungsrat Fischer, Haberstich und Oberst Rothpletz²³⁸, nahm Verbindung mit den Bahngesellschaften und dem Gründungsausschuß für eine Wynentalbahn auf. Im Laufe des Jahres 1874 kam ein Vertragsentwurf mit der Central- und der Nordostbahn zustande, wonach eine Eisenbahn II. Klasse von Aarau nach Menziken mit einer Verbindung ins Seetal erstellt werden sollte, und zwar unter ähnlichen Bedingungen, wie sie der Südbahnvertrag vorgesehen hatte; damit er in Kraft trat, mußten die Gemeinden binnen Jahresfrist ihre Beiträge zusichern²³⁹. Die Feinde der beiden Gesellschaften aber liefen Sturm gegen dieses Abkommen, das dem Tale zu viel abfordere und zu wenig gebe. Die Nationalbahn, die zum Bau der Wynentalbahn scheinbar günstigere Bedingungen stellte²⁴⁰, fand daher williges Gehör. Zwar warnte Feer-Herzog davor, sich überstürzt mit ihr einzulassen, und hatte einen Erfolg damit²⁴¹.

237 *Schweizerbote*, 29.4.1873.

238 Es wurde vom Gemeinderat am 27.5.1873 ernannt, nachdem das Wynentalbahnkomitee gebeten hatte, daß sich auch Aarau für seine gefährdeten Interessen einsetze; *Schweizerbote*, 26.7.1873.

239 *Schweizerbote*, 28.3. und 17.5.1874. Die WTB sollte ein selbständiges Unternehmen werden; an die auf 3300 000 Franken veranschlagten Baukosten sollten SCB und NOB zusammen 1100 000 Franken beitragen, in den Bahnbehörden aber zu je $\frac{1}{5}$ vertreten sein.

240 Die SNB wollte der WTB die Linie Aarau–Suhr unentgeltlich zur Mitbenützung überlassen, die Linie Suhr–Menziken sollte billiger zu stehen kommen als nach dem Voranschlag der SCB und NOB; *Schweizerbote*, 12.4.1875. Daß die SNB diese selber baute, wurde stillschweigend vorausgesetzt.

241 An der GV der Gründungsaktionäre der WTB vom 25.4.1875 in Unterkulm wurde beschlossen, die Unterhandlungen mit der SNB fortzusetzen. Über diese Versammlung und besonders über F.-H.s Votum liegen stark voneinander abweichende Berichte vor. Nach dem *Schweizerboten* vom 28.4.1875 beanstandete F.-H., daß wichtige Bestimmungen im Vertrag mit der SNB fehlten; vor allem sei nicht klar, wer die WTB bauen solle. Ferner bezweifelte er die Kreditwürdigkeit der SNB. Die Aufschlüsse RR Straubs vermochten ihn indessen teilweise zu beruhigen. Auf F.-H.s und Straubs Antrag wurde beschlossen, mit der SNB weiterzuverhandeln, unter Berücksichtigung der gegen den Vertragsentwurf erhobenen Einwände. – Nach den *Aarauer Nachrichten* vom 29.4.1875 verlangte F.-H. ebenfalls Erläuterungen zum Vertrage mit der SNB, «als ob er nicht im Stande sei, einen solchen

Doch brachte er einen definitiven Vertragsabschluß mit den beiden Gesellschaften nicht zustande; diese betrachteten sich im Gegenteil als ihrer Pflichten entbunden, nachdem die Beitrittserklärungen der Gemeinden bis Ende 1875 nicht eingegangen waren²⁴². Die Wynentaler hatten sich indessen verrechnet. Die Nationalbahn hatte bald andere Sorgen genug, als daß sie sich um allfällige Zweiglinien noch hätte kümmern mögen, und die Hoffnungen, daß die von Olivier Zschokke geleitete Schweizerische Gesellschaft für Bergbahnen in Aarau die Linie Aarau–Menziken bauen würde²⁴³, zerschlügen sich.

Die Schweizerische Nationalbahn (SNB)²⁴⁴, wie sie schließlich ausgeführt wurde, umfaßte eine Ostsektion mit den Linien Winterthur–Etzwilen–Singen und Etzwilen–Kreuzlingen sowie eine Westsektion mit der Linie Winterthur–Baden–Zofingen. Das Unternehmen war in den beteiligten Gegenden zunächst ungeheuer populär. Es zählte hochgestellte Persönlichkeiten zu seinen Freunden, im Aargau etwa die Regierungsräte Künzli und Straub; dem Verwaltungsrat gehörten aus diesem Kanton Fürsprech Fr. Bürli von Baden als Vizepräsident, die Großräte Hüssy von Safenwil und Matter, Stadtammann von Zofingen, ferner Dr. Thut und der spätere Regierungsrat Karrer in Oberentfelden an. Verhängnisvoll wirkte sich aber der Umstand aus, daß ausschließlich Politiker und keine Fachleute die Leitung der Geschäfte in Händen hatten. Nicht nur

Vertrag auch ohne Nachhülfe zu verstehen». Straub gab sie, wollte aber früher Gesagtes nicht wiederholen. Darauf reagierte F.-H. «in sehr erregter Weise»; sein Votum hätte sinngemäß damit schließen müssen, daß auf vorliegender Grundlage mit der SNB nicht verhandelt werden könne. Doch Karrer «bezweifelte, daß Herr Feer alles selbst glaube, was er gesagt hatte»; «alle Finten halfen nichts», und auf Antrag Straubs allein wurde obiger Beschuß gefaßt. Nach diesem Bericht versuchte F.-H. also, der SCB und der NOB mit undurchsichtigen Manövern in die Hände zu arbeiten.

242 Bericht an den Verwaltungsrat der SCB über die Verrichtungen des Direktoriums, 1. 10. bis 31. 12. 1875, Verw. R. Prot. 18. 4. 1876, Beilage; Archiv der SCB.

243 Eine Versammlung der daran interessierten Gründungsaktionäre fand am 6. 5. 1877 in Kulm statt; *Aarauer Nachrichten*, 11. 5. 1877.

244 Zum Folgenden vgl. v. a. ARNOLD GUBLER (vgl. Anm. 174), SCHNEIDER, 79 ff.; ferner etwa EMIL BRAUN, Lenzburg und die Schweizerische Nationalbahn, *Lenzburger Neujahrsblätter* 1945, 4–17; W. RUESCH, Die schweizerische Nationalbahn – oder vom Bodensee zum Léman, Notizen über Hoffnungen und Enttäuschungen der «Volksbahn», *Zofinger Neujahrsblätter* 1962, 61–83. Gerade diese (und auch andere) neuere Publikationen beweisen, daß die Nationalbahnangelegenheit das aargauische Volk bis heute beschäftigt.

die Anhänger der Nordostbahn, sondern auch unabhängige Männer, denen die Leidenschaft den Verstand nicht trübte, weissagten der Nationalbahn von Anfang an keine gute Zukunft. Sie hatte ihre Endpunkte in unbedeutenden Städten wie Singen und Zofingen, sie umging verkehrsreiche Gegenden wie das Aaretal und große Zentren wie Zürich, sie folgte nicht der Länge nach den Tälern als den natürlichen und traditionellen Verkehrswegen, sondern durchschnitt eines nach dem andern, benötigte deshalb aufwendige Unterbauten und verband Gebiete, die miteinander wenig gemein hatten. Der Voranschlag von 160 000 Franken pro Bahn-kilometer – die Nordostbahn rechnete mit 300 000 Franken! – erwies sich bald als zu niedrig, obwohl man auf allen Luxus, der die «Herrenbahnen» angeblich unnötig verteuerte, zu verzichten gedachte. Die Subventionen der Gemeinden und des Kantons Zürich – der Kanton Aargau hielt sich wie immer abseits – mußten mehrmals massiv erhöht werden; das Obligationenkapital von 9 Millionen Franken konnte nur mit Mühe und Not beigebracht werden, obwohl die vier Städte Winterthur, Baden, Zofingen und Lenzburg es garantierten; dessen zweite Serie von 4 Millionen fiel größtenteils auf Winterthur und Zofingen zurück. Die Ostsektion wurde 1875 eröffnet. Man hatte für sie Gelder verwenden müssen, die für die Westsektion bestimmt waren, und jetzt deckte der Ertrag nicht einmal die Betriebskosten. Der Ruin der Bern–Luzern–Bahn nahm dem bernischen Volk die Lust zu weiteren Eisenbahnexperimenten; die Fortsetzung der Nationalbahn über Zofingen hinaus war damit zur Unmöglichkeit geworden. Die Westsektion Winterthur–Baden–Mellingen–Lenzburg–Zofingen wurde endlich im Herbst 1877 dem Betrieb übergeben. Die Freude am «Siege der Volkskraft über die schnöden Geldmächte, über die Interessen der Eisenbahnbarene»²⁴⁵ war indessen von kurzer Dauer. Nicht nur rentierte auch die Westsektion nicht; bereits im Februar 1878 verhängte das Bundesgericht den Konkurs über die Nationalbahn. Ihre Linien gingen schließlich zu einem Spottpreis an die Nordostbahn über, die der Centralbahn die Strecke Aarau–Zofingen überließ. Die aargauischen Nationalbahngemeinden gerieten in schwere Not. Das Städtchen Mellingen hatte sich dermaßen überschuldet, daß es jetzt zeitweise unter Staatsadministration gestellt werden mußte²⁴⁶. Baden, Lenzburg und Zofingen drohten unter der Last ihrer Garantieverpflichtungen

245 *Aarauer Nachrichten*, 7.9.1877.

246 Gr. R. Prot. 20.5.1880.

– rund 5 ½ Millionen Franken – zusammenzubrechen. Es ging nicht an, daß sie sich einfach bankrott erklärten. Nun griffen die kantonalen und eidgenössischen Behörden ein, die sich bisher um die ganze Angelegenheit wenig gekümmert hatten. Durch ein billiges Darlehen des Bundes, einen Beitrag des Kantons Aargau und einen Zuschuß der Ortsbürgergemeinden wurde der Konkurs von den Garantiestädten abgewendet²⁴⁷. Allerdings hatten diese bis weit ins 20. Jahrhundert hinein an ihrer Schuldenlast zu tragen. Die hauptsächlich von politischen Rücksichten und Leidenschaften diktierte Konkurrenzbahnpolitik hatte endgültig Schiffbruch erlitten. Doch waren die politischen Folgen des Nationalbahnkrachs im Aargau geringfügig, denn hier war dieses Unternehmen kaum gegen das «System» der bestehenden Regierung gerichtet gewesen. Die meisten Vorkämpfer der Nationalbahn – voran Künzli, Straub und Karrer – konnten sich in ihren Stellungen ohne Mühe halten, und die demokratische Partei nahm an Stärke fortwährend zu.

Auch über die großen Eisenbahngesellschaften, die als solide Unternehmungen galten, brach am Ende der siebziger Jahre eine schwere Krise herein²⁴⁸. Um ihre Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, hatten sie seinerzeit umfangreiche Bauverpflichtungen eingehen müssen. Nun aber gingen bei gleichbleibenden Betriebskosten ihre Erträge zurück. Nach dem Wiener Börsenkrach von 1873 wurde Geld immer schwerer erhältlich. Die deutschen Finanzleute, in Erwartung eines neuen Krieges, begannen die schweizerischen Eisenbahnpapiere, nach denen soeben noch eine rege Nachfrage geherrscht hatte, abzustoßen, so daß diese rasch im Kurse sanken. Unter diesen Umständen war es den Gesellschaften kaum möglich, das Kapital zusammenzubringen, dessen sie zur Bewältigung ihrer Aufgaben bedurften. Ihr Ruin konnte indessen vermieden werden, indem ihnen Bund und Kantone weit entgegenkamen – zum Ärger der

247 Vom Darlehen des Bundes entfielen auf die aargauischen Städte 1600 000 Franken; der Kanton steuerte 550 000 Franken, die Ortsbürgergemeinden Baden, Lenzburg und Zofingen 2 590 000 Franken bei. Dekret betreffend die Tilgung der Nationalbahn-Garantieschuld, 8.2.1884, Ges. Slg., n.F., Band 1, 335–337; RRR 1881, 8; RRR 1883, 112; GUBLER, 114 ff.

248 *Geschäftsberichte der SCB und der NOB*, gedruckt, 1872 ff.; Von den Schweizer Bahnen und Banken in der kritischen Zeit der 1870er und 1880er Jahre, Aus den Erinnerungen von Direktor WILLIAM SPEISER, *Basler Jahrbuch* 1923, 147–191; PL. WEISSENBACH, 53 ff.; HERMANN KURZ und G. BACHMANN, *Die schweizerischen Großbanken*, Zürich/Leipzig 1928, 254–283.

Freunde der Nationalbahn, die man einfach ihrem Schicksal überlassen hatte.

Die Centralbahn hatte Ende 1875 in ihrem Stammnetz fast 99 Millionen Franken angelegt. Ihren Finanzbedarf bis 1880 berechnete das Direktorium auf rund 80 Millionen, wovon drei Viertel auf Neubauten verwendet werden sollten. 1874 war eine Aktienemission von 12 ½ Millionen noch geglückt, weniger erfolgreich aber war der Versuch verlaufen, zusammen mit der Nordostbahn ein Anleihen von 50 Millionen aufzunehmen, und das schlechte Betriebsergebnis dieses Jahres ließ für die Zukunft nichts Gutes erwarten²⁴⁹. Der Basler Gesellschaft blieb nichts anderes übrig, als um eine Verschiebung ihrer Bauverpflichtungen nachzusuchen, und auch so reichten ihre Kapitalien nicht aus. Feer-Herzog riet ihr dringend, sich für ihre nächsten Bedürfnisse mit Geld einzudecken²⁵⁰; er sah voraus, daß sich die Lage auf dem Geldmarkt weiter verschlechtern würde, und er erkannte auch, daß das Vertrauen in die schweizerischen Eisenbahngesellschaften erschüttert sein würde, sobald die Geldnot der Centralbahn an den Tag käme. Die Folgen wären vor allem für das ebenfalls gefährdete Gotthardunternehmen verheerend gewesen. Von Deutschland war nichts zu hoffen; Direktor William Speiser, der Sohn J.J. Speisers, wandte sich darum Ende 1875 an die «anciens amis du Central», das Bankhaus Marcuard, André & Cie. in Paris. Feer-Herzog, der dort von der Weltausstellung von 1867 und den Münzkonferenzen her ein hohes Ansehen genoß, unterstützte ihn dabei aufs trefflichste und brachte die Verhandlungen in einen rascheren Gang²⁵¹. Im Frühling 1876 kam es zu einem Vertrag mit einem französisch-schweizerischen Bankkonsortium unter der Leitung des Comptoir d'Escompte, zu dessen Abschluß Feer-Herzog persönlicher Rivalitäten wegen allerdings nicht zugezogen wurde²⁵². Die Centralbahn mußte sich lästige

249 SCB, 23. Bericht an die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre, Geschäftsjahr 1874, Basel 1875, 12.

250 W. SPEISER, a. a. O., 158. Speiser behauptet auch, F.-H. habe den Kurssturz auf den SCB-Papieren aufzuhalten versucht, indem er auf eigene Rechnung und durch die Aargauische Bank große Bestände davon habe aufkaufen lassen – eine unwahrscheinliche Angabe, die sich durch nichts belegen läßt.

251 SPEISER, a. a. O., 159. F.-H. war Ende Januar/anfangs Februar 1876 in Paris, wo er einer Münzkonferenz beiwohnte. Vgl. auch Briefe F.-H.s an W. Speiser, St. A. BS, P. A. 309 (Nachlaß von Direktor W. Speiser), 28 g; vgl. auch Archives Nationales, Paris, F. 30, 354.

252 SPEISER, a. a. O., 161.

Bedingungen gefallen lassen. Auf Verlangen des Bankkonsortiums sollte ihr Betrieb zuerst durch einen Vertrauensmann untersucht werden. Ihre Obligationen wurden zum Kurs von 73,25 % übernommen, so daß ihr das Anleihen von nominell 28 Millionen Franken nur etwa 21 Millionen einbrachte. Die vertragsgemäße Verwendung der Gelder wurde von einem Ausschuß überwacht, der sich aus Abgeordneten beider Vertragspartner zusammensetzte²⁵³. Immerhin überstand die Centralbahn damit das Schlimmste, und auch der Bund sowie die Kantone Bern und Solothurn kamen ihr entgegen. Sie verhielten sie zwar zum Bau der Gäubahn, verzichteten aber auf die andern von ihr übernommenen Linien, die Wasserfallenbahn, Solothurn–Schönbühl und Langenthal–Wauwil²⁵⁴. Von 1880 an stand die Basler Gesellschaft wieder auf eigenen Füßen und zahlte Dividenden aus²⁵⁵. Allerdings konnte sie sich in der Folge nur mit Mühe des übermächtigen Einflusses deutschen Kapitals erwehren.

Weit schlimmer noch stand es zeitweise mit der Nordostbahn, die sich bei einem Stammnetz von 213 Kilometern zu Neubauten von insgesamt 346 Kilometern verpflichtet²⁵⁶ und, um höhere Dividenden auszahlen zu können, das effektive Aktienkapital im Vergleich zum Obligationenkапital niedrig gehalten hatte. Auch sie gelangte an den Comptoir d'Escompte, der zunächst ihr Anleihen zusammen mit demjenigen der Centralbahn emittieren wollte. Dagegen wandte sich aber nicht nur die Basler Gesellschaft, für die die Kapitalbeschaffung dadurch erschwert worden wäre, sondern auch die französische Regierung, weil die Aktien der Nordostbahn nicht voll einbezahlt waren. So scheiterten die Verhandlungen, und Feer-Herzog glaubte anfangs 1878, daß sich der Konkurs der Zürcher Gesellschaft nicht vermeiden lasse. Doch auch sie wurde gerettet, indem ihr die Bundesversammlung eine Fristerstreckung für einen großen Teil der ihr konzessionierten Linien gewährte und ihr eine eigens zu diesem Zwecke gegründete Schweizerische Eisenbahnbank, hinter der wiederum französische Bankiers standen, die nötigen Geldmittel beschaffte. – Die Gotthardbahn endlich, die 1878 vor einem Defizit von über 100 Millionen

253 ibid., 158 ff.; SCB, *Bericht an die Generalversammlung der Aktionäre 1878*, 12; WEISSENBACH, 54.

254 SCB, *Bericht an die Generalversammlung der Aktionäre 1877*, 2 f., 1878, 2.

255 SCB, *Berichte an die Generalversammlung der Aktionäre 1880 ff.*

256 WEISSENBACH, 56 ff.; SPEISER, a. a. O.; Geschäftsberichte der NOB, 1875 ff. Nicht-zulassung der NOB-Anleihe auf dem französischen Markt: Archives Nationales, Paris, a. a. O.

Franken stand, wurde durch gewaltige Nachsubventionen vor dem Zusammenbruch bewahrt.

Feer-Herzog erlebte noch den Untergang der Nationalbahn und die Rekonstruktion der drei großen Bahngesellschaften. Er hatte in wesentlichen Punkten recht behalten; von seinem Ideal mehrerer finanziell gut fundierter großer Eisenbahngesellschaften, die ein rationell ausgebautes Netz von Sekundärbahnen unterhielten, war die Schweiz bei seinem Tode weit entfernt. In bitterer Resignation schrieb er 1878:

[Nach 1871] waren ‹es› in der Schweiz ganz besonders die Eisenbahnen, die zum Gegenstande maßloser Bestrebungen wurden. Die internationale Begründung der Gotthardbahn rief Hoffnungen wach, die im Lichte hundertfacher Vergrößerung den Augen vorschwebten. Jede Landesgegend wollte mit dem Vierwaldstättersee verbunden sein. Und wo in der Schweiz ausnahmsweise rentable Eisenbahnunternehmungen existierten, wurden sofort zwei bis drei Konkurrenzen derselben geplant. Die Gesetzgebung der Bundesversammlung in Eisenbahnsachen, der unglaubliche Wahn, in dem Kantone und Gemeinden sich befanden, die allgemeine Auffassung des Publikums und endlich die Rechtsprechung der Gerichte selbst tragen alle Schuld daran, daß der Kompaß im Eisenbahnwesen verloren gegangen ist und daß die Schweiz sich gegenwärtig wohl im Besitze einer großen Zahl überflüssiger und unrentabler Linien befindet, daß aber diese Schöpfungen einzelnen Kantonen, Gemeinden und vielen Privaten Opfer auferlegt haben, die erst nach Dezennien wieder eingebbracht werden können und die eine Entmutigung und Enttäuschung nach sich ziehen, welche den Unternehmergeist auf eben so lange Zeit lähmen werden²⁵⁷.

Vielleicht zu einseitig suchte Feer-Herzog die Schuld an der Eisenbahnkatastrophe der späteren siebziger Jahre in der Leidenschaft und Sorglosigkeit seiner Mitbürger, im menschlichen Versagen; das System des Privatbaues und -betriebs der Eisenbahnen selbst stellte er jedoch nicht in Frage.

Der Staat Aargau kam in der Eisenbahnkrise glimpflich davon. Im Vergleich zu den Kantonen Zürich und Bern, die sich an mißglückten Eisenbahnunternehmungen mit großen Summen beteiligt hatten, mußte er einen bescheidenen Tribut entrichten: seinen Anteil an die Nachsub-

257 Lebenslauf, AFFA.

vention der Gotthardbahn und einen Beitrag an die Nationalbahnschuld der drei Garantiestädte, insgesamt etwas über eine Million Franken. Auch mußte er auf keine einzige Linie verzichten, die ihm die Bahngesellschaften fest zugesagt hatten²⁵⁸. 1875 wurden die Bözbergbahn und die Südbahn bis Muri, 1876 die Rheinbahn Kaiserstuhl–Koblenz, 1877 die Nationalbahnlinie dem Betrieb übergeben. Das oberste Stück der Südbahn, Muri–Immensee, und die Strecke Brugg–Wohlen wurden 1882, zusammen mit der Gotthardbahn, eröffnet, die Linie Koblenz–Stein, die unter das den Bahngesellschaften gewährte Moratorium fiel, im Jahre 1892. Schlecht und recht wurde endlich verwirklicht, was Olivier Zschokke angestrebt und der Westbahnvertrag postuliert hatten. Die Seetalbahn Lenzburg–Luzern wurde 1883 als selbständige Unternehmung erstellt, 1895 kam das Verbindungsstück nach Wildegg hinzu. Über den Bau der Wynentalbahn wurde mit der Central- und der Nordostbahn noch oft ohne Erfolg verhandelt²⁵⁹. Erst 1901 erhielt das Suhrental, 1904 das Wynental eine Schmalspurbahn, die sie mit Aarau, nicht aber mit Zufahrtslinien zum Gotthard verbinden. Ohne größere Opfer des Staates hatte der Aargau damit ein dichtes Schienennetz erhalten. Entgegen den Hoffnungen von 1870 wurden jedoch weder die Südbahn noch die Nationalbahn zu Transitlinien von Bedeutung; erst in unseren Tagen beginnt man sie unter veränderten Voraussetzungen dazu auszubauen.

Die Erfahrungen, die man in den kritischen siebziger Jahren machen mußte, gaben dem Gedanken des Rückkaufs der Eisenbahnen durch den Bund, den Stämpfli schon 1862 zur Diskussion gestellt hatte, starken Auftrieb. 1898 sprach sich das Schweizer Volk mit 386634 zu 182718 Stimmen dafür aus. Noch eindeutiger lautete das Resultat der Abstimmung im Aargau, nämlich 33759 Ja zu nur 7261 Nein²⁶⁰.

258 Das Folgende nach SCHNEIDER.

259 RRR 1881, 105; RRR 1882, 100 f.; RRR 1891, 188 f.

260 *150 Jahre AG*, 74 f.